Die Rechnungslegung der Aktiengesellschaft,

unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. Januar 1937.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Hans Otto Müller
Diplomkaufmann aus Braunschweig

89 74

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1938

Die Rechnungslegung der Aktiengesellschaft,

unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. Januar 1937.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Hans Otto Müller
Diplomkaufmann aus Braunschweig

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1938

Referent: Professor Dr. Henzler
Korreferent: Professor Dr. Klausing.

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Februar 1938.

Meiner Mutter.

Gliederung.

	Seite:
Vorwort.	
Einleitung.	1
Grundlegung.	
I. Die Verankerung nationalsozialistischen Gedankengutes im Aktienrecht.	3
§ 1. Die Beseitigung der Anonymität des Kapitals.	4
1. Die „großen" Mittel.	5
a) Abschaffung der Rechtsform der Aktiengesellschaft.	5
b) Abschaffung der Inhaberaktie.	6
c) Schaffung der Verwaltungsaktie. . . .	7
2. Die „kleinen" Mittel.	8
a) Die Heraufsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft.	8
b) Die Heraufsetzung des Nennwertes der Aktie.	11
c) Namensnennung von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern	12
§ 2. Der Führergedanke im Aktienrecht. .	13
1. Der Vorstand als Führungsorgan der Gesellschaft.	
a) als Kollektivorgan.	14
b) bei Bestellung eines Vorsitzenden. . . .	14
2. Die Stellung des Aufsichtsrates zur Geschäftsführung.	15
§ 3. Der Gemeinschaftsgedanke im Aktienrecht.	16
1. Verpflichtung gegenüber der Gefolgschaft. . .	16
2. Verantwortlichkeit gegenüber der Allgemeinheit. .	17
3. Verantwortlichkeit gegenüber dem Kapital. . .	17
Hauptteil.	
II. Die Rechnungslegung der Aktiengesellschaft. . . .	19
A. Die Grundlagen der Jahresrechnung.	19
§ 4. Der Jahresabschluß der Aktiengesellschaft.	19
1. Allgemeine Fragen des Jahresabschlusses. . .	19
a) Der Begriff der handelsrechtlichen Jahresbilanz.	20
b) Die steuerrechtliche Jahresbilanz. . . .	21
2. Die Gliederung der handelsrechtlichen Jahresbilanz.	24
a) Aktivseite.	25
b) Passivseite.	27
§ 5. Grundsätze für die Bewertung des Gesellschaftsvermögens.	28

Seite:

1. aktienrechtliche Vorschriften. 29
   a) Anlagevermögen. 29
   b) Umlaufsvermögen. 31
   c) immaterielle Vermögensteile. 33
   d) Verbindlichkeiten. 34
2. steuerrechtliche Vorschriften. 35
3. Abschreibungsfragen. 36
   a) technische und wirtschaftliche Lebensdauer. . 37
   b) ordentliche und außerordentliche Abschreibung. . 38
4. Die Bemessungsgrundlage der Abschreibung. . 39
   a) Abschreibung vom Buchwert. . . . 39
   b) Abschreibung vom Anschaffungswert. . . 42
   c) Abschreibung vom Tageswert des Umsatztages. . 47

§ 6. Das Problem der Rücklagen. . . . 49
1. Die „stille" Rücklage. 49
   a) zwangsweise Bildung. 53
   b) freiwillige Bildung. 54
2. Die „offene" Rücklage. 56
   a) gesetzliche Rücklage. 56
   b) freiwillige offene Rücklagen. 57
   c) Rückstellungen. 58

§ 7. Die Gewinn- und Verlustrechnung. . 58
1. Aufgaben der Gewinn- und Verlustrechnung. . 58
2. Formvorschriften. 60
3. Inhalt. 62

B. Die Jahresrechnung als öffentlicher Rechenschaftsbericht. 63

§ 8. Die Prüfung des Jahresabschlusses. . 63
1. Die jährliche Zwangsprüfung. 63
2. Der Bestätigungsvermerk. 65
3. Die Betriebsprüfung. 66

III. Berichterstattung und Jahresabschluß der Aktiengesellschaft. 69

§ 9. Der Jahresabschluß im Geschäftsbericht.
1. Der Geschäftsbericht. 69
   a) Fragen des Publikationszwanges. . . . 70
   b) allgemeine Angaben des Geschäftsberichtes. . 72
   c) Kapitalverhältnisse. 73
   d) Beziehungen zu herrschenden oder abhängigen Gesellschaften. 74
   e) nicht ersichtliche Haftungsverpflichtungen. . . 75
   f) Gesamtbezüge von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern. 76
   g) Namensnennung von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern. 76
   h) Bericht des Abschlußprüfers. 76
   i) Bericht des Aufsichtsrates. 77
2. Der Sozialbericht. 77
   a) Wesen des Sozialberichtes. 77
   b) Sozialbericht und Geschäftsbericht. . . . 78
   c) Inhalt des Sozialberichtes. 78
      aa) die „Sozialklausel". 79
      bb) zusätzliche Aufwendungen und Leistungen. . 79
      cc) Gewinnbeteiligung der Gefolgschaft. . . 80

Seite:

3. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses . . . 82

Schlußwort 84

Anhang:

1. Gegenüberstellung der bisher geltenden aktienrechtlichen Bestimmungen des HGB. und der Bestimmungen des Aktiengesetzes 86
2. Abweichende Bilanzschemata.
   1. Formblatt für die Jahresbilanz der Hypothekenbanken. 88
   2. Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der Hypothekenbanken 91
   3. Formblatt für die Jahresbilanz der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und der Kleinbahnen (mit oder ohne Kraftverkehrsbetriebe) 91
   4. Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und der Kleinbahnen (mit oder ohne Kraftverkehrsbetriebe) 93
   5. Formblatt für die Jahresbilanz der Straßenbahnen, der Linienverkehrsunternehmen und der Güterkraftverkehrsunternehmen 94
   6. Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der Straßenbahnen, der Linienverkehrsunternehmen und der Güterkraftverkehrsunternehmen 96
   7. Formblatt für die Jahresbilanz der gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen 98
   8. Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen 99
3. Auslegung der Vorschriften über den Jahresabschluß . . . 100
4. Tatbestände, die die Einschränkung, Verweigerung und Erweiterung des aktienrechtlichen Bestätigungsvermerkes zur Folge haben 101

Literaturverzeichnis 103

„. . . . unsere staatlichen Einrichtungen auf dem Gebiete des Rechtes sowohl wie der Wirtschaft werden einem einzigen Gesichtspunkt untergeordnet, nämlich den Lebensrechten eines Volkes in seiner Gesamtheit“.

Reichsbankpräsident und früherer beauftragter Reichswirtschaftsminister Dr. Hjalmar Schacht in seiner Rede über die deutsche Aktienrechtsreform vor der Akademie für Deutsches Recht am 30. November 1935 zu Berlin.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit wurde in einer Zeit begonnen, in der die Entwicklung des deutschen Wirtschaftsrechtes noch völlig im Fluß war. Das Grundgesetz, das Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, ist inzwischen in Kraft getreten, und hat das bislang geltende Recht des HGB. ersetzt. Des weiteren sind verschiedene Verordnungen, z. T. mit gesetzänderndem Inhalt, erschienen, die bereits behandelte Gedankengänge und Vorschriften aufhoben und eine Neubearbeitung zu wiederholten Malen nötig machten. Um einen gewissen Abschluß herbeizuführen, wurde der 1. November 1937 in der Weise als Stichtag festgelegt, daß Quellenmaterial aller Art, das nach diesem Termin veröffentlicht wurde und neben inhaltlich neuen Vorschriften größeren Umfang hatte, nicht mehr verarbeitet wurde.

Ebenso konnten einzelne gesetzgeberische Maßnahmen jüngsten Datums nicht behandelt werden, auch nicht verschiedene betriebswirtschaftliche Probleme, weil sonst die Fülle des Materials den gestellten Rahmen der Arbeit gesprengt hätte.

Neben betriebswirtschaftlichen Fragen mußten juristische in großem Umfange behandelt werden, weil das Aktiengesetz eine Fülle von Neubestimmungen brachte, die auch auf die betriebswirtschaftliche Betrachtung der Rechnungslegung von größtem Einflusse sind.

Aus der Fülle des vorliegenden juristischen Schrifttumes aus jüngster Zeit wird offenbar, welchen grundsätzlichen Wert die Rechnungslegung der Aktiengesellschaft für die gesamte Wirtschaft besitzt. Möge auch diese Arbeit, an deren Beginn das Wort Dr. Schachts von der Aufgabe der Wirtschaft für das Volksganze steht, dazu dienen, die überragende Bedeutung der Rechnungslegung und der mit ihr verbundenen Probleme herauszustellen und zu würdigen.

— — —

Ich möchte nicht verfehlen, an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Henzler, meinen Dank für die Unterstützung abzustatten, die er mir bei der Abfassung der vorliegemden Arbeit zuteil werden ließ.

Einleitung.

Das am 1. Oktober 1937 in Kraft getretene Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 enthält gegenüber dem Recht des HGB. und der Novelle von 1931 Änderungen, die sich nur aus einem Wandel der Reformziele des Gesetzgebers erklären lassen.

Die Bestrebungen der Notverordnung waren zunächst darauf gerichtet, die Rechte des einzelnen Aktionärs gegenüber der Gesellschaft und ihren Organen, „die auf den verschiedensten Wegen"[1] entwertet worden waren, wiederherzustellen und für die Zukunft zu sichern[2]. Daneben bezweckte die Novelle in begrenztem Umfange auch den Schutz öffentlicher Interessen, z. B. durch die Gliederungsvorschriften für Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die Offenlegungspflicht der Gesellschaftsverhältnisse. „Sicherlich in engem Zusammenhang mit den sich anbahnenden Umgestaltungen auf poltischem Gebiet"[3] traten gerade diese Forderungen nach und nach immer mehr in den Vordergrund der Aktienrechtsreformbestrebungen. Der Begriff des „Unternehmens an sich" wurde geprägt und den z. T. als ungerechtfertigt betrachteten Ansprüchen und Rechten der Aktionäre als ein Wesen mit höheren Rechten entgegenstellt. Der letzte Schritt in dieser Auseinandersetzung führte dann mit der Vollendung der politischen Umgestaltung zu dem Begriff der „verpflichteten Wirtschaft", mit dessen Proklamierung die ursprünglichen Ziele der Aktienrechtsreform eine abschließende Änderung erfuhren. „Die Achse des Gesetzes hat eine Neueinrichtung erfahren"[4]; die Wirtschaft hat nun für die Gesamtheit bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Soweit also irgendwelche Interessen erhöhten Rechtsschutzes bedurften, waren dies zunächst die Interessen von Volk und Staat als der übergeordneten, bevorrechtigten Einheit. Die Rechte der wirtschaftenden Unternehmen oder aber die der Kapital gebenden Aktionäre treten diesen gegenüber zurück. Sie sind, soweit sie für die Allgemeinheit von Bedeutung sind, entsprechend der politischen Umgestaltung neugeordnet. Das Aktiengesetz stellt so im Hinblick auf die Willensbildung der Gesellschaft an die Stelle der, im Verhältnis zu ihren Rechten mit zu wenig Pflichten ausgestatteten, anonymen und unverantwortlichen Generalversammlung den unabhängigen und eigenverantwortlichen Vorstand. Der Aktionär kann seinen Einfluß gegenüber dem Vorstand nur noch mittelbar geltend machen, sei es durch das dem Aufsichtsrat verbliebene Recht der Bestellung, Abberufung und Überwachung, sei es durch die Zuständigkeit der Hauptversammlung hinsichtlich der Entlastung.

Ein weiteres politisches Ziel bildete die Zurückdrängung des anonymen Kapitals in der Wirtschaft. Da man auf seine Mitarbeit weder verzichten wollte noch konnte, trägt das Gesetz der ablehnenden Auffassung insofern Rechnung, als es durch die Zuerkennung des Vorranges des Gemeinnutzes gegenüber dem Nutzen des einzelnen für eine nützliche Verwendung der Kapitalteile im Interesse der Allgemeinheit sorgt und schließlich die Möglichkeit, anonymes Kapital einzusetzen, beschränkt.

---

[1] „Die Wandlung der AG. „Fkf. Ztg. Nr. 56/57 vom 31 1. 1937.

[2] §§ 226, 227, 227a, 230a — Schutz der Rechte an Anteilen, §§ 239a, 240, Abs. 2, 240a, 244a — Schutz des Gesellschaftsvermögens, § 260a Schutz der Berichtlegung, §§ 260b/270 Schutz bei Sachgründungen.

[3] vergl. Frkf. Ztg. Nr. 56/57 vom 31. 1. 1937 a.a.O.

[4] H. Trumpler „Vom alten zum neuen Aktienrecht" in Frkf. Ztg. Nr. 269/270 vom 30. 5. 1937.

So bedeutungsvoll die Verwirklichung dieser Reformziele sowohl für die einzelne Gesellschaft als auch für die Gesamtwirtschaft ist, so werden doch, abgesehen von minder wichtigen Übergangsschwierigkeiten, Reibungen ernsthafterer Natur nicht entstehen können, weil das Gesetz nicht „gleichsam in den luftleeren Raum projiziert“ ist, sondern, „wie es in Wirklichkeit der Fall ist, schon länger wirksamen Umgestaltungen zum entscheidenden Durchbruch“[5] verhilft.

Eine Änderung der Geisteshaltung erzwang den Neubau des Aktienrechtes, deshalb soll in der „Grundlegung“ ein Bild von den Grundsätzen gegeben werden, die das geistige Fundament dieses Baues bildeten. Der Hauptteil dagegen soll zeigen, wie sich diese Prinzipien auf die Rechnungslegung der Aktiengesellschaft auswirken werden. Wenngleich hier eine große Reihe überkommener Rechtsnormen Platz gefunden hat, so ist doch das Gesamtbild gegenüber der bisherigen Regelung nach seinem Inhalt neu, nicht nur weil im Gesetz richtunggebende neue Begriffe und Vorschriften enthalten sind, sondern weil sich das Leben der Wirtschaft unter Einwirkung der nationalsozialistischen Gedanken in einem neuen Geist vollziehen muß.

[5] „Die Wandlung der AG.“ Frkf. Ztg. Nr. 56/57 vom 31. 1. 37.

Grundlegung:

I. Die Verankerung nationalsozialistischen Gedankengutes im Aktienrecht.

Leitwort:

„Nicht das Volk ist für die Wirtschaft da, sondern die Wirtschaft ist eine Dienerin am Volke. Und Volk und Wirtschaft sind nicht Sklaven des Kapitals, sondern das Kapital ist nur ein wirtschaftliches Behelfsmittel und damit den größeren Notwendigkeiten der Erhaltung eines Volkes untergeordnet".

Hitler, Nürnberg 1936.

Das deutsche Aktienrecht wurde aus der Erkenntnis geschaffen, daß Form und Inhalt der bislang geltenden Regelung den Bedürfnissen der Wirtschaft nicht mehr gerecht werden konnte und zudem mit der Wirtschaftsauffassung des Nationalsozialismus unvereinbar war. Bei dieser Rechtsschöpfung mußte sich der Gesetzgeber von folgendem Gedanken leiten lassen:

Die im HGB. vom 10. 5. 1897 enthaltene aktienrechtliche Regelung entstammte einer Zeit, die der Anschauung anhing, daß dem einzelnen grundsätzlich Freiheit in jeglicher Hinsicht einzuräumen sei. Diese Freiheit kannte in der Regel keine übergeordneten Interessen der Gesamtheit, deren Pflege das Grundgesetz allen nationalsozialistischen Denkens und Handelns ist. Aufgabe des Gesetzgebers mußte daher sein, diesen Grundsatz der Wahrung der Lebensrechte eines Volkes in seiner Gesamtheit im Aktienrecht zu verankern.

Die vom Aktienrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht geleisteten Vorarbeiten beweisen, welche Schwierigkeiten bei der Schaffung des neuen deutschen Wirtschaftsrechtes zu überwinden waren. Sie gipfelten darin, daß vielfach die Abschaffung der Rechtsform der Aktiengesellschaft gefordert wurde, weil diese mit allen ihren Vorzügen und Nachteilen „nun einmal herkömmlich . . . als der Prototyp der Kapitalgesellschaften und zugleich als die charakteristische Organisationsform des sog. kapitalistischen Wirtschaftssystems"[6] galt.

Die heutige deutsche Wirtschaft ist gezwungen, Kapitalgüter in großem Umfange zu verwenden, wenn sie ihren Pflichten gegenüber der Allgemeinheit nachkommen will. Sie bedient sich deshalb hierzu a l l e r kapitalbildenden Kräfte, ohne freilich in deren Abhängigkeit zu verfallen. Dieser Kapitalismus, oder besser, diese Kapitalwirtschaft ist daher ein „wirtschafts-technischer Begriff", deren Wesen in dem Aufbau kapitalbedingter technischer Einrichtungen und deren Einsatz zu wirtschaftlichen Zwecken besteht[7].

---

[6] Fr. Klausing „Aktiengesetz", S. 4; vergl. W. Keppler „Gedanken zur Neugestaltung des Gesellschaftsrechtes" in ZdAfDR., Jahrgang 1934, S. 56 f.; ferner W. Kißkalt „Reform des Aktienrechtes" in ZdAfDR.., Jahrgang 1934, S. 20 ff.

[7] vergl. „Die Deutsche Aktienrechtsreform", Ausführungen des Reichsbankpräsidenten und (damaligen) beauftragten Reichswirtschaftsministers Dr. H. Schacht auf der 9. Vollsitzung der AfDR., Berlin 1935, S. 4.

Während die hier nicht interessierenden Fragen, **wem** die Kapitalgüter gehören und **wer** sie verwalten soll, rechtlicher und soziologischer Natur sind, ist die Art, **wie** diese Verwaltung zum Besten von Volk, Staat und Wirtschaft vor sich gehen muß, durch das neue Aktiengesetz geregelt[8]. Hier hat die Änderung der Wirtschaftsgrundsätze neben der erhöhten Bedeutung, die dem Kapitaleinsatz heute zukommt, einschneidende Vorschriften notwendig gemacht. Grundlegend jedoch ist, daß die Erneuerung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, die Zerschlagung alter und Schaffung neuer Gestaltungsformen und Organisationsmöglichkeiten nicht um des Neuen willen geschieht; sie bedeutet vielmehr „zu allererst Erneuerung der Gesinnung und der praktischen Haltung bei all den Menschen, deren persönliche Arbeit und persönlicher Einsatz unsere Wirtschaft tragen"[9]. Diese Erneuerung ist die Voraussetzung für eine Anwendung des Aktiengesetzes im Sinne des Nationalsozialismus. Das Gesetz gibt schließlich seinerseits die Möglichkeit verantwortliche Wirtschaftsführer heranzubilden, was besonders durch die Einführung des Führerprinzips und die Zurückdrängung des anonymen Kapitals zugunsten des persönlichen Verantwortungsbewußtseins ersichtlich wird.

Die Neufassung des Aktienrechtes unter Einbeziehung dieses nationalsozialistischen Gedankengutes wird daher dazu beitragen, das Vertrauen zur deutschen Wirtschaft und besonders zur Rechtsform der Aktiengesellschaft auf eine neue und unerschütterliche Grundlage zu stellen. Dies wird besonders auch deshalb der Fall sein, weil das Aktiengesetz der sichtbare Erfolg aller Reformbestrebungen ist, die die Abstellung aller jener Mängel zum Ziele hatten, die sich zum Schaden der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, der Gesellschaftsgläubiger und schließlich der Gesamtwirtschaft und des Volksganzen auswirken mußten.

Das neue Gesetz behält der Aktiengesellschaft die Erledigung von Aufgaben vor, die allein von einer mit umfangreichem Kapital arbeitenden Gesellschaftsform erfüllt werden können. Sie ist damit erneut anerkannt, sodaß allen Auseinandersetzungen um Abschaffung oder Beibehaltung dieser Unternehmungsform ein Ende bereitet ist. Nun ist es Sache der praktischen Handhabung des Gesetzes, in den kommenden Jahren den Nachweis zu erbringen, ob die Aktiengesellschaft in ihrer neuen Form tatsächlich das brauchbare Instrument darstellt, dessen sich die Wirtschaft zur Erreichung bestimmter Zwecke bedienen soll. Das gleiche gilt von den Organen der Gesellschaft, deren Rechte, Pflichten und Formen im Sinne der oben angeführten weltanschaulichen Grundsätze eine umfassende Änderung erfahren haben.

§ 1.

Die Beseitigung der Anonymität des Kapitals.

Ein umfangreiches Kapital, das zur Erreichung bedeutender wirtschaftlicher Ziele dienen soll, kann, wie wir noch sehen werden, im allgemeinen nur durch das Zusammentragen vieler kleiner Kapitalteile entstehen. Es muß daher zwangsläufig „anonym" sein; die notwendige Fungibilität der Anteile, sowie die Unmöglichkeit, den kleinen Kapitalgeber mit der Verantwortung oder gar Haftung zu belasten, lassen eine andere Regelung nicht zu. Der Begriff der „Treupflicht des Aktionärs" ist mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar[10]. Die geforderte Zurückdrängung der Kapitalanonymität bedeutet außerdem nicht, daß der Nationalsozialismus etwa kapitalfeindlich eingestellt ist. „Kapital" benötigt auch der neue Staat zur Lösung

8 H. Schacht a.a.O., S. 5.

9 Fr. Klausing „Das neue Aktiengesetz" in RMWztg. Nr. 5/1937, S. 148.

10 vergl. die Ausführungen Schachts a.a.O., S. 12 f., aber die RG.-Entscheidung vom 22. 1. 1935 zit. in Frkf. Ztg. Nr. 196 vom 16. 4. 1935.

wirtschaftlicher und politischer Aufgaben, er fördert daher die Kapitalbildung durch zweckentsprechende Gesetze und sorgt durch Überwachungsmaßnahmen für die Sicherheit der eingesetzten Vermögensteile[11]. Auch erscheint die Anonymität erst dann bedenklich, „wenn man sie als Ausdruck der mangelnden inneren Bindung — des Aktionärs — an das Unternehmen betrachtet", aus der nur allzu leicht „die Gefahr der Störung zielsicherer Verwaltung durch anonyme verantwortungslose Majoritäten" folgen kann[12].

Das Streben der Staatsführung richtet sich infolgedessen darauf, durch Erlaß gesetzlicher Bestimmungen und durch die Erziehung des einzelnen zu rechtlichem und sozialem Denken die mißbräuchliche Verwendung angesammelter Kapitalien zu verhindern. Insbesondere soll eine Ausbeutung der Arbeit durch den Mißbrauch der Machtstellung des anonymen Kapitals verhindert werden. Dem eigensüchtigen Streben, das Kapital nur dort einzusetzen, wo sich die größte Gelegenheit bietet, ohne persönliche Arbeit und ohne Risiko Gewinne etwa durch Ausübung von Druckmitteln zu erzielen, stellt der Nationalsozialismus den Grundsatz entgegen, „daß die Wirtschaft dem Volk für ihr Verhalten verantwortlich ist"[13]. Dieses Streben nach Verantwortlichkeit findet im neuen Aktiengesetz seinen Ausdruck in dem Versuch, die Anonymität des Kapitals abzuschwächen und, da die Rechtsform der Aktiengesellschaft nicht zu vermeiden ist, den Kreis ihrer Kapitalgeber zu beschränken.

Mit dem Begriff der Anonymität des Kapitals verbindet sich die Vorstellung, daß nicht ersichtlich ist, wer sich hinter ihm verbirgt, daß nach außen keine Persönlichkeit die Haftung und die Verantwortung übernimmt, sowie daß es nicht fest in einer Hand ruht, sondern beweglich ist und unschwer den Besitzer wechseln kann, ohne daß diese Transaktion nach außen in Erscheinung tritt. Die Anonymität tritt deshalb nur in den Gesellschaftsformen auf, „in denen strukturell Unternehmensbesitz und Unternehmensleitung auseinanderfallen", d. h. in solchen, denen eine „Drittorganschaft" eigen ist[14]. Der Gesellschafter einer Aktiengesellschaft ist daher „vermöge der ihm durch seine Mitgliedschaftsrechte gewährten Stellung in der Lage, die Willensbildung der Gesellschaft zu beeinflussen, ohne daß er zur Verantwortung gezogen werden kann"[15].

Die Gefahr der Anonymität des Aktienkapitals liegt in dem Verhältnis des Aktionärs zur Gesellschaft, d. h. in der Machtstellung der Hauptversammlung: die Möglichkeit einer Beherrschung durch eine anonyme und verantwortungslose Majorität steht in gleichem Maße mit den Interessen der Gesellschaft wie mit den Grundsätzen nationalsozialistischer Wirtschaftsführung in Widerspruch.

1. Die „großen" Mittel.

a) Abschaffung der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Die folgerichtigste Lösung dieses Problems hätte man in einem Verbot jeder anderen als der Rechtsform der Personalgesellschaft gefunden, wie es

---

[11] vergl. die Schutzbestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 RGBl. I/S. 1203, ferner Schachts Rede auf dem 7. Sparkassentag am 29. 9. 1937 (Frkf. Ztg. Nr. 497 vom 30. 9. 1937 „Der unentbehrliche Sparer").

[12] Rede des Staatssekretärs Schlegelberger in Hamburg zit. in Frkf. Ztg. Nr. 426 vom 16. 8. 1935.

[13] H. Fabricius „Das Programm der NSDAP" in Grundlagen usw. Bd. I, Beitrag 6, S. 21.

[14] E. Heep „Die Bekämpfung der Anonymität im Gesellschafts- besonders im Aktienrecht" Düsseldorf 1936, S. 2 f.

[15] E. Heep, a.a.O., S. 2 f.

tatsächlich bei der Neugestaltung des Aktienrechtes angeregt worden ist[16]. Die neuzeitliche Wirtschaft kann jedoch ohne die Aktiengesellschaft nicht bestehen und „ein wirtschaftlich und kulturell hochstehendes Land, wie es Deutschland ist, nicht ohne schwerste Erschütterung des wirtschaftlichen Lebens — auf sie — verzichten“[17]. Ein Verbot läßt sich daher, abgesehen von den internationalen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben könnten, daß bei vielen Aktiengesellschaften auch ausländisches Kapital investiert ist, aus folgenden Gründen nicht rechtfertigen:

1. Mit der Zunahme des Umfanges der wirtschaftlichen Aufgaben steigert sich der Bedarf an Kapital. Weil die finanzielle Kraft eines einzelnen oder einiger weniger, zum mindesten im Regelfalle, dieser Nachfrage nicht genügen wird, kann die Beschaffung großer Kapitalsummen, wenn nicht ausschließlich, so doch ohne besondere Schwierigkeiten dadurch geschehen, daß eine Vielheit von Personen ihre Finanzmittel zur Verfügung stellt. Das Vorhandensein von 7.840[18] großen und kleinen Aktiengesellschaften in Deutschland beweist, daß große Kapitalsummen auf diese Weise leicht zusammengetragen werden können, d. h., daß sich die Kapitalhergabe gegen Aktiengewährung großer Beliebtheit erfreut.

2. Gelänge es trotzdem, ausreichende Kapitalmengen aus einer Hand zu bekommen, so wäre andererseits das Risiko, das dieser Kapitalgeber auf sich nehmen müßte, untragbar. Durch die Aufspaltung des Grundkapitals in Aktien verteilt sich dagegen das Kapital- und daher auch das Erfolgsrisiko auf die Gesamtheit der Aktionäre nach Maßgabe der Höhe ihrer Kapitalanteile. Je größer daher die Zahl der Anteilseigner ist, umso geringer ist das Gefahrenmoment, das der einzelne auf sich nimmt[19].

3. Schließlich ist auch der Umstand von Bedeutung, daß, abgesehen von wirtschaftlichen Einflüssen, der Fortbestand einer Unternehmung erst dann gesichert ist, wenn ihre Rechtsform sie gegen die Folgen des Ausscheidens, z. B. durch Tod, des Unternehmers unempfindlich macht. Je größer die Bedeutung des Unternehmens ist, desto wichtiger kann die Frage seines Fortbestehens werden. Auch in dieser Hinsicht erscheint die Aktiengesellschaft als die „beständigste“ Rechtsform der Großunternehmung.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß die Rechtsform der Aktiengesellschaft den Fortbestand des Unternehmens in bestimmter Hinsicht gewährleistet und daß sie die Bildung großer Kapitalsummen, wenn nicht gar erst ermöglicht, so doch sehr erleichtert, weil ein einzelner weder derartige Summen aufbringen, noch das hiermit verbundene Risiko auf sich nehmen kann.

b) Abschaffung der Inhaberaktie.

Weniger einschneidend wäre die Lösung des Problems der Anonymität durch die Abschaffung der auf „Inhaber“ lautenden Aktien, bzw. ihre Umwandlung in Namensaktien gewesen. Diese Forderung wurde mit der hieraus folgenden festeren Bindung des Aktionärs an die Gesellschaft und der Möglichkeit für die Unternehmung, die Zusammensetzung ihrer Anteilseigner zu überwachen, begründet. Auch diesen Weg hat der Gesetzgeber nicht

---

16 vergl. hierzu die Ausführungen Schachts a.a.O., S. 9.

17 aus der amtlichen Begründung zum Aktiengesetz, Einleitung.

18 nach dem Stand vom 31. 12. 1935, angegeben im „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“, Jahrgang 1936.

19 vergl. Karl Lasch „Kritik am neuen Aktienrecht?“ in ZdAfDR. 1934, S. 172.

beschritten, sondern die Teilung der Aktien in Namens- **und** Inhaberaktien mit folgender Begründung beibehalten: „Die Forderung nach der alleinigen Zulassung von Namensaktien verkennt die bereits im Ausland mit den Namensaktien gemachten Erfahrungen, die alsbald zur Aufhebung des wirtschaftlich untragbaren Verbotes von Inhaberaktien geführt haben[20]. Der erstrebte Zweck, Beseitigung der Anonymität der Aktionäre, könnte auch mit Hilfe von Strohmännern, Zertifikaten oder Blancozessionen vereitelt werden"[21]. Zudem würde die zwangsweise Einführung der Namensaktie die „Verkehrsfähigkeit"[22], d. i. die „aus den Bedürfnissen der Wirtschaft"[23] entstandene leichte Veräußerlichkeit der Aktie stören und außerdem Börse und Banken ebenso wie die Gesellschaften in unerträglicher Weise durch die kostspielige und unproduktive Arbeit der Einreichung und Umschreibung der Aktien und des Aktienbuches belasten[24].

Die angestrebte Verminderung der Anonymität würde, bei dem Streben des Verkehrs, sich von hemmenden Schranken zu befreien, durch die erwähnten Umgehungsmaßnahmen in kurzer Zeit mit dem Ergebnis vereitelt werden, „daß zur Vertretung in der Generalversammlung formell der im Aktienbuch eingetragene Nichtaktionär berechtigt ist, der andrerseits mangels Interesse von diesem Recht **keinen**, in Ausnahmefällen einen **unberechtigten** Gebrauch machen wird"[25]. Kurzum, alle mit der obligatorischen Einführung der Namensaktie verbundenen theoretischen Vorteile würden tatsächlich durch neue Mißstände in Wegfall geraten, die Namensaktie würde eine „leere und verkehrshemmende Formalität"[26] bleiben, deren praktische Bedeutungslosigkeit der Gesetzgeber durch das Festhalten an der „bewährten Teilung der Aktien in Namens- und Inhaberaktien"[27] bewußt vermieden hat.

c) Schaffung der Verwaltungsaktie.

Eine letzte Möglichkeit, das anonyme Kapital auszuschalten, beruht auf dem Vorschlag, zwei Gruppen von Aktien zu schaffen: Verwaltungsaktien und Inhaberaktien. Die auf Namen und einen bestimmten Nennbetrag lautenden Verwaltungsaktien sollten „einer als regierende Dauerbesitzer, als Kern der Aktionäre gedachten Gruppe zustehen"[28], der, wegen des ihr allein zustehenden Willensbildungs- und Geschäftsführungsrechtes, eine Nachhaftung von etwa 25% des Nennwertes der Aktien auferlegt werden sollte. Dahingegen sollten die Inhaberaktien in bisheriger Form, allerdings ohne Stimmrecht, erhalten bleiben, dafür aber mit einem „Vorrecht auf bescheidene Verzinsung" ausgestattet werden[29].

Diese Lösung würde fraglos eine enge Bindung des Kapitalbesitzers an die Gesellschaft und damit eine starke Verminderung der Anonymität des Aktienkapitals zur Folge gehabt haben. Gegen ihre Anwendung sprachen aber die Bedenken, die aus einer Zusammenballung aller Befugnisse auf einen verhältnismäßig kleinen Kapitalanteil[30] entstehen müssen. Für die Ablehnung dieses Vorschlages war ferner die Überlegung maßgebend, daß die Umstellung des Aktienkapitals bestehender Gesellschaften auf Verwaltungs- und Inhaberaktien diese Unternehmungen im Hinblick auf die nicht vorauszusehende

---

20 z. B. in Italien 1920 bis 1922.

21 aus der amtlichen Begründung zu § 10 AktG.

22 Schacht a.a.O., S. 9.

23 „Gedanken zur kommenden Aktienrechtsreform" DBwZtg. Nr. 295 vom 17. 12. 1936.

24 vgl. auch Schacht a.a.O., S. 10 bis 12, ferner den unter 23 genannten Artikel der DBwZtg.

25 W. Kißkalt „Reform des Aktienrechtes" in ZdAfDR. 1934, S. 20.

26 Kißkalt a.a.O., S. 20.

27 amtliche Begründung zu § 10 AktG.

28 Kißkalt, a.a.O., S. 21.

29 W. Kißkalt a.a.O., S. 21.

30 Der Nennwert aller Verwaltungsaktien sollte etwa 10% des gesamten Grundkapitals betragen.

neue Zusammensetzung der Generalversammlung den schwersten Erschütterungen ausgesetzt haben würde.

2. Die „kleinen" Mittel.

Mochten daher auch alle diese Vorschläge für die Minderung bzw. vollständige Beseitigung der Anonymität des Kapitalbesitzes wirklich brauchbar gewesen sein, sie hätten ausnahmslos neue Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt, die bei einem Vergleich mit den abzustellenden derart überwogen, daß in den Vorschlägen letzten Endes doch kein geeignetes Mittel zur Verpersönlichung der Aktiengesellschaft, d. h., zur Beseitigung der Anonymität des Kapitals gefunden werden konnte.

a) Die Heraufsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft.

Das neue Aktiengesetz behält daher die Rechtsform der Aktiengesellschaft bei, beschränkt ihre Anwendung jedoch auf Fälle, die einen Einsatz von Kapital auf breitester Grundlage erfordern.

Als Mindestkapital ist deshalb für neuzugründende Aktiengesellschaften die Summe von RM 500.000 festgelegt[32], während für Gesellschaften, die bei Inkrafttreten des Gesetzes (1. 10. 1937) bereits in das Handelsregister eingetragen sind, das jeweilige Grundkapital als Mindestkapital gilt, sofern dieses die Summe von RM 100.000 nicht unterschreitet[33]. Wesentliche Änderungen, besonders hinsichtlich „des Gegenstandes der Unternehmung, ihrer Verfassung oder der Art ihres Geschäftsbetriebes"[34], sind bei letzteren allerdings nur dann in das Handelsregister einzutragen, „wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Änderungen auf RM 500.000 erhöht wird"[35]. Aktiengesellschaften mit einem kleineren als 100.000 betragenden Grundkapital müssen sich bis zum 31. 12. 1940 auflösen oder umwandeln[36]; soweit sie an diesem Tage noch bestehen, gelten sie mit dessen Ablauf kraft Gesetzes als aufgelöst[37].

Einen Anreiz, auch ohne diesen gesetzlichen Zwang die Umwandlung oder Auflösung vorzunehmen, gab der Gesetzgeber bereits durch die Gesetze vom 5. 7. 1934 — Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften[38] — sowie durch das Gesetz zur Änderung des Körperschaftssteuergesetzes vom 27. 8. 1936[39].

Die genannten Gesetze begünstigten zunächst die Umwandlung der Gesellschaftsform dadurch, daß sie die Art der Umwandlung

---

[32] In Ergänzung des § 1, Abs. 2 EG/AktG. bestimmt ein Erlaß des Reichsjustizministers, daß Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital unter RM 500.000 auch vor Inkrafttreten des Gesetzes nur dann in das Handelsregister eingetragen werden sollen, wenn die Genehmigung des RJM nachgewiesen wird. („Sofort-Auswirkungen des Aktiengesetzes" in Frkf. Ztg. Nr. 69/70 vom 7. 2. 1937).

[33] § 2, Abs. 1 EG/AktG.

[34] Im Einklang mit einer Entscheidung des Kammergerichtes Berlin vom Januar 1927 vertritt das Reichsjustizministerium den Standpunkt, daß die Kapitalerhöhung allein keine wesentliche Änderung der Gesellschaftsverhältnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 EG/AktG., darstelle („Aktiengesellschaften unter RM 100.000" in Frkf. Ztg. Nr. 439 vom 29. 8. 1937). Danach könnten kleinere Gesellschaften ihr Aktienkapital bis zum 1. 10. 37 auf RM 100.000 erhöhen und damit der Auflösung entgehen.

[35] § 2 Abs. 1 EG/AktG.

[36] § 2 Abs. 2 Satz 1 EG/AktG.

[37] § 2 Abs. 2 Satz 2 EG/AktG.

[38] RGBl. 1934 Teil I, S. 569 und 572.

[39] RGBl. 1936 Teil I, S. 701.

erleichterten, Steuererleichterungen bei der Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften gewährten, sowie Erleichterungen für die umzuwandelnde Gesellschaft im Ausschluß der Liquidation bei der Übertragung des Vermögens auf den alleinigen Gesellschafter zugestanden[40]. Schließlich war auch die Erhöhung der Körperschaftssteuer von 10 bzw. 20% auf 15 bzw. 30% für Kapitalgesellschaften von Einfluß auf die Umwandlung oder Auflösung bestehender Gesellschaften[41]. Wahrscheinlich ist, daß auch das Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. 12. 1934 diese Entwicklung begünstigt hat[42].

Tabelle 1.

Von Aktiengesellschaften wandelten sich um:

Jahr	in offene Handelsgesellschaften		in Kommanditgesellschaften		in Gesellschaften des bürgerlichen Rechts		durch Übertragung des Vermögens auf natürliche Personen als Allein- oder Hauptgesellschafter		durch Übertragung des Vermögens auf juristische Personen als Allein- oder Hauptgesellschafter	
	Anzahl	Grundkap. in 1000 RM	Anzahl	Grundkap. in 1000 RM	Anzahl	Grundkap. in 1000 RM	Anzahl	Grundkap. in 1000 RM	Anzahl	Grundkap. in 1000 RM
1934	16	1 756	7	900	—	—	18	5 485	12	20 476
1935	59[1]	14 880	106[2]	23 461	19	3 624	124[1]	15 117	68[3]	161 882
1936 (bis 30. 9. 36)	29[1]	9 041	77[1]	23 740	14	1 735	75[4]	8 942	48[2]	76 988

[1] ferner im Saargebiet noch je eine Umwandlung
[2] ferner im Saargebiet noch je zwei Umwandlungen
[3] ferner im Saargebiet noch je drei Umwandlungen
[4] ferner im Saargebiet noch je acht Umwandlungen

Nach B. Lehmann „Die Umwandlung der Kapitalgesellschaften" in „Die Deutsche Volkswirtschaft" Nr. 3/1937, S. 115 f.

---

[40] Nach § 1 des Umwandlungsgesetzes wurden Erleichterungen gewährt bei der Gesellschaft-, Grunderwerb-, Wertzuwachs-, Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer und den Steuern der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Zubehör (Gewerbeanschaffungssteuer). Das Gesetz fand zunächst nur Anwendung auf Gesellschaften, die am 1. 7. 1934 bestanden und ihre Auflösung bis zum 31. 12. 1936 beschlossen. Die Gültigkeit ist inzwischen mehrfach verlängert worden, zuletzt durch die 4. DVO. zum Umwandlungsgesetz vom 2. 12. 1936 (RGBl. I, S. 1006) bis zum 31. 3. 1939. In Zukunft entfallen jedoch die steuerlichen Vorteile, sodaß nur die handelsrechtlichen Vergünstigungen in Kraft bleiben. Vergl. B. Lehmann „Die Umwandlung der Kapitalgesellschaften" in DDtVw. Nr. 3/1937, S. 115 f. . .

[41] vergl. Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. 8. 1936.

[42] RGBl. 1934 Teil I, S. 1222. — Das Gesetz ist als „Dividendenbremse" gedacht, Kapitalgesellschaften haben aus dem Reingewinn, den sie ihren Gesellschaftern zur Verfügung stellen und der einen gewissen Prozentsatz überschreitet, zu einem Anleihestock beizutragen, in dem der den Gesellschaften zustehende, aber nicht zur baren Ausschüttung gelangende Teil des Reingewinnes von der Deutschen Golddiskontbank in Anleihen des Reiches und der Länder anzulegen

Von der Möglichkeit, diese hemmenden Vorschriften durch Umwandlung der Gesellschaftsform unter Ausnutzung der gebotenen Vorteile zu umgehen, wurde seitens der Kapitalgesellschaften bisher in großem Umfang Gebrauch gemacht, sodaß das neue Aktiengesetz auf einen seit 1932 erheblich verminderten Bestand an Gesellschaften zur Anwendung gelangt[43].

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, daß seit Inkrafttreten der genannten Gesetze bis zum 30. 9. 1936 insgesamt 691 deutsche Aktiengesellschaften (einschließlich der Umwandlungen im Saargebiet) die Umwandlung in die Rechtsformen von Nichtkapitalgesellschaften vornahmen. Von den gewählten Unternehmungsformen wurden die der Einzelfirma mit 226 und die der Kommanditgesellschaft mit 193 Fällen vor denen der juristischen Person mit 133, der oHG. mit 106 und der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit 133 Fällen bevorzugt.

Tabelle 2.

Bestands- und Kapitalveränderungen der deutschen Aktiengesellschaft in den Jahren 1932 bis 1936.

Größenklassen	1932		1933		1934		1935		1935	
	Zahl	Summe des Grundkapitals in Mill. RM	Zahl	Summe des Grundkapitals in Mill. RM	Zahl	Summe des Grundkapitals in Mill. RM	Zahl	Summe des Grundkapitals in Mill. RM	Zahl	Summe des Grundkapitals in Mill. RM
RM 5 000 b. unter RM 50 000	1 252	22,6	1 134	20,8	965	18	743	15	594	12
RM 50 0000 b. u. RM 100 000	1 221	71	1 202	69,7	1 137	66	999	59	851	50
RM 100 000 b. u. RM 500 000	3 159	721,4	3 117	725,1	2 986	702	2 672	634	2 418	579
RM 500 000 b. u. RM 1 000 000	1 225	795	1 103	724,1	1 033	676	997	651	959	627
RM 1 000 000 b. u. RM 5 000 000[1]	1 635	2 575	1 512	2 396	1 842	3 726	1 779	3 608	1 738	3 534
RM 5 Mill. b. unt. RM 20 Mill.[1]	964	6 207	906	5 889	482	4 224	477	4 199	470	4 092
Ueber RM 20 Mill.	178	11 872	174	10 810	173	10 378	173	10 390	174	10 331
Additionen	9 634	22 264	9 148	20 634,7	8 618	19 790	7 840	19 556	7 204	19 225

Zusammengestellt nach den Angaben des „Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich“ 1933, 1934, 1935, 1936 und 1937.

---

und treuhänderisch zu verwalten ist §§ 1 und 4 Anl.StG.). Die im Anleihestock festliegenden Beträge werden 3 Jahre nach der Einbezahlung den Gesellschaften zur Verfügung gestellt (§ 11 Anl.StG.). Dies ist inzwischen geschehen durch die 3. VO. zur Durchführung und Ergänzung des Anl.StG. — Art. 5, 6, 7, — (RGBl. 1937 Teil I, S. 1341). Das Gesetz, das zunächst auf 3 Jahre befristet war, wurde durch das Gesetz zur Änderung des Anl.StG. vom 9. 12. 1937 (RGBl. 1937, Teil I, S. 1340) um weitere 3 Jahre verlängert.

[43] vergl. auch die Artikel der Frankfurter Zeitung „Neue Umwandlungen“ in Nr. 258 vom 24. 5. 1937 und „Die neue Welle der Umwandlungen“ in Nr. 278 vom 4. 6. 1937.

Die Veränderungen innerhalb der Kapitalgrößenklassen der deutschen Aktiengesellschaften in den Jahren 1932 bis 1936 werden aus der Tabelle S. 11 ersichtlich. Die Zusammenstellung zeigt, daß nicht nur das Gesamtkapital der Aktiengesellschaften abgenommen hat — es verminderte sich von RM 22.264 Millionen 1932 auf RM 19.225 Millionen 1936, also insgesamt um RM 3.039 Millionen —, sondern auch, daß diese Abnahme besonders augenfällig in den Klassen ist, deren Grundkapital[44] unter der neuen gesetzlichen Mindestgrenze liegt. Während sich die Kapitalabnahme bei den größeren Gesellschaften auf nur etwa 13,6% (= RM 3.007,4 Mill.) beläuft, beträgt sie bei den kleineren fast 34% (= RM 31,6 Mill.). Innerhalb der Jahre 1932 bis 1936 verringerte sich die Gesamtzahl der Aktiengesellschaften, die am 31. 12. 1932 noch 9.634 betrug, bis zum 31. 12. 1936 auf 7.204, d. h. um ca. 28,3%. Die Zahl der die gesetzliche Kapitalmindestgrenze unterschreitenden Aktiengesellschaften bezifferte sich am 31. 12. 1932 noch auf 2.473, am 31. 12. 1933 auf 2.336, am 31. 12. 1934 auf 2.102, am 31. 12. 1935 auf 1.742 und am 31. 12. 1936 auf 1.445. Die Anzahl der Gesellschaften mit höherem Grundkapital betrug an den gleichen Terminen 7.161, 6.812, 6.516, 6.098 und 5.759. Diese Zahlen beweisen, daß nicht nur kleinere Gesellschaften von der Möglichkeit einer Umwandlung in erleichterter Form (sofern es sich nicht um Auflösungen handelte) Gebrauch machten, sondern auch größere, wenn auch nicht in gleichem Umfange (Verminderung um 19,6% d. s. 1402 Gesellschaften, gegenüber 41,6% d. s. 1028 Gesellschaften).

Die Beschränkung des Arbeitsfeldes der Aktiengesellschaft muß bewirken, daß ihre Rechtsform in steigendem Umfange aus dem Wirtschaftsleben verdrängt werden wird. Diese Entwicklungsrichtung einer allmählichen Zurückdrängung geht auch aus der letzten Aufstellung deutlich hervor. Hand in Hand mit ihr verwirklicht sich die Forderung des Gesetzgebers, daß der Unternehmer wieder lernen soll, die persönliche Verantwortung uneingeschränkt zu tragen, weil Verantwortlichkeit und Haftung für die wirtschaftliche Tätigkeit zu den Hauptmerkmalen des Wirtschaftsführers im nationalsozialistischen Staat zählen[45].

b) Die Heraufsetzung des Nennwertes der Aktie.

Die Bestrebungen zur Beseitigung der Anonymität des Kapitals durch die oben geschilderte Begrenzung des Tätigkeitsbereiches der Aktiengesellschaft werden unterstützt durch die Bestimmung über die Heraufsetzung des Mindestnennwertes der einzelnen Aktie. Der sog. kleine Aktionär soll in Zukunft durch den Einsatz seiner im allgemeinen beschränkten Mittel nicht ein Risiko auf sich nehmen müssen, das zu seiner wirtschaftlichen Einsicht in einem vielfach krassen Mißverhältnis steht. Zudem tritt der „spekulative Zug“[46], der einer jeden Vermögenslage in mehr oder weniger hohem Grade anhaftet, beim Erwerb von Aktien besonders deutlich hervor, Um dem Kleinaktionär eine „schmerzliche Bestätigung des Risikos“[47] zu ersparen, sucht der Gesetzgeber ihn von vorn herein aus der Reihe der Kapitalgeber auszuschließen.

Der Mindestnennwert für auszugebende Aktien wurde aus diesem Grunde auf RM 1.000 festgelegt, eine Vorschrift, die bereits mit der Verkündigung des Gesetzes (30. Januar 1937) in Kraft trat. Für den Umtausch der auf einen geringeren Betrag lautenden Aktien treffen die zuständigen Reichsminister Bestimmungen[48].

---

[44] gemäß § 2 Abs. 1 EG/AktG. 100.000 für am 1. 10. 37 im Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaften.

[45] vergl. „Das deutsche Aktienrecht in neuer Gestalt“ in DVwZtg. Nr. 23 vom 28. 1. 1937.

[46] „Der kleine Aktionär“ in Frkf. Ztg. Nr. 295/96 vom 13. 6. 1937.

[47] „Der kleine Aktionär“ a.a.O.

[48] § 3 Abs. 1 bis 3 EG/AktG.

Die Folge wird sein, daß der Besitzer eines kleineren Kapitals vom Kauf von Aktien Abstand nehmen muß, weil entweder seine Mittel hierzu nicht ausreichen oder er einen solchen Betrag nicht in einer Summe anlegen will[49]. Der Sparer wird sich der für ihn vorteilhafteren Anlage seiner Ersparnisse am Anleihe- oder Rentenmarkt zuwenden, an dem er einmal bereits kleinere Beträge anlegen kann, die ihn mit einem bedeutend geringeren Risiko belasten, das er außerdem durch den Erwerb verschiedener Anleihen oder Renten „mischen" und auf ein für ihn durchaus erträgliches Maß herabmindern kann. Nicht zuletzt zieht auch der Staat aus der Bestimmung des § 3 EG/AktG. insofern einen Nutzen, als in Zukunft der Kapitalmarkt für Anleihen des Reiches und der Länder aufnahmefähiger werden wird.

Gelingt es auf diese Weise, den Besitzer kleiner Kapitalien vom Aktien- zum Anleihemarkt zu führen, dann muß sich gleichzeitig das anonyme Kapital auf einen kleineren Geberkreis beschränken. Damit ist die Anonymität zwar nicht beseitigt, wohl aber wird einer Zersplitterung des Kapitals vorgebeugt, die dazu beiträgt, die Besitzverhältnisse an einer Gesellschaft unübersichtlich, undurchdringlich und nicht-nachprüfbar zu gestalten. Mit dieser Auswirkung würde das neue Aktiengesetz dann doch zur „Entanonymisierung" des Aktienkapitals in gewissem Sinne beitragen.

c) Namensnennung von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern.

Eine letzte Vorschrift des Gesetzgebers im Hinblick auf Milderung der Anonymität der Aktiengesellschaft befaßt sich mit dem Problem, den geschäftlichen Verkehr mit der Gesellschaft persönlicher zu gestalten. § 100 AktG. bestimmt, daß hinfort die Gesellschaft auf allen Geschäftsbriefen die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden von Vorstand und Aufsichtsrat namentlich anzugeben hat. Für die Namensnennung auf den Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses ist diese Vorschrift noch dahingehend erweitert, daß hier auch die Mitglieder des Aufsichtsrates „mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen"[50] anzugeben sind. „Jeder, der mit der Gesellschaft in Verbindung steht, muß ohne weitere Nachforschungen ersehen können, in wessen Händen die Geschicke der Gesellschaft liegen, der er sein Geld anvertraut oder mit der er Geschäfte schließen will"[51].

Stärker als bisher wird also die Aktiengesellschaft in Zukunft nach außen durch verantwortliche Persönlichkeiten vertreten werden, und wenn durch diese Vorschrift auch nicht die Anonymität des Kapitals an sich beseitigt wird, so wird doch erreicht, daß die verantwortlichen Führer der Unternehmung namentlich genannt werden, womit wiederum ein Schritt zu ihrer Verpersönlichung getan ist.

Ergänzt werden diese Bestimmungen durch die Vorschrift, nach der auch im Geschäftsbericht diese Namensnennung zu geschehen hat[52].

---

[49] Neben dem Aktiengesetz war schon das Anleihestockgesetz (s. S. 8 einschl. Anm. 32 mit seiner Tendenz der Dividendenbegrenzung Ausdruck dieser Bestrebungen zur Ausschaltung des Kleinaktionärs.

[50] § 144 Abs. 1, Satz 2 AktG.

[51] aus der amtlichen Begründung zu § 100 AktG.

[52] § 128 Abs. 4 AktG.
Nach Art. V der 1. DVO. zum Aktiengesetz vom 29. 9. 1937 (RGBl. 1937 Teil I, S. 1026) bedarf es der Namensnennung nicht:
1. bei Mitteilungen, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Formblätter derart verwendet werden, daß lediglich die auf den einzelnen Geschäftsvorfall sich beziehenden besonderen Angaben noch in den textlichen Vordruck eingefügt werden,

Einen ähnlichen Beitrag liefern die Bestimmungen des § 110 AktG. über das Teilnehmerverzeichnis an der Hauptversammlung[53].

§ 2.

Der Führergedanke im Aktienrecht.

1. Der Vorstand als Führungsorgan der Gesellschaft.

Der Forderung nach Einführung des vollverantwortlichen Führertums in der Wirtschaft wurde durch das Aktienrecht weitgehend Rechnung getragen. Anstelle der bisher allmächtigen Generalversammlung ist der Vorstand der oberste Willensträger des Unternehmens, mit der Aufgabe der eigenverantwortlichen und von den Wünschen der Hauptversammlung unabhängigen Leitung der Geschäfte „wie das Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich“[54] sie fordern. Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat daher neben den Belangen der Gesellschaft auch solche zu wahren, die Interessen der Gesamtheit darstellen und folglich auch eine größere Sorgfalt als die eines ordentlichen Kaufmannes, die § 241 Abs. 1 HGB. forderte, aufzuwenden. Diese Machtverschiebung innerhalb der Gesellschaft ist als der gewichtigste Ausdruck für die Geltendmachung nationalsozialistischer Leitbestimmungen im Wirtschaftsrecht zu werten.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die neuerdings aufgeworfene Frage einer Aufgabenteilung des Betriebsführers einzugehen. Beispielsweise hat man zu der häufig vorgenommenen Einsetzung eines „Personal- (= Sozial-)chefs“ teils eine zustimmende, teils eine ablehnende Haltung eingenommen[55]. Man muß sich dem auf der Tagung der Reichsbetriebsgemeinschaft Banken und Versicherungen in Frankfurt a/M. ausgesprochenen Gedanken anschließen, daß „der Einheit des Betriebes . . . die Einheit der sozialen Verantwortung entsprechen“ muß und folglich „soziale Verantwortung . . . nicht übertragen werden“ kann[56], wollte man aber eine Aufgabenteilung des Betriebsführers rundweg ablehnen, dann würde man an dem Kern der Frage vorübergehen. Eine „Aufgabenteilung muß nicht gleichbedeutend sein mit schlechterer Erledigung der zugewiesenen Aufgaben“[57]. Zudem ist die allgemein übliche Bestellung eines „Personalchefs“ in größeren Betrieben, Ämtern, Ministerien usw. ein selten zu umgehendes Mittel, um dem Betriebsführer die Erledigung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Die Frage gewinnt jedoch erst dann an Bedeutung, wenn die Folge der Arbeitsteilung

---

2. bei regelmäßigen Berichten an Behörden und andere Stellen, die üblicherweise unter Verwendung von Formblättern erstattet werden,
3. bei Geschäftsbriefen, die an Empfänger im Ausland gerichtet sind,
4. wenn Gesellschaften Vordrucke für Geschäftsbriefe, die vor der Verkündigung dieser Verordnung angeschafft wurden, vor dem 1. 1. 1939 aufbrauchen.

[53] In dieses Teilnehmerverzeichnis sind nicht nur die Namen der erschienenen und der Vertreter von Aktionären aufzuführen, sondern auch die der vertretenen. Auch diese, sich vor allem auf das Depotstimmrecht der Banken auswirkende Vorschrift bezweckt eine Offenlegung der wahren Besitzverhältnisse an den Aktien, deren Kenntnis für Vorstand, Gesellschaft und Aktionärschaft von grundlegender Bedeutung sein kann (aus der amtl. Begründung zu § 110 AktG.).

[54] § 70 Abs. 1 AktG.

[55] vergl. etwa „Der Sozialchef“ im Völkischen Beobachter Nddt. Ausgabe Nr. 327 vom 23. 11. 1937, „Der Sozialchef“ in Frkf. Ztg. Nr. 542/43 vom 24. 10. 1937.

[56] „Der Sozialchef“ in Frkf. Ztg. a.a.O.

[57] „Der Sozialchef“ in Frkf. Ztg. a.a.O.

die Teilung der Verantwortlichkeit ist. Diese liegt aber nach nationalsozialistischer Auffassung allein und unteilbar bei dem Führer des Betriebes, auch dann, wenn dieser ihm verantwortliche Mitarbeiter mit der Bearbeitung von Einzelfragen beauftragt, die ein besonderes Fachwissen erfordern oder deren Erledigung eine Vernachlässigung der übrigen Pflichten des Betriebsführers besonders in wirtschaftlicher Hinsicht bedingen. Einen „sozial Verantwortlichen", einen „Sozialführer" gibt es neben dem eigentlichen Betriebsführer nicht, wohl aber Beauftragte und Mitarbeiter, die nach seinen Weisungen und Richtlinien als Referenten arbeiten und für die er die Verantwortung uneingeschränkt übernimmt. Der ganze Fragenkomplex ist mehr innerbetrieblicher Natur und als solcher sowohl von der Größe des Betriebes als auch dem besonderen Hauptarbeitsgebiet des Betriebsführers in seiner Lösung abhängig[58].

a) als Kollektivführungsorgan.

Setzt sich der Vorstand aus mehreren Mitgliedern zusammen, so grenzen sich deren Rechte und Pflichten nach dem kollegialen Prinzip ab, d. h., dann sind, „wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinsam zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Gesellschaft befugt"[59]. Die Leitung der Aktiengesellschaft liegt in diesem Falle in den Händen eines Kollektivorganes, dem „in corpore" alle Funktionen des Führers der Unternehmung zustehen.

Die scheinbare Gegensätzlichkeit einer solchen Regelung zu dem Grundgedanken des Führerprinzips wird jedoch dadurch behoben, daß im Falle einer mehrgliedrigen Vertretung durch diese „nur ein einheitlicher Wille der juristischen Person zum Ausdruck gebracht werden"[60] und daher „auch nur ein einheitlicher Führerwille . . . betätigt werden"[61] kann.

b) bei Bestellung eines Vorsitzenden.

Im allgemeinen wird sich der Vorstand aus mehreren Mitgliedern zusammensetzen[62], jedoch sieht das Gesetz auch Fälle vor, in denen entweder die Geschäfte von nur einer Persönlichkeit geführt werden oder zweckmäßigerweise ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernannt wird, der, „wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand"[63] auch gegen alle übrigen Mitglieder zu entscheiden hat.

Voraussetzung hierfür ist, daß die Bestellung durch den Aufsichtsrat vorgenommen ist[64]; ist der Vorsitzende von den Vorstandsmitgliedern selbst gewählt, dann steht ihm die Sonderbefugnis des § 70 AktG. nicht zu[65]. Grundsätzlich ist jedoch der Vorsitzende des Vorstandes nicht als „primus inter pares" anzusehen, sondern als der eigentliche Führer des Unternehmens, der für seine Tätigkeit voll und ganz verantwortlich ist und

[58] vergl. hierzu auch W. Mansfeld „Arbeitsrecht" in „Grundlagen . .", Band 2, Beitrag 39, S. 11 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 AOG.
[59] § 71 Abs. 2 AktG.
[60] W. Mansfeld „Arbeitsrecht" a.a.O., S. 10.
[61] W. Mansfeld „Arbeitsrecht" a.a.O., S. 10.
[62] vergl. jedoch die Stellungnahme Dr. Schachts zum Begriff des „Wirtschaftsführers" in der Rede vor der AfDR. a.a.O., S. 14 ff.
[63] § 70 Abs. 2 AktG. Dieses Recht steht nach § 7 EG/AktG. nur einem nach Inkrafttreten des Gesetzes gewählten Vorsitzenden zu.
[64] § 75 Abs. 2 AktG.
[65] vergl. Frkf. Ztg. Nr. 557 vom 1. 11. 1937 „Antworten an den Leser".

dem die übrigen Mitglieder des Vorstandes schließlich nur beratend zur Seite stehen.

Es ist deshalb von geringerer Wichtigkeit, ob die Führereigenschaft beim Vorsitzenden des Vorstandes, also in einer Hand, liegt, oder ob einer Personenmehrheit die Führerbefugnisse übertragen sind. Entscheidend ist, daß das Führungsorgan die Funktionen, die einen echten Führer kennzeichnen, vereinigt: Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit[66].

2. Die Stellung des Aufsichtsrates zur Geschäftsführung.

Diese beiden Eigenschaften, die dem Vorstand den Charakter eines echten Führerorgans verleihen, erstrecken sich selbstverständlich nur auf die Tätigkeit der Führung der Geschäfte. Bestellt und abberufen wird der Vorstand nach wie vor vom Aufsichtsrat, dem er auch regelmäßig über den Gang der Geschäfte zu berichten hat[67]. Dieses Informationsrecht steht dem Aufsichtsrat, für dessen innere Ordnung das überkommene Kollegialsystem beibehalten wurde, jederzeit zu, doch erschöpfen sich mit der Pflicht, die Geschäftsführung zu überwachen, seine Rechte[68]. Insbesondere ist er nicht mehr befugt, an der Führung der Geschäfte teilzunehmen, womit der schon in § 248 Abs. 1 HGB. aufgestellte aber vielfach durchbrochene Grundsatz der Inkompatibilität wieder hergestellt ist.

Damit hat die Aufgabe des Aufsichtsrats, dessen Abschaffung wegen der ihm anhaftenden „Unpopularität“[69] ernsthaft ins Auge gefaßt wurde, wieder ihren ursprünglichen Sinn erhalten[70]. Als ständiger Vertreter der Gesamtheit der Aktionäre hat er lediglich das Recht, die Geschäftsführung zu überwachen, sich informieren zu lassen und notfalls, d. h. „wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert“[71], eine Hauptversammlung zu berufen[72]. Keineswegs darf ihm dagegen ein Anteil an der Geschäftsführung zugestanden werden[73], da eine solche Regelung sowohl mit der eigentlichen Aufgabe des Aufsichtsrates als auch mit den Grundsätzen eines unabhängigen und selbstverantwortlichen Führertumes in Widerspruch stehen würde[74]. In der Sorgfaltspflicht und der Verantwortlichkeit unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrates den gleichen Bestimmungen wie der Vorstand[75].

---

[66] Anders liegen die Verhältnisse bei der Bestellung des Betriebsführers. Betriebsführer kann bei Personalgesellschaften immer nur eine Persönlichkeit, sei es der Unternehmer, sei es ein Stellvertreter, sein, bei Kapitalgesellschaften wird zweckmäßig entweder der Vorsitzende des Vorstandes (falls ein solcher gewählt ist) oder ein anderes Vorstandsmitglied zum Betriebsführer bestimmt. Vergl. hierzu etwa Mansfeld „Arbeitsrecht“ a.a.O., S. 9 ff.

[67] § 81 und § 75 Abs. 1 AktG. — § 182 Abs. 2, Ziff. 4 HGB. (Eine Gegenüberstellung der bislang geltenden Vorschriften des HGB., und der neuen Bestimmungen des AktG. befindet sich im Anhang).

[68] § 95 Abs. 2 AktG.

[69] „Aufsichtsräte“ in Frkf. Ztg. Nr. 82 vom 14. 2. 1937.

[70] Trotz der Unpopularität ist der AR beibehalten, aber wohl aus naheliegenden, maßgeblicheren Gründen.

[71] § 95 Abs. 4 AktG.

[72] § 95 Abs. 1 bis 4 AktG.

[73] § 95 Abs. 5 AktG.

[74] § 90 AktG. enthält den Grundsatz der Unvereinbarkeit einer gleichzeitigen dauernden Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat.

[75] § 99 AktG.

3. Die Funktionen der Hauptversammlung im Hinblick auf die Geschäftsführung.

Mußten schon die Befugnisse des Aufsichtsrates als des Repräsentanten der Gesamtheit der Aktionäre zugunsten der Geschäftsführungsrechte des Vorstandes beschnitten werden, so war dies bei den Funktionen der Generalversammlung naturgemäß in weit stärkerem Maße der Fall. § 103 Abs. 2 AktG. bestimmt kategorisch: „Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung[76] nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt". Auf den Gang der Geschäfte hat daher die Gesamtheit der Aktionäre keinerlei unmittelbaren[77] Einfluß mehr und alle Rechte hinsichtlich einer Mitbestimmung, die aus den Bestimmungen des § 250 HGB. hergeleitet wurden, sind hinfällig geworden. „Eine sonstige Stellungnahme der Hauptversammlung zur Geschäftsführung ist für den Vorstand unverbindlich. Er *k a n n* ihr folgen, braucht es aber nicht"[78].

§ 3.

Der Gemeinschaftsgedanke im Aktienrecht.

Das neue Aktiengesetz enthält in § 70, der die Aufgabenstellung des Vorstandes regelt, die Wendung, der Vorstand habe die Geschäfte so zu führen „wie das Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern". Mit diesen Worten richtet der Gesetzgeber einen dringenden Appell an die Betriebsführer, gerade als verantwortliche Wirtschaftsführer stets ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gefolgschaft des Unternehmens eingedenk zu sein und bei ihrer Tätigkeit immer so zu handeln, daß die berechtigten und den ihren übergeordneten Interessen des Staates nicht geschädigt werden.

Es darf künftig keine Aktiengesellschaft mehr geben, in der das privatwirtschaftliche Erwerbsziel nur um seiner selbst willen und ohne entsprechende Rücksichtnahme auf soziale und gesamtwirtschaftliche Belange erstrebt wird[79]. Der Nationalsozialismus geht dabei von dem Grundsatz aus, „daß derjenige, der die Arbeit leistet, auch das Recht zur Führung hat, woraus für ihn die Pflicht zur Verantwortung erwächst, und zwar zur Verantwortung gegenüber der Gefolgschaft und auch gegenüber dem Kapital. . ."[80].

1. Verpflichtung gegenüber der Gefolgschaft.

Die Grundsätze, die das Treueverhältnis zwischen Unternehmung und Gefolgschaft regeln, sind im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit[81] niedergelegt, sie interessieren daher hier insoweit, als sie durch die Bestimmungen des Aktiengesetzes erneut unterstrichen sind.

Das bisherige Recht ging von der einseitigen Pflicht des Vorstandes zur Sorge für die Gesellschaft aus und ermöglichte und förderte damit eine

---

[76] auch die Ersetzung der Bezeichnung „Generalversammlung" durch „Hauptversammlung" kann als symptomatisch für die Entwicklung angesehen werden.

[77] Mittelbare Einflüsse können durch Bestellung und Entlastung, den Aktionären verbliebene Rechte, geltend gemacht werden.

[78] amtl. Begründung zu § 103 Abs. 2 AktG., Sperrung vom Verfasser.

[79] vergl. die Rede von Klausing über das neue Aktiengesetz vor der Arbeitskammer Hessen zu Ffm. am 27. 4. 37.

[80] Keppler, „Gedanken zur Neugestaltung des Gesellschaftsrechtes" in ZdAfDR. 1934 S. 57.

[81] vergl. L. Quassowski „Die neuen sozialen Bestimmungen des Aktienrechtes" in Deutsches Arbeitsrecht Nr. 10/1937 S. 273.

Geschäftsführung nach rein kapitalistischen Gesichtspunkten[82]. Zu den Pflichten des Vorstandes gehören dagegen jetzt unabdingbar soziale Pflichten, d. h. die Pflicht bei der Leitung der Gesellschaft auf das Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft zu achten. Von besonderer Bedeutung sind daher die Bestimmungen der §§ 1 und 2 AOG.: Der Betriebsführer hat für das Wohl der Gefolgschaft, die ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue hält, zu sorgen und mit ihr gemeinsam zur Förderung des Betriebszweckes und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat zu arbeiten.

Neben dieser allgemeinen Vorschrift, die weniger zur Beseitigung bestehender Mißstände notwendig war, als vielmehr „um das soziale Moment zu einem unlösbaren Bestandteil des deutschen Aktienrechts überhaupt zu machen"[83], enthalten die Vorschriften der §§ 70, 77, 98, 128 und 296 AktG. Richtlinien für eine verantwortungsbewußte nationalsozialistische Sozialpolitik durch die Ausgestaltung des wechselseitigen Treueverhältnisses. „Das Gesetz will, daß hinter der großen Idee der Gemeinschaft alles Trennende zurücktritt, daß die Menschen in Treue und Achtung zu einander finden und ihr gemeinsames Wirken zum gemeinsamen Nutzen nicht auf vertraglicher Verpflichtung, sondern auf den ewigen Gesetzen jeder wahren Gemeinschaft aufbauen"[84].

Auf die Zulässigkeit der eventuellen Einsetzung eines mit der Bearbeitung dieser Aufgaben zu betrauenden Sozialreferenten wurde bereits hingewiesen. Auch an dieser Stelle kann die Bestellung nur befürwortet werden, besonders dann, wenn sie die Gewähr für eine gewissenhafte und sorgfältige Erledigung aller sozialen Fragen gibt[85].

2. Verantwortlichkeit gegenüber der Allgemeinheit.

Die große Bedeutung der Aufgabe, die der Wirtschaft durch die Proklamation des Primats der Politik zugewiesen wurde, findet ihren Ausdruck auch in der Verantwortlichkeit der Aktiengesellschaft für die pflichtgemäße Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit.

Der nationalsozialistische Staat kann nur die Interessen der Gesamtheit seiner Angehörigen als maßgeblich für seine Politik anerkennen. Jedem Unternehmer fällt daher die volle und unabwälzbare Verantwortung für seine Tätigkeit gegenüber Volk und Staat zu. Das Bewußtsein dieses Maßes an Vertrauen hat er durch eine „gewissenhafte und getreue"[86] Rechnungslegung zu beweisen.

Der Gesetzgeber stellt diejenige Gesellschaft unter die schwerste Strafandrohung, die durch die Tätigkeit ihrer Organe zeigt, daß sie nicht gewillt ist, ihren Anteil an der Erreichung der Ziele des Staates beizutragen. Dieser Grundsatz der vollen Verantwortlichkeit wird in den §§ 288 Abs. 1 und 291 AktG. ausgesprochen: „Gefährdet eine Aktiengesellschaft . . . das Gemeinwohl, namentlich durch ein Verhalten ihrer Verwaltungsträger, das gröblich gegen das Gesetz oder gegen die Grundsätze verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung verstößt, so kann das Reichswirtschaftsgericht . . . die Gesellschaft auflösen". . . „Maßnahmen auf Grund dieser Vorschrift begründen keinen Anspruch auf Entschädigung".

3. Verantwortlichkeit gegenüber dem Kapital.

Neben diesen Verpflichtungen gegenüber Gefolgschaft und Allgemeinheit steht nach wie vor die Verantwortlichkeit der durch Vorstand und

---

[82] Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 34 RGBl. Teil I, S. 45.
[83] Quassowski a.a.O., S. 276.
[84] W. Mansfeld a.a.O., S. 12.
[85] vergl. S. 13 f. dieser Arbeit.
[86] § 128 Abs. 3 Satz 1 AktG.

Aufsichtsrat vertretenen Gesellschaft gegenüber den Anteilseignern für die Verwendung ihrer Kapitalteile. Auch diese Pflicht ist nach nationalsozialistischer Anschauung mit jeder wirtschaftlichen Tätigkeit unlösbar verbunden; sie ist durch die Bestimmungen des Aktiengesetzes erneut als Grundlage einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Aktionär und Gesellschaft bezeichnet. Nicht weniger bedeutungsvoll ist sie für die Ausgestaltung des Führerprinzipes in der Wirtschaft. Seitdem aber der Geschäftsbericht infolge der Wandlungen der Anschauungen über das Verhältnis von Kapital und Arbeit „nicht mehr als die wesentliche Form"[87] der Berichterstattung angesehen werden kann, hat auch die Verantwortlichkeit der Gesellschaft gegenüber den Aktionären das Merkmal der Ausschließlichkeit verloren.

Der Geschäftsbericht bleibt auch weiterhin das Mittel der Gesellschaft, um sich der Pflicht der Berichterstattung ihren Kapitalgebern gegenüber zu entledigen. Insbesondere die Bestimmung des § 296 Abs. 1 Ziff. 2 AktG. weist auf die Bedeutung des Berichtes hin. Er steht gleichberechtigt neben dem Sozialbericht gegenüber der Gefolgschaft und den mit der Überwachung der sozialen Verhältnisse betrauten Stellen, doch darf weder Gewohnheit noch Lässigkeit der Auffassung dazu führen, aus dieser Gleichberechtigung eine weniger sorgfältige Beachtung der Vorschriften über die Rechnungslegung gegenüber Gefolgschaft und Allgemeinheit herzuleiten[88].

Zusammenfassend stellen wir folgendes fest: Das neue Aktiengesetz enthält als nationalsozialistisches Grundgesetz jene drei Gedanken, die für die Aktiengesellschaft eine grundlegende Änderung der Machtverhältnisse und eine Verschiebung der Wirtschaftsinteressen bedeutet:

1. den Gedanken des vollverantwortlichen und unabhängigen Führertums.

2. den Gedanken, daß deshalb das anonyme und unverantwortliche Kapital zwar zur Lösung von Wirtschaftsaufgaben hinzugezogen werden muß, ihm aber keinerlei Rechte zugestanden werden dürfen, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Pflichten stehen,

3. den Gedanken der verpflichteten Wirtschaft, verpflichtet und für ihr Tun verantwortlich gegenüber dem einzelnen Kapitalgeber (dem Kapital), gegenüber der Gefolgschaft (der Arbeit) und gegenüber Volk und Staat.

---

87 „Publizität und soziale Berichterstattung" in DBwZtg. Nr. 240 vom 13. 10. 1937.

88 Die Gleichberechtigung der drei Rechenschaftslegungen ist aus der Fassung des § 70 Abs. 1 AktG. herzuleiten: Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft so zu leiten, wie
1. das Wohl des Betriebes, d. h. der Unternehmung und damit ihrer Kapitalgeber,
2. das Wohl der Gefolgschaft und
3. der gemeine Nutzen von Volk und Staat es fordern. Die Verantwortlichkeit gegenüber der Allgemeinheit macht natürlich nicht die Erstellung eines besonderen Berichtes erforderlich. Der Bericht an die gesamte Öffentlichkeit ist vielmehr im Geschäftsbericht und im Sozialbericht enthalten. Außerdem beweist die Unternehmung durch ihre ganze Tätigkeit, daß sie sich ihrer hohen Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewußt ist.

Hauptteil:

II. Die Rechnungslegung der Aktiengesellschaft.

Leitwort:

„Es gibt als Dogma weder eine sozialisierte Wirtschaft, noch gibt es eine freie Wirtschaft, sondern es gibt nur eine verpflichtete Volkswirtschaft, das heißt, eine Wirtschaft, der im Gesamten die Aufgabe zukommt, einem Volk die höchsten und besten Lebensbedingungen zu verschaffen".

Hitler, Nürnberg 1937.

A. Die Grundlagen der Jahresrechnung.

§ 4.

Der Jahresabschluß der Aktiengesellschaft.

1. Allgemeine Fragen des Jahresabschlusses.

Die Verschiebung der Machtverhältnisse innerhalb der Aktiengesellschaft, die sich in der Neuordnung der Rechte und Pflichten ihrer Organe offenbart, und die Erhebung des Grundsatzes „Gemeinnutz vor Eigennutz" zum Leitwort für die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmungen, gestaltet nicht nur die Art der Geschäftsführung, sondern, was als nicht minder wichtig erscheint, auch den Sinn der Jahresbilanz von Grund auf um. Als verantwortlicher und nur dem Aufsichtsrat zur Berichterstattung verpflichteter Leiter führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft so, wie er glaubt, es vor Betrieb, Gefolgschaft, Volk und Reich verantworten zu können. In dieser Tätigkeit ist er von den anonymen Kapitalgebern und ihren Wünschen und Interessen solange unabhängig, als er nicht selbst ihre Entscheidung in der Hauptversammlung anruft. Jedoch ist auch diese für ihn nicht bindend.

Die Jahresschlußrechnung wird daher in weit größerem Maße als bisher den Charakter eines Rechenschaftsberichtes tragen und ein Ausdruck der uneingeschränkten Verantwortlichkeit sein, denn die Rechnungslegung im Sinne des AktG. zwingt den Vorstand zu einer Geschäftsführung, „die sich das Vertrauen ihrer Geldgeber nicht nur erhalten, sondern täglich immer wieder erobern muß"[89]. Die Unabhängigkeit des Vorstandes fordert, daß die Jahresbilanz so gewissenhaft, gründlich und klar errichtet wird, daß sie den Aktionären einen Ersatz für die fehlenden Mitbestimmungsrechte bietet. Die Jahresbilanz als Rechenschaftsbericht des Vorstandes muß das Vertrauen der Aktionäre rechtfertigen.

Die äußere Form und der Inhalt der Jahresrechnung waren bereits durch die gründliche Reform des Jahres 1931 auf einen Stand gebracht worden, der in das neue Gesetz bedenkenlos übernommen werden konnte[90].

[89] Schacht, a.a.O., S. 13.

Es brauchten deshalb, abgesehen von Neuordnungen und Neufassungen, nur geringfügige Veränderungen vorgenommen zu werden, sodaß nach neuem Recht, trotz einiger Abweichungen, etwa die gleichen Grundsätze für die Gliederung der Jahresbilanz, die Bewertung des Gesellschaftsvermögens und die Bildung von Reserven gelten wie nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Wesentlicher sind schon die Änderungen der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand[91], dagegen sind die Vorschriften über die Aufstellung und Ausgestaltung des Jahresberichtes einer einschneidenden Reform unterzogen worden[92]. Das entscheidende Moment ist, daß der Geist, der für Geschäftsführung und Rechenschaftslegung richtunggebend ist, sich grundsätzlich gewandelt hat und daß daher aus der Jahresrechnung wie aus jeder anderen Lebensäußerung der Aktiengesellschaft wahrhafte nationale und soziale Gesinnung sprechen muß[93].

a) Der Begriff der handelsrechtlichen Jahresbilanz.

Der Inhalt einer Bilanz richtet sich nach der Art der Zwecke, denen die Bilanz dienstbar gemacht werden soll. Man hat daher von der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Jahresbilanz die steuerrechtliche Vermögensbilanz zu unterscheiden. Ferner wären noch Unterscheidungen zu treffen zwischen Bilanzen des Zivil- und des Strafrechtes, sowie solchen, die der Eröffnung, der Umwandlung, der Verschmelzung oder der Auflösung und Abwicklung eines Unternehmens dienen. Da im Rahmen dieser Arbeit ausschließlich von der handelsrechtlichen Jahresbilanz der Aktiengesellschaft zu sprechen ist, soll auf diese besonderen Bilanzen nur hingewiesen und außerdem auf die steuerrechtliche Jahresbilanz kurz eingegangen werden[94].

Da der Begriff der handelsrechtlichen Jahresbilanz, der sog. Handelsbilanz, durch das Aktiengesetz nicht geändert wurde, sind auch seine Wesensmerkmale erhalten geblieben. Man hat daher unter der Jahresbilanz im Sinne sowohl des HGB. als auch des Aktiengesetzes jene periodische Abschlußrechnung einer Unternehmung für einen bestimmten Zeitraum zu verstehen, die die Summe der Vermögenswerte einerseits, die der Schulden und das sich nach Abzug der Schulden vom Vermögen ergebende Reinvermögen andrerseits an einem bestimmten Zeitpunkt, dem Bilanzstichtage, zusammenfaßt. Diese Rechnung ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß sie einen „möglichst sicheren Einblick in die Lage"[95] der betreffenden Unternehmung gewährt.

Man bezeichnet die Abschlußrechnung nicht nur deshalb als periodisch, weil sie regelmäßig einen bestimmten Zeitraum, eine allgemein gleichbleibende Periode, umfaßt, sondern auch deshalb, weil sie nie unabhängig von früheren Bilanzen, sondern unter Zugrundelegung der Bestände und Werte der letzten Jahresrechnung errichtet wird. Es wird deshalb verständlich, wenn von betriebswirtschaftlicher Seite die sog. Bilanzkontinuität, d. i. hier besonders die Stetigkeit der Bewertungsgrundsätze für das Vermögen, die Lückenlosigkeit der Bilanzierung und die Gleichmäßigkeit der Geschäfts-

---

[90] 1. Teil der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und eine Steueramnestie vom 19. 9. 1931, RGBl. 1931 Teil 1, S. 493 ff.

[91] §§ 130 bis 133 AktG. und §§ 261 bis 261c HGB., S. 15 Anm. 67).

[92] §§ 128 AktG. und 260a HGB. Warum gerade der Geschäftsbericht einer gründlichen Reform unterzogen werden mußte, ist an anderer Stelle noch ausführlich darzulegen. Vergl. § 9 dieser Arbeit.

[93] vergl. auch Bergschneider „Die neue Wirtschaftspolitik im Spiegel der Industriebilanzen und Geschäftsberichte" in DpB Nr. 3/1937, S. 215 ff.

[94] vergl. zu diesem Abschnitt auch H. Trumpler, „Die Bilanz der AG.", Leipzig 1937, S. 333 ff.

[95] § 129 Abs. 1 AktG.

perioden als besonders wichtig bezeichnet wird[96]. Aufgabe der Buchhaltung ist hierbei durch vollendete Erfassung aller Geschäftsvorfälle die notwendige Brücke von einer Jahresbilanz zur anderen zu schlagen und so abweichende Wertansätze und Veränderungen des Bilanzaufbaues verständlich zu machen und nachzuweisen.

Hat sich nun das Reinvermögen der Unternehmung am Ende einer Geschäftsperiode seit deren Beginn vermehrt, so wird dieser Mehrbetrag als „Gewinn" bezeichnet, der in den Bilanzen der Gesellschaften mit konstantem Grundkapital, also allen Kapitalgesellschaften, gesondert auszuweisen ist. Derartige Bilanzen vereinigen in sich die Begriffe einer Vermögens- und einer Erfolgsrechnung; man hat daher auch mit Recht die Bilanz als den zahlenmäßigen Ausdruck „der in den Unternehmungen wirkenden Wirtschaftskräfte und ihres Erfolges"[97] bezeichnet.

Zusammenfassend läßt sich daher sagen, daß die Jahresbilanz die Lage des Vermögens und der Schulden wahr und vollständig darstellen, d. h. „einen Überblick über die Vermögensverhältnisse gewähren . . . und zeigen soll, daß ein zur Deckung der Schulden ausreichender Fonds an aktivem Vermögen vorhanden ist"[98]. Wahrheit und Richtigkeit einer Bilanz sind aber immer von der Voraussetzung abhängig und besonders unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen, daß die Unternehmung fortgesetzt werden soll und kann[99].

Der Bilanzzeitraum, das Geschäftsjahr, darf nach § 39 Abs. 2 HGB. nicht mehr als zwölf Monate umfassen; ein kürzerer Zeitraum ist jedoch zulässig. Dieser Fall kann eintreten, wenn beispielsweise die Gründung eines Unternehmens in ein laufendes Kalenderjahr fällt und das Geschäftsjahr mit diesem schließen soll. Es ist auch nicht notwendig, daß Geschäfts- und Kalenderjahr zusammenfallen; die Festsetzung von Beginn und Schluß des Geschäftsjahres ist vielmehr den Unternehmungen überlassen, jedoch darf auch auf Grund einer Verlegung des Geschäftsjahres der Bilanzzeitraum keinesfalls über zwölf Monate ausgedehnt werden.

Bei der Wahl des Bilanzstichtages lassen sich die Unternehmen vielfach von der zeitlichen Lage der Hauptgeschäftszeit im Geschäftsjahr leiten. Diese Feststellung trifft besonders für die sog. Saisongeschäfte zu. Liegt die „Saison" z. B. im Winterhalbjahr, dann wird man die Inventur und die darauf fußende Bilanz in das stillere Sommerhalbjahr legen, weil sonst die Bilanzerrichtung eine störende und unliebsame Unterbrechung der Geschäftstätigkeit bedeuten würde. Dies ist besonders der Fall, wenn die Aufnahme des Inventars eine zeitweilige Schließung des Lagers und vielleicht auch eine vollständige Unterbrechung der Produktion notwendig macht.

b) Die steuerrechtliche Jahresbilanz.

Unter „Steuerbilanz" ist im Sinne dieser Arbeit allein die Ertragsteuerbilanz zu verstehen, die alljährlich im Anschluß an die steuerlich maßgebenden Bestände des vorhergehenden Jahres für die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu errichten ist. Brönner erklärt sie mit Recht als eine „Bilanz" in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht", während es sich bei der Vermögenssteuerbilanz „richtig gesehen . . . lediglich um eine Vermögensaufstellung, die zusammenhanglos in mehrjährigen Abständen für die Veranlagung der Vermögenssteuer erforderlich wird"[100], handele.

Der Zweck der Steuerbilanz besteht hauptsächlich in der Feststellung des tatsächlichen Erfolges einer Wirtschaftsperiode zu dessen steuerlicher Er-

96 vergl. hierzu etwa Fr. Schmidt „Die organische Tageswertbilanz" Leipzig 1929, S. 253 ff.
97 G. Plum „Bilanzen — ehemals und heute" in DDVw., Nr. 1/1937, S. 52.
98 Fr. Leitner „Grundriß", S. 41.
99 A. Jores „Bilanzkritik", S. 15.

fassung. Der Weg zu dieser Steuerbilanz, die im Grunde nichts anderes ist als „eine unter besonderen steuerlichen Vorschriften korrigierte Handelsbilanz“[101], führte schrittweise von dem beweglichen Handelsrecht zu dem starren Steuerrecht. Die einzelnen Etappen dieser Entwicklungsrichtung bilden die immer größeren Umfang annehmenden Eingriffe des Steuerrechts in das kaufmännische Bilanzrecht; Differenzen zwischen den Unternehmen und den Finanzämtern beruhen also teilweise in den gegebenen Unterschieden zwischen der Handels- und der Steuerbilanz.

Die handelsrechtlichen Bilanzierungsfragen müssen nun, nach Erlaß des Aktiengesetzes, als endgültig gelöst betrachtet werden, sodaß es dem Steuerbilanzrecht überlassen bleiben muß, sich den Gegebenheiten der Handelsbilanz anzupassen[102]. Die Tendenz geht deshalb darauf hinaus, die steuerrechtlichen Vorschriften so aufzubauen, daß sie in den Rahmen der Handelsbilanz hineinpassen.

Die Inkongruenz zwischen Handels- und Steuerbilanz findet ihre Erklärung durch die Verschiedenartigkeit der Betrachtungsweise. Das gleiche Unternehmen wird von zwei entgegengesetzten Polen aus betrachtet: von der Seite der Handelsbilanz wird „eine periodische Darstellung der Vermögensgegenstände . . . nach ihrem wertmäßigen Bestande“[103] gefordert und bei der Bilanzerrichtung weitgehende Freiheit der Bewertung, der Reservenbildung usw. gestattet; von der Seite der Steuerbilanz wird dagegen nur diejenige Bilanz als maßgeblich anerkannt, die den Vorschriften ordnungsgemäßer und wahrheitsgetreuer Bilanzierung entspricht, aber das Prinzip der Vorsicht außer Acht läßt[104]. Die Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz treten besonders zu Tage, weil das Handelsrecht die Bilanzierung zu Höchstwerten nicht zwingend vorschreibt. Die vom Gesetzgeber und der Steuerverwaltung erstrebte Angleichung der beiden Bilanzen wird daher in Zukunft der kaufmännischen Bewertungsfreiheit dort Fesseln anlegen, wo das Abweichen vom Höchstwert nicht durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung gerechtfertigt werden kann. Das Aktiengesetz bezeichnet die überkommenen Bewertungsgrundsätze zwar ausdrücklich als „bewährt“ und sieht deshalb die Bildung stiller Rücklagen und ihre stille Auflösung entsprechend dem bisherigen Rechtszustand grundsätzlich als zulässig“ an[105]. Außerdem erkennt der Gesetzgeber an, daß „jede Schätzung . . . einen gewissen Spielraum für die Bemessung des Wertes“ voraussetzt, „sodaß auch die praktische Durchführung eines Verbotes der Unterbewertung“[106] fraglich erscheint. Wenn demgegenüber Staatssekretär Reinhard in den „Grundsätzen für Betriebsprüfer“[107] betont, daß „bei der Anerkennung von Absetzungen

---

[100] H. Brönner „Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht“, Berlin 1937 S. 17.

[101] „Betriebsprüfung im Ausbau“ in Frkf. Ztg. Nr. 547 vom 27. 10. 1937.

[102] Der Teilwert eines Vermögensgegenstandes darf z. B. in der Handelsbilanz zum Anschaffungs- oder einem geringeren Werte angesetzt werden. Ist er aber zum Anschaffungswert bilanziert, dann darf er auch in der Steuerbilanz nicht niedriger, aber auch nicht höher bewertet werden.

[103] Trumpler a.a.O., S. 1.

[104] Wenn Trumpler (a.a.O., S. 49) unter der Steuerbilanz eine „den zwingenden Mindestvorschriften des Handelsrechts“ entsprechende Bilanz verstanden wissen will, dann verkennt er m. E. völlig, daß die handelsrechtlichen Mindestvorschriften die Unterbewertung begünstigen, also den Bestrebungen der Steuerbilanz gerade entgegengesetzt sind.

[105] aus der amtlichen Begründung zu § 133 AktG.

[106] amtl. Begründung zu § 133 AktG.

[107] zit. in Frkf. Ztg. Nr. 547 vom 27. 10. 1937 „Betriebsprüfung im Ausbau“. Auf diese Grundsätze ist im Rahmen der Besprechung der Betriebsprüfung noch näher einzugehen. Vergl. § 8 Abs. 3 dieser Arbeit.

. . . eher zu niedrig als zu hoch . . .". oder „bei der Bemessung des Teilwertes . . . eher zu hoch als zu niedrig gegriffen werden"[108] muß, dann handelt es sich hierbei wohl um eine materielle Durchbrechung des Grundsatzes der handelsrechtlichen Bewertungsfreiheit, die aber damit zu rechtfertigen ist, daß in Zeiten steigenden Finanzbedarfs des Reiches „die letzte Reichsmark, die dem Staat auf Grund der bestehenden Steuergesetze zusteht, tatsächlich erfaßt"[109] werden muß.

Bei der Bedeutung, die der Entscheidung des Betriebsprüfers zukommt, muß damit gerechnet werden, daß stille Reserven bei der Steuerfestsetzung i. a. nicht anerkannt werden. Über den Wert der stillen Rücklagen ist an anderer Stelle noch ausführlicher zu sprechen[110], hier soll darauf hingewiesen werdne, daß sie nicht immer ein Mittel zu sein brauchen, „Gewinne zu verstecken, um nicht die Begehrlichkeit der Aktionäre oder der Finanzbehörde zu steigern"[111] oder künftige Verluste zu vertuschen, sondern, daß sie von der Praxis immer noch als das beste Mittel angesehen wird, im Interesse der Gläubiger und der Aktionäre eine vorsichtige und gewissenhafte Politik treiben zu können.

Weitere Differenzen ergeben sich aus der „Beseitigung des steuerlichen Verlustvortrages"[112]. Nach bislang geltendem Recht konnte der Verlust einer Wirtschaftsperiode vorgetragen und durch Gewinne in besseren Jahren ausgeglichen werden. Es soll nicht verkannt werden, daß die Unternehmungen sich dieser Möglichkeit auch dazu bedienten, um in Verlustjahren die Abschreibungen möglichst gering zu halten, sie später nachzuholen und damit an Steuern zu sparen. Hiergegen wendet sich nun das neue Einkommensteuergesetz[113]. Es ist nicht mit Treu und Glauben zu vereinbaren, wenn „Schwankungen in den Abschreibungssätzen . . . als legales Mittel aufgefaßt" werden, um „übermäßige Verluste zu vertuschen, zu hohe Gewinne zu verstecken" . . . vielmehr ist der Anspruch auf Berücksichtigung der für einen früheren Steuerabschnitt eingetretenen, aber vom Steuerpflichtigen absichtlich nicht beachteten Abnutzung für diesen endgültig verloren"[114]. Bei der größeren Bedeutung der Steuer- gegenüber der Handelsbilanz wird es sich in Zukunft nicht vermeiden lassen, daß die Unternehmungen, um überraschenden Steuernachforderungen zu entgehen, sich mehr und mehr statt der bequemen Vorschriften des Handelsrechtes der weniger willkommenen zwingenden Bestimmungen des Steuerrechtes bei der Bilanzerrichtung bedienen.

„Die Praxis wird zwischen der Forderung nach rücksichtsloser Bilanzklarheit und dem Bestreben nach unsichtbaren Reservepolstern auch weiterhin ein Kompromiß schließen müssen, das sich aber durch eine Verfeinerung der steuerlichen Verfahrenstechnik wohl mehr und mehr zur offenen Reserveausweisung verlagern dürfte"[115].

---

108 Punkt 3 und 4 der „Grundsätze für Betriebsprüfer".
109 „Betriebsprüfung im Ausbau" Frkf. Ztg. a.a.O.
110 Vergl. § 6 Abs. 1 dieser Arbeit.
111 „Betriebsprüfung im Ausbau" Frkf. Ztg. a.a.O.
112 „Verfeinerte Steuererfassung" Frkf. Ztg. Nr. 542/43 vom 24. 10. 1937.
113 Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934, RGBl. 1934 Teil I, S. 1005 ff.
114 „Verfeinerte Steuerfassung" Frkf. Ztg. a.a.O. Nach Handelsrecht ist also Vortrag und späterer Ausgleich von Bilanzverlusten, sofern er dem Abschreibungserfordernis Rechnung trägt, gestattet (vergl. § 133 Abs. 3 AktG.), während nach Steuerrecht einmal erlittene Verluste endgültig, d. h. nicht ausgleichbar sind und spätere Gewinne in voller Höhe versteuert werden müssen.
115 „Verfeinerte Steuerfassung" Frkf. Ztg. a.a.O.

2. Die Gliederung der handelsrechtlichen Jahresbilanz.

Es ist nun nicht gleichgültig, ob die Vermögenswerte einer Unternehmung und ihre Schulden systematisch und übersichtlich aufgegliedert, oder willkürlich gruppiert, oder gar in je einer Summe zusammengefaßt werden. Nach den Bestimmungen des HGB. vor Erlaß der Aktiens-Rechts-Novelle von 1931 ließ sich auch eine Bilanz rechtfertigen, die auf Grund der letzteren Auffassungen errichtet wurde, die §§ 261 a und b HGB. sowie der analoge § 131 AktG. enthalten daher dem alten Rechte fremde Vorschriften.

Diese Bestimmungen waren notwendig, denn die Bilanzen, insbesondere die der Aktiengesellschaften, waren vielfach unklar, und verschleierten die wahre Lage der Unternehmung. Deshalb forderte schon Ludewig[116], daß die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen zwar eingehend gegliedert und spezialisiert werden sollten, lehnte dagegen „als vollkommen untaugliches Mittel zur Herbeiführung gesunder Zustände . . . die oft vorgeschlagene Einführung eines genauen allgemeinen Schemas für die Bilanz" ab, da sie „angesichts der Verschiedenartigkeit der einzelnen Unternehmungen kaum durchführbar" wäre.

Auch Quassowski verschließt sich nicht der Einsicht, daß mit der Einführung eines allgemein verbindlichen Schemas gewisse Gefahren verbunden sind: „Die unvermeidliche Aufstellung eines Schemas führt dazu, Normen zu schaffen, die, wenn sie für Unternehmungen aller Art passen sollen, allzu dehnbar und weit gefaßt sein . . . und damit an Wirksamkeit einbüßen (müssen), oder die, wenn eine zu große Weitmaschigkeit vermieden werden soll, eben nicht für Unternehmungen aller Art passen"[117].

Entgegen diesen Ansichten hat der Gesetzgeber an dem Gedanken eines Bilanzschemas festgehalten und bereits in der Novelle eine eingehende Gliederung der Jahresbilanz vorgeschrieben[118], die grundsätzlich zunächst nur für Aktiengesellschaften verbindlich war, aber für diese Abweichungen zuläßt, soweit der Geschäftszweig der Unternehmung solche erforderlich macht. Die fünfjährige Erfahrung widerlegte zudem alle Bedenken gegen die Unelastizität des Bilanzschemas, sodaß auch das Aktiengesetz an dieser Vorschrift festhält. Der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. November 1937 bezeichnet es außerdem ausdrücklich als „erwünscht", daß „für die Gliederung der Bilanz . . . die Vorschriften für die Gliederung der Jahresbilanz (§ 131 AktG.) . . . auch für Nichtaktiengesellschaften"[119] sinngemäß zur Anwendung gelangen. Die gleiche Regelung gilt für die Anwendung der Vorschriften des Aktiengesetzes über die Trennung der betrieblichen und außerbetrieblichen Erträge.

Die im HGB. vorgeschriebene Gliederung ist mit geringfügigen Änderungen in das Aktiengesetz übernommen worden; auch sind Abweichungen gestattet, die aber der gesetzlichen Norm gleichwertig sein müssen und nur in Sonderfällen vorgenommen werden dürfen. So kann die Möglichkeit eines Abgehens von der Regel nicht schon durch „die individuelle Eigenart des Unternehmens", d. h. seinen besonderen Aufbau oder seine Organisation gerechtfertigt werden, sondern ist dort allein zulässig, wo „der Geschäftszweig, dem die Gesellschaft angehört"[120], eine solche bedingt. Für diesen Fall ist der Reichsjustizminister ermächtigt, „für die Gliederung des Jahresabschlusses Formblätter vorzuschreiben oder andere Vorschriften zu erlassen, die von den §§ 131, 132 abweichen oder sie ergänzen"[121].

---

116 W. Ludewig „Hauptprobleme der Reform des Aktienrechts" Marburg 1932 S. 160 f.

117 Quassowski in JW 1931, S. 2917 f.

118 § 261a HGB.

119 zit. in „RKW — Mitteilungen", herausgegeben vom Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit: „Grundsätze für Buchhaltungsrichtlinien" November 1937, S. 4.

120 L. Quassowski JW 1931 S. 2917.

121 § 134 Abs. 1, Ziff. 1 AktG. für Hypothekenbanken, Banken und Sparkassen (auch wenn sie die Rechtsform der G.m.b.H. haben),

Eine analoge Ermächtigung der Reichsregierung kannte auch § 261 d HGB., von der durch die 2. Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. 12. 1932, die Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaften vom 17. 11. 1933 und die 8. DVO. vom 20. 11. 1934 Gebrauch gemacht worden war[122]. Nach § 134 Abs. 2 AktG. können ferner im Wege der Ermächtigung für Konzernunternehmungen Vorschriften über die Errichtung des eigenen und des gemeinschaftlichen Jahresabschlusses erlassen werden. Von dieser Ermächtigung wurde bisher noch kein Gebrauch gemacht[123].

a) Aktivseite.

Eine Bilanz kann nur dem Aufschlüsse geben, der die in ihr enthaltenen zahlenmäßigen Angaben auszuwerten versteht. Dazu gehört aber nicht nur Verständnis und betriebswirtschaftliche Einsicht, sondern vor allem eine klare und eindeutige Zusammenstellung wahrer Bilanzwerte. Die Gliederungsvorschriften enthalten daher bindende Anweisungen für die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft, um die Erreichung dieses Zieles zu gewährleisten. Insbesondere soll eine so aufgegliederte Bilanz erkennen lassen, wie der Aufbau des Gesellschaftskapitals geartet ist, welche Vermögensbeziehungen sich aus der Verflechtung mit anderen, abhängigen oder herrschenden Unternehmungen ergeben und in welchem Maße die Gesellschaft liquid ist[124].

Unter fast vollständiger Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 261 a HGB. sieht das Aktiengesetz in § 131 unbeschadet einer weiteren Aufgliederung die folgende Mindestgliederung der Aktivseite der Jahresbilanz der Aktiengesellschaft vor.

Die Formen des Gesellschaftsvermögens sind nach dem Grad ihrer Liquidierbarkeit in vier Gruppen eingeteilt, von denen die erste „rückständige Einlagen auf das Grundkapital“, die zweite die Gegenstände des „Anlagevermögens“ und die dritte das „Umlaufsvermögen“ enthält, während die vierte jene Posten umfaßt, die der „Rechnungsabgrenzung“ dienen. Diese Hauptgruppen sind nach folgendem Schema aufgeteilt:

I. **Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital.**

II. **Anlagevermögen:**

1. Bebaute Grundstücke mit
   a) Geschäfts- oder Wohngebäuden,
   b) Fabrikgebäuden oder anderen Baulichkeiten;
2. Unbebaute Grundstücke;
3. Maschinen und maschinelle Anlagen;
4. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte;
6. Beteiligungen, gleichviel, ob sie in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht. Aktien oder Anteile einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, sowie Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt den vierten Teil der Kuxe dieser Gewerkschaft erreicht, gelten im Zweifel als Beteiligung;
7. Andere Wertpapiere des Anlagevermögens;

Eisenbahnen und Wohnungsunternehmen sind durch Art. IX §§ 23 bis 26 der 1. DVO. zum Aktiengesetz vom 29. 9. 1937 Formblätter vorgeschrieben. S. Anh.

122 RGBl. 1934, Teil I, S. 1188, RGBl. 1932, Teil I, S. 563, RGBl. 1933 Teil I, S. 982.

123 „Konzernbilanz — vielleicht später“ Frkf. Ztg. Nr. 21 vom 12. 1. 36.

124 L. Quassowski JW a.a.O.

III. Umlaufsvermögen:
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
2. halbfertige Erzeugnisse;
3. fertige Erzeugnisse, Waren;
4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II Nr. 6 oder 7, III Nr. 5, 12 oder 13 aufzuführen sind;
5. eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft unter Angabe ihres Nennbetrags;
6. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden;
7. von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen;
8. Forderungen auf Grund von Warenglieferungen und Leistungen;
9. Forderungen an Konzernunternehmen;
10. Forderungen aus Krediten, die nach § 80 nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden dürfen;
11. Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht aus Geschäften entstanden sind, die der Betrieb der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt;
12. Wechsel;
13. Schecks;
14. Kassenbestand einschließlich von Reichsbank- und Postscheckguthaben;
15. andere Bankguthaben;
16. sonstige Forderungen.

IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

Bemerkenswert ist, daß der Gesetzgeber im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 261 a HGB. die Beteiligungen nicht mehr als selbständige Position anführt, sondern sie zu den Anlagen rechnet. Dieser Regelung liegt die Überzeugung zu Grunde, daß zum Anlagevermögen alle jene Gegenstände, Rechte usw. zu zählen sind, „die am Bilanzstichtag bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu dienen"[125]. Anlagen im Sinne des Gesetzes sind daher zunächst, soweit nicht Grundstückshandel getrieben wird, unbewegliche Gegenstände und deren Zubehör (§ 97 BGB.), sodann nicht zur Veräußerung bestimmte Gegenstände, also alle unter § 131 Abs. 1, Lit. A, II Nr. 1 bis 7 AktG. aufgeführten Gegenstände und unkörperlichen Rechte.

Eine Beteiligung liegt bereits dann vor, wenn ihre Verkörperung nicht eine vorübergehende Geldanlage darstellt, sonderm zum dauernden Geschäftsbetrieb der Unternehmung bestimmt ist und dazu dient, einen Einfluß auf die betreffende Gesellschaft geltend zu machen. Die zahlenmäßige Höhe der Beteiligung ist im Zweifel ohne Bedeutung, weil allein der Verwendungszweck maßgebend ist. Dagegen sind Anteile an einer Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen und dergleichen „im Zweifel"[126] immer als Beteiligung zu betrachten, wenn die Höhe des Nennwertes der Aktien oder die Anzahl der Kuxe insgesamt den vierten Teil des Grundkapitals oder der Gesamtzahl der Kuxe der betreffenden Gesellschaft erreicht, ohne Rücksicht darauf, ob der Erwerb der Aktien oder Kuxe als „Anlage" gedacht ist oder nicht.

Die Formulierung des § 131 Abs. 1, Lit. A, III Nr. 10 AktG. läßt darauf schließen, daß Forderungen aus Kreditgewährungen an Vorstandsmitglieder, deren Angehörige oder ihnen gleichgestellte Personen[127] für jeden dieser Schuldner einzeln aufzuführen sind, denn im Gegensatz zu der Fassung des § 131 AktG. spricht z. B. § 128 Abs. 2 Ziff. 7 AktG. ausdrücklich

---

[125] aus der amtlichen Begründung zum § 131 Abs. 4 AktG. — Nach Leitner, a.a.O., S. 13, stellen die Anlagen jenes Vermögen dar, „welches bestimmungsgemäß dem Betrieb dauernd erhalten bleibt und ihm nur durch Benutzung in derselben äußeren Gestalt dient".
[126] § 131 Abs. 1, Lit. A, II Nr. 6 AktG.
[127] § 80 AktG.

von „Gesamtbezügen" des Vorstandes usw. Die gleiche Regelung ist damit auch für die Forderungen aus Kreditgewährungen an Mitglieder des Aufsichtsrates anzuwenden (§ 131 Abs. 1, Lit. A III, Nr. 11).

b) Passivseite.

Die Gliederung der Passivseite ist nach folgendem Schema durchzuführen:

I. **Grundkapital;**
die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre Gesamtstimmenzahl und die der übrigen Aktien zu vermerken; bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken.

II. **Rücklagen:**
1. gesetzliche Rücklagen;
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen).

III. **Wertberichtigungen zu Posten des Anlagevermögens:**

IV. **Rückstellungen für ungewisse Schulden:**

V. **Verbindlichkeiten:**
1. Anleihen unter Angabe ihrer dinglichen Sicherung;
2. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden;
3. von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder;
4. Verbindlichkeiten aus Werkspareinlagen;
5. Anzahlungen von Kunden;
6. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen;
8. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
9. Verbindlichkeiten gegenüber Banken;
10. sonstige Verbindlichkeiten.

VI. **Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.**

Das Aktiengesetz enthält damit für die Passivseite der Bilanz die fast gleiche Gliederungsvorschrift, die schon die Aktienrechtsnovelle brachte. Das gesamte Gesellschaftskapital ist nach dem Maße seiner Rückziehbarkeit aufgegliedert. Neben dem Grundkapital erscheinen die Reservefonds (gesetzliche und freie), Wertberichtigungsposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten i. e. S. und die Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen. Von der Rücklage, die aus dem Reingewinn gebildet wird, unterscheidet sich die Rückstellung dadurch, daß sie weder gesetzlich vorgeschrieben ist, noch satzungsmäßig gebunden sein braucht. Rückstellung ist alles, was vor der Gewinnermittlung vom Jahresbruttoertrag abgezweigt wird und zur Verfügung der Gesellschaft für bestimmte Fälle bleibt[128]. Mit dem Eintritt eines solchen Falles wird also gerechnet, obgleich sein Zeitpunkt wie die voraussichtliche Höhe der Leistung völlig ungewiß ist[129].

Neu sind die Begriffe des „bedingten" und des „genehmigten" Kapitals. Man versteht unter dem „bedingten Kapital" einen Betrag, um den sich das Grundkapital bei einer Kapitalerhöhung, „die nur insoweit durchgeführt werden soll, wie von einem unentziehbaren Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird, das die Gesellschaft auf die neuen Aktien . . . einräumt"[130], vermehren kann. Der Nennbetrag dieses bedingten Kapitals darf jedoch nicht höher sein als die Hälfte des zur Zeit des Erhöhungsbeschlusses vorhandenen Grundkapitals[131]. Die bedingte Kapitalerhöhung ist von der

---

[128] RG. 91/318.
[129] z. B. die Rückstellungen für ungewisse Forderungen.
[130] § 159 Abs. 1 AktG.
[131] § 159 Abs. 3 AktG.

Erfüllung ganz bestimmter Zwecke abhängig gemacht: entweder dient sie zum Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien oder zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmungen[132]. Da es sich jedoch nur um eine Sollvorschrift handelt, die kein zwingendes Recht darstellt, ist die Verwendung des bedingten Kapitals für andere Zwecke „wohl unerwünscht, aber nicht untersagt“[133].

Unter dem „genehmigten Kapital“ versteht man das Kapital, um das der Vorstand auf Grund einer Satzungsermächtigung das Grundkapital innerhalb einer gewissen Frist mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu einem bestimmten Nennbetrag erhöhen kann. Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf wie der des bedingten nicht höher sein als die Hälfte des zur Zeit der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals. Die Ermächtigungsfrist darf einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft oder einer entsprechenden Satzungsänderung nicht überschreiten. Soweit die Ermächtigung keine andere Regelung vorschreibt, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte, den Ausschluß des Bezugsrechtes und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe[134]. Die Schaffung des genehmigten Kapitals geschah hauptsächlich in der Absicht, den Aktiengesellschaften an einem günstigen Termin die Erhöhung des Grundkapitals im Bedarfsfalle ohne Zeit- und Kursverluste zu ermöglichen.

Es ließe sich nicht rechtfertigen, etwa genehmigtes Kapital in der Bilanz zu vermerken, da seine Höhe und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung von Faktoren abhängt, die am Bilanzstichtag nicht abzuschätzen sind. Dagegen könnte eine entsprechende Notiz im Geschäftsbericht von Nutzen sein, da hieraus auch auf den Finanzbedarf der Gesellschaft geschlossen werden könnte.

Die gewöhnliche Erhöhung des Grundkapitals entspricht im wesentlichen dem bisherigen Rechtszustand[135], die Formen der bedingten und der genehmigten Erhöhung dagegen werden „der Wirtschaft die Beschaffung von Kapital wesentlich erleichtern“[136].

§ 5.

Grundsätze für die Bewertung des Gesellschaftsvermögens.

Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens ist nicht nur für das Unternehmen, seine Gläubiger und den Steuerfiskus von Interesse, die richtige Bewertung ist „die fundamentalste Forderung“ überhaupt, die an eine brauchbare Bilanz gestellt werden muß[137]. „Von ihr sind abhängig die Höhe des Reingewinnes, die Tantièmen, das steuerbare Einkommen, die Bewertung der Aktien und Anteile der betreffenden Gesellschaft, die Frage der Kreditgewährung an die Unternehmung und vieles andere“[138]. Neben dieser Forderung vertritt die Betriebswirtschaftslehre für den Wertansatz der Ver-

---

132 § 159 Abs. 2 AktG.
133 W. Bachmann „Die Kapitalbeschaffung der AG.“ in DDVw. Nr. 9/1937 S. 296; nach Pfundtner-Neubert II b 52 S. 154 ist die Einhaltung der Vorschrift vom Registerrichter zu prüfen und nichtzutreffendenfalls der Antrag zur Eintragung abzulehnen.
134 §§ 169 und 171 Abs. 1 AktG.
135 §§ 149 ff. AktG. und §§ 278 ff. HGB.
136 aus der amtl. Begründung zu § 169 AktG.
137 Fr. Leitner „Grundriß“ S. 39.
138 Fr. Leitner a.a.O., S. 39.

mögensteile besondere Grundsätze, die zur Erreichung der von ihr geforderten Ziele, nämlich Durchführung einer mit betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu vereinbarenden Rechnungsführung und richtiger Ausweis des erzielten Gewinnes führen sollen[139].

1. Aktienrechtliche Vorschriften.

Die Bemessung des Wertes eines Vermögensgegenstandes darf daher weder von der Willkür der Unternehmung abhängen, noch dürfen die Werte selbst künstliche oder fingierte sein. Ob nun der ursprüngliche, der gegenwärtige oder ein zukünftiger Wert eingesetzt werden soll, ist im Einzelfall zu untersuchen. Die gesetzlichen Vorschriften, die für die Ermittlung des Bilanzwertes verbindlich sind, sind in den §§ 40 HGB. und 133 AktG. niedergelegt; ferner finden die Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes[140] Anwendung, soweit es sich um die Errichtung einer Steuerbilanz handelt[141].

a) Anlagevermögen.

Die Bestimmung des Bilanzwertes der Vermögensgegenstände der Aktiengesellschaft richtet sich nach den Vorschriften des § 133 AktG., der die „bewährten Bewertungsgrundsätze"[142] des bislang geltenden Rechtes beibehält. Gemäß der Gliederung der Vermögensteile im Bilanzschema kommt für deren einzelne Gruppen ein besonderer Wert in Ansatz.

Die Gegenstände und unkörperlichen Rechte des Anlagevermögens werden so unterschieden, daß bebaute und unbebaute Grundstücke, Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden dürfen. Weil sich aber das Anlagevermögen, soweit es gegenständlich ist, allmählich infolge der Verwendung im Dienste des Betriebes durch Abnutzung usw. verringert, kann es auch bei einem tatsächlich geringeren Wert mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Ansatz gebracht werden, wenn „der Anteil an dem Wertverlust, der sich bei der Verteilung auf die voraussichtliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für das einzelne Geschäftsjahr ergibt, in Abzug oder in Form von Wertberichtigungen in Ansatz gebracht wird"[143].

Die übrigen Vermögensgegenstände und Rechte des Anlagevermögens wie Patente, Konzessionen, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte, Beteiligungen jeder Art sowie die „anderen" Wertpapiere des Anlagevermögens dürfen ebenfalls höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, sofern bei tatsächlich geringerem Wert Abschreibungen oder Wertberichtigungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vorgenommen worden sind[144].

Für die Bewertung der Gegenstände des Anlagevermögens wird also eindeutig bestimmt, daß der Anschaffungs- oder Herstellungswert in jedem Fall als Höchstwert zu gelten hat, mit dem sie in Ansatz gebracht werden können, auch wenn der tatsächliche Wert des Bilanzstichtages über diesem liegt.

---

139 Diese Grundsätze müssen als bekannt vorausgesetzt werden; da an dieser Stelle nicht auf die einzelnen betriebswirtschaftlichen Theorien eingegangen werden kann, kann nur auf die Schriften Schmidts, Schmalenbachs, Riegers u. a. hingewiesen werden.
140 RBewG. vom 16. 10. 1934 RGBl. 1934 Teil 1 S. 1035.
141 siehe auch die steuerrechtl. Vorschriften S. 21 ff.
142 aus der amtl. Begründung zum Aktiengesetz.
143 § 133 Abs. 1 AktG.
144 § 133 Abs. 2 AktG.

Bei der Abfassung dieser Bestimmung, die auch schon in der Aktienrechtsnovelle enthalten ist[145], hat sich der Gesetzgeber von der Überzeugung leiten lassen, daß eine Wertänderung am ruhenden Vermögen, die z. B. durch Marktverhältnisse herbeigeführt werden kann, keinen Einfluß auf den Bilanzwert haben darf. Würden solche Wertänderungen berücksichtigt, entstände bei gestiegenem Preis ein buchmäßiger Gewinn, der im Augenblick nicht realisierbar ist, da das Unternehmen fortgeführt wird. Bei Ausschüttung müßte dieser „Gewinn" von der Vermögenssubstanz genommen werden, weil er nicht auf die Tätigkeit der Unternehmung, sondern auf eine Wertänderung ihrer Vermögensteile zurückzuführen ist[146]. Dieser „Scheingewinn" wird erst in dem Augenblick zu einem echten Gewinn, in dem das Unternehmen diesen Vermögensgegenstand, ohne ihn wiederbeschaffen zu wollen, zu dem gestiegenem Preis veräußert, z. B. bei Liquidierung; er bemißt sich in seiner Höhe nach der Größe der Differenz zwischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und Veräußerungspreis.

Über die Möglichkeit, auf Grund der gesetzlichen Vorschriften des § 133 AktG. stille Reserven zu bilden, soll an anderer Stelle ausführlich gesprochen werden[147].

Es erscheint berechtigt, im folgenden auf die sog. „kurzlebigen Wirtschaftsgüter" des Anlagevermögens einzugehen, wenngleich ihre Bewertungsfreiheit mit dem 1. 10. 37 als Stichtag, rückwirkend aufgehoben und damit ihre eigentümliche Stellung innerhalb des Gesellschaftsvermögens beseitigt worden ist[148].

Der Zweck dieser besonderen Wirtschaftsgüter, „steuerfreie"[149] Nachholung von Ersatzbeschaffungen durch vorzeitige Abschreibung, kann allgemein als bekannt vorausgesetzt werden. Tatsächlich handelte es sich um eine, wenn auch vorübergehende, Angleichung des Steuerrechtes an das Gewohnheitsrecht des Kaufmannes, das auf eine möglichst schnelle Abschreibung mindestens des kurzlebigen Anlagevermögens hinzielt.

Diese Angleichung geschah durch § 6, Ziff. 1 EStG[150]. Er bestimmte, daß buchführende Vollkaufleute bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreitet, die Absetzungen höher als nach der voraussichtlichen Gesamtdauer der wirtschaftlichen Verwendung oder Nutzung berechtigt ist und ohne Rücksicht auf den Teilwert bemessen können.

Diese materielle Durchbrechung der steuerrechtlichen Bewertungsschriften dehnte sich auf eine Vielzahl von Anlagegütern aus; die spezifizierte Liste, die im Reichssteuerblatt Nr. 1 von 1935 veröffentlicht ist, umfaßt nicht weniger als 11 Seiten.

Der Zweck der Bewertungsfreiheit für diese Wirtschaftsgüter dürfte inzwischen hinlänglich erfüllt sein, ferner sind wohl alle Krisenverluste, für deren nicht mehr zugelassenen Vortrag in der Steuerbilanz die Bewertungsfreiheit als Ersatz dienen konnte[151], durch steigende Gewinne ausgeglichen.

---

[145] § 261 Abs. 1 HGB.

[146] vergl. Fr. Schmidt „Organische Tageswertbilanz" S. 299.

[147] vergl. § 6 dieser Arbeit.

[148] vergl. „Das Ende der Bewertungsfreiheit für Kurzlebiges" Frkf. Ztg. Wochenblatt Nr. 43 vom 24. 10. 1937, ferner „Das Ende der Bewertungsfreiheit" in Frkf. Ztg. Nr. 557 vom 1. 11. 1937.

[149] richtig gesehen handelt es sich nicht um einen Steuererlaß, sondern um eine Steuerverschiebung.

[150] Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934 RGBl. 1934 Teil 1, S. 1005 ff.

[151] Bemerkenswert ist die Erklärung des Staatssekretärs Reinhard, daß die Bewertungsfreiheit nach Fortfall der Gründe, die zu ihrer Aufhebung führten, wahrscheinlich wieder eingeführt werden wird. Frkf. Ztg. Nr. 557 a.a.O.

Außerdem bewirkte die Bewertungsfreiheit steigende Auftragserteilung besonders in den Wirtschaftszweigen, die ohnehin in die Vollbeschäftigung gekommen waren und deren Produktion durch Facharbeitermangel und Rohstoffknappheit gehemmt wurde. Schließlich war noch der außergewöhnliche Finanzbedarf des Reiches ausschlaggebend, die Bewertungsfreiheit der kurzlebigen Wirtschaftsgüter zu beseitigen[152].

„Kurzlebige" Anlagegüter, die vor dem 1. 10. 1937, also noch unter dem Einfluß der Bewertungsfreiheit beschafft[153], aber noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, können in der Folgezeit bilanzmäßig wie bisher behandelt werden.

Das Ende der Bewertungsfreiheit wird zwangsläufig auch das Ende der Gewinnvertuschung in der Steuerbilanz herbeiführen. Soweit stille Reserven gebildet wurden und noch vorhanden sind, werden sie sich bei fortschreitender Abnutzung der Anlagegüter auflösen. Im Verein mit den Vorschriften über die Betriebsprüfung[154] dient der Aufhebung der Bewertungsfreiheit damit auch der Absicht des Steuergesetzgebers, in Zukunft die Bildung stiller Reserven in der Steuerbilanz zu verhindern.

b) Umlaufsvermögen.

Zum Umlaufsvermögen sind alle jene Vermögensgegenstände und unkörperlichen Rechte zu rechnen, die nicht zur dauernden Verwendung oder Nutzung, sondern zum vorübergehenden wirtschaftlichen Gebrauch der Unternehmung bestimmt sind. Hierzu gehören folglich die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse, Wertpapiere, soweit sie nicht zum Anlagevermögen gehören, eigene Aktien, Besitzhypotheken, geleistete Anzahlungen, Forderungen jeder Art, Wechsel, Schecks, Kassenbestand sowie Bank- und sonstige Guthaben. Diese Vermögensteile dürfen nach § 133 Ziff. 3 AktG. höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, sofern diese Kosten nicht höher sind als der Börsen- oder Marktpreis der Gegenstände am Bilanzstichtag. Sind sie höher, dann darf nur der letztere niedere Wert eingesetzt werden. Das Umlaufsvermögen ist also stets mit dem geringeren dieser beiden Werte (nach dem Prinzip Niederstwert = Höchstwert) in die Bilanz einzustellen. Für Vermögensteile, die keinen Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag haben, weil etwa für sie ein Markt nicht existiert, bestimmt § 133 Ziff. 3 Abs. 2 AktG., daß sie mit dem Wert anzusetzen sind, der ihnen „am Abschlußstichtag beizulegen ist", sofern er nicht die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigt.

Der Zwang, hier an Stelle eines einwandfrei feststellbaren Wertes das Ergebnis einer Schätzung treten zu lassen, birgt die Gefahr der Einstellung falscher oder erdichteter Werte in sich. So schreibt Ullmann[155], daß die bei Ermittlung dieses Zeitwertes auftretenden Schwierigkeiten, „wie betriebswirtschaftliche Sachkenner versichern", von unlauteren Verwaltungen kurzerhand dadurch beseitigt werden, „daß sie (z. B.) die Vorräte zu einem willkürlich angenommenen Verkaufspreis ungerechtfertigt . . . in die Bilanz einsetzen", sodaß es sich als kaum möglich erweist, „allen bei der Vorratsbewertung denkbaren Bilanztäuschungen durch Sonderbestimmungen einen Riegel vorzuschieben". Geht man nun davon aus, daß „Wert" im Sinne der Vorschrift „derjenige Wert sei, den man anzuwenden habe, um zu einer fachgerechten Bilanz zu gelangen", so ist er „je nach Unternehmungsart, Bilanzgegenstand und überwiegenden Bilanzzwecken verschieden"[156]. Die für rechts-

---

152 vergl. auch „Steuerquellen noch ergiebiger" im Artikel „Betriebsprüfung im Ausbau" Frkf. Ztg. Nr. 547 vom 27. 10. 1937.
153 es genügt, wenn sie bis 30. 9. 1937 in Auftrag gegeben wurden. Vergl. Frkf. Ztg. Nr. 557 a.a.O.
154 über Betriebsprüfung vergl. § 8 Ziff. 3 dieser Arbeit.
155 **Ullmann in JW 1930 S. 2635.**
156 **Ullmann a.a.O., S. 2635.**

verbindlich erklärten fachmännischen Regeln der Buchführung entscheiden dann auch darüber, wie der Wert der Vermögensgegenstände, die keinen Börsen- oder Marktpreis haben, in jedem Fall zu bemessen ist[157].

Eine sinngemäß gleiche Regel gilt für die Bewertung der Forderungen. Grundsätzlich sind sie mit dem Nennwert einzusetzen, ist dieser jedoch aus irgend einem Grunde zweifelhaft oder gar gemindert worden, dann sind sie mit dem ihnen beizulegenden Wert zu bilanzieren. Diesen etwaigen Wertminderungen trägt auch das HGB. Rechnung: „Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben"[158]. Besteht also keine Aussicht, daß ein Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommen wird oder kann, dann wird der ihm gegenüber bestehende Forderungsanspruch in voller Höhe abgeschrieben. Ist es dagegen nur zweifelhaft, ob er seine Verbindlichkeiten erfüllen wird, dann ist hier nicht die ganze Forderung, sondern nur ein Teil davon als uneinbringlich zu betrachten. Die Höhe des Verlustes kann aber nur durch Schätzung ermittelt werden; soweit sie überhaupt festgestellt wird, ist sie keineswegs absolut zuverlässig. Der volle Betrag der zweifelhaften Forderung wird daher in der Regel von den übrigen sicheren Forderungen getrennt und auf ein „Dubiosenkonto" eingestellt, auf dem dann zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos die Neubewertung vorgenommen wird[159].

Das Prinzip, den geringeren Wert für den Wertansatz des Umlaufsvermögens vorzuschreiben, ist so zu erklären, daß diese Gegenstände und Rechte ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, umgesetzt, be- und verarbeitet zu werden. Wertänderungen, die durch Verschiebung der Marktverhältnisse bedingt werden können, müssen sich also ganz anders auf das Umlaufsvermögen auswirken, als etwa auf das Anlagevermögen. Deshalb ist es notwendig, der jeweiligen Marktlage durch Anpassung des Bilanzwertes an den Marktpreis Rechnung zu tragen, besonders aber dann, wenn sich dieser verringert hat[160]. Dieser „Scheinverlust" ist am Abschlußtage zwar noch nicht realisiert, trotzdem ist er sofort auszuweisen, um bei einer späteren Veräußerung größere Verluste zu vermeiden[161].

Aus dem gleichen Grunde ist der Ausweis eines buchmäßigen, durch augenblickliche Wertänderungen des Umlaufsvermögens bedingten Gewinnes untersagt. Dieses Verbotes wurde durch das Streben des Gesetzgebers nach einem möglichst weitgehenden Gläubigerschutz bedingt, den man durch diese Vorschrift vollkommen erreicht[162].

Für die Feststellung der Herstellungskosten gilt sowohl bei der Bewertung des Anlage- als auch des Umlaufsvermögens der gleiche Grundsatz. „Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen in angemessenem Umfange Abnutzungen und sonstige Wertminderungen sowie angemessene Teile der Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; Vertriebskosten gelten nicht als Betriebs- und Verwaltungskosten"[163]. Da die vorhandenen Gegenstände des Anlage- und Umlaufsvermögens keinen Kostenaufwand für den Vertrieb hervorgerufen haben, stellen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten folglich nur „die Summe der Beträge dar, die aufgewendet werden müssen, um das Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen und es in den Zustand zu versetzen,

---

[157] Von Einfluß sind auch die Aussichten des kommenden Geschäftsjahres. „Ehe man zu einem Urteil über die Richtigkeit der Geldbeträge gelangen kann, die für die Warenbestände eingesetzt wurden", sind diese Aussichten zu prüfen. Vergl. Jores a.a.O., S. 14.

[158] § 40 Abs. 3 HGB.

[159] vergl. W. Kalveram „Buchhaltung" in der „Handelshochschule" Bd. I, S. 323 f.

[160] vergl. auch Jores a.a.O., S. 24 f.

[161] vergl. Fr. Leitner „Grundriß" S. 48.

[162] vergl. auch Fr. Schmidt „Org. Tageswertbil." S. 297 f.

[163] § 133 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 3 Abs. 1 AktG.

in dem es sich am Bilanzstichtage befindet. Beträge dieser Art sind auch Beförderungskosten, Aufstellungskosten, Vermittlungsgebühren und Steuern, die auf dem Erwerb ruhen"[164]. Ansatzfähig sind daher sowohl die Aufwendungen für die unmittelbare Herstellung (Aufwendungen für Roh- und Hilfsstoffe, ihren Erwerb, Löhne usw.), als auch die allgemeinen Betriebskosten, soweit sie anteilmäßig auf die Herstellung dieser Güter entfallen[165].

c) Immaterielle Vermögensteile.

Die Bewertung des Betriebsvermögens erstreckt sich nicht allein auf gegenständliches Anlage- und Umlaufsvermögen, sondern auch auf unkörperliche Rechte und andere immaterielle Werte; in bestimmten Fällen auch auf den Firmenwert.

Eine Aufgliederung des großen Gebietes der Rechte erleichtert die Untersuchung ihrer bewertungs- bzw. bilanzrechtlichen Stellung. Die folgende Aufstellung nennt nur die Rechte, die betriebszugehörig sein können oder üblicherweise betriebszugehörig sind[166].

A. Grundstücksgleiche Rechte

- I. Erbbaurecht / Erbpachtrecht
- II. Mineralgewinnungsrechte
- III. Dingliche Apothekengerechtigkeiten
- IV. Sonstige Gerechtigkeiten (Wasser-, Fähr-, Schiffs-, Fischerei-, Mühlengerechtigkeiten usw., bäuerliche Nutzungsrechte).

B. Selbständige Rechte

- I. Urheberrechte
  1. Schriftstellerische und künstlerische Urheberrechte
  2. Gewerbliche Urheberrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Muster und Modelle, Verlagsrechte usw.)
- II. Betriebsrechte
  Gerechtigkeiten und Gefälle, die nicht auf Grundstücken beruhen: Wassernutzungsrechte, Brennrechte u. ä., persönliche Apothekenprivilege usw.

C. Obligatorische Rechte

Verlagsrechte, Pachtrente, Optionsrechte, Monopolrechte, Kartellquoten, Wettbewerbsausschluß- und Abstandsrechte u. ä.

D. Unselbständige Rechte

(werterhöhende Eigenschaften — eigentliche „Imponderabilien")

- I. Persönliche Konzession (Schankkonzession)
- II. Familien- und erbrechtliche Nutzungsrechte
- III. Persönliche Eigenschaften, gewerbliche Erfahrungen (Kenntnisse, Beziehungen, Organisationstalent, Kundenkreis, Abonnentenstamm usw.)
- IV. Warenzeichen, nicht patentierte Erfindungen
- V. Firmenwert, Verlagswert

In materieller Hinsicht gibt das Gesetz keine Richtlinien über die Auslegung der Grundsätze einer ordnungsmäßigen Bilanzierung der anlageähnlichen Rechte. Man wird also zunächst danach zu trachten haben, den Wert festzustellen, den das Recht (auch die Beteiligung) als Anlagegut für die Gesellschaft besitzt und danach den Wertansatz in der Bilanz beurteilen müssen.

„Die bewertungs- und bilanzrechtliche Erfassung des unkörperlichen Wirtschaftsgutes ist erst dann möglich, wenn es manifest wird"[167]. Dieses

---

164 Fr. Reinhard „Buchhandlung, Bilanz und Steuern" Bd. I, S. 135.
165 vergl. Fr. Reinhard a.a.O., S. 135.
166 nach W. Beuck „Bewertungsgrundsätze" S. 92.
167 Beuck a.a.O., S. 93.

geschieht in vielen Fällen nie, in anderen durch Auslösung bestimmter wirtschaftlicher Vorgänge, die dann die Grundlage der steuerlichen oder handelsrechtlichen Bewertung und Bilanzierung bilden. Als solche kommen in Betracht:

1. Aufwendungen, um das Wirtschaftsgut zu schaffen oder zu erwerben,
2. Erträge, die das Wirtschaftsgut erbringt[168].

Die Gruppe A der oben aufgeführten Gliederung ist, da es sich um „grundstücksgleiche" Rechte handelt, beim Grundstückskonto der Bilanz zu erfassen. Die Bewertung der Gruppen B bis D richtet sich nach den wirtschaftlichen Vorgängen, die sie auslösen, d. h., nach Aufwendungen oder Erträgen. Ein Patent wird daher auch dann mit seinem Anschaffungswert (Versuchs- und andere Kosten) abzüglich der Abschreibung bilanziert, wenn der Ertragswert geringer ist und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht ein Heruntergehen auf den geringeren Wert erforderlich machen. Die Bewertung nach dem durchschnittlichen Jahresertrag, wobei die Dauer der Schutzfrist und der technische Fortschritt zu berücksichtigen ist, kann nur dann erfolgen, wenn dieser unter dem Anschaffungswert liegt.

Für die Bemessung des Geschäfts- oder Firmenwertes dagegen ist in den Vorschriften des § 133 Ziff. 5 AktG. eine gesetzliche Regelung enthalten. „Für den Geschäfts- oder Firmenwert darf k e i n Aktivposten eingesetzt werden. Übersteigt jedoch die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens im Zeitpunkt der Übernahme, so darf der Unterschied, jedoch nur gesondert, unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden; der eingesetzte Betrag ist durch angemessene jährliche Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu tilgen"[169]. Grundsatz ist also, daß ein selbstgeschaffener Firmenwert nie, ein durch Überschießen des Gesamtkaufpreises einer Unternehmung über den Wert des Betriebsvermögens entstandener zwar aktiviert werden darf, aber abzuschreiben ist[170].

Der Firmenwert, der im Rahmen eines Gesamtkaufpreises in Ansatz gebracht wird, findet nach Reinhard in der Regel seine Begründung in folgenden Tatsachen:

1. in Ausgaben, die für Werbezwecke und für sonstige Maßnahmen zur Erhöhung des inneren Wertes des Betriebes getätigt worden sind,
2. in dem Vorhandensein eines Kundenstammes und des eingeführten Namens der Firma und in dem etwaigen Vorhandensein zugkräftiger Fabrikmarken,
3. in dem Vorhandensein der Betriebseinrichtungen, insbesondere der betriebsarteigenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens[171].

Die rechnerische Ermittlung des Firmenwertes kann mit Hilfe des Verkehrs- und des Reproduktionswertes der Unternehmung als Ganzes geschehen; da sich der Firmenwert aber in erster Linie im Ertrag äußert, ist die Methode unter Zugrundelegung des Ertragswertes der Unternehmung am zuverlässigsten[172].

b) V e r b i n d l i c h k e i t e n.

Zu den Verbindlichkeiten, die auf der Passivseite der Bilanz aufzuführen sind, zählen:

1. Anleihen,
2. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden,

---

168 Beuck a.a.O., S. 94.
169 § 133 Ziff. 5 AktG.
170 vergl. auch K. Bott „Die Bilanz des Kaufmanns" S. 59, ferner J. Schreier „Geschäftswert" S. 19 ff., W. Auler „Firmenwert" in Botts Handwörterbuch des Kaufmanns Bd. III, S. 6 ff.
171 Reinhard a.a.O., S. 146.
172 über die rechnerische Ermittlung des Firmenwertes siehe Bott oder Schreier a.a.O.

3. Pfandgelder (Kautionen),
4. Werksspareinlagen,
5. Anzahlungen der Kunden,
6. Creditoren,
7. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen,
8. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel,
9. Verbindlichkeiten den Banken gegenüber,
10. Sonstige Verbindlichkeiten.

Alle diese Verbindlichkeiten sind mit dem Nennwert zu passivieren, sofern nicht z. B. für Anleihen ein besonderer Rückzahlungskurs vereinbart worden ist, der dann für den Bilanzansatz Verwendung findet. Von einer Bewertungsfrage kann also im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden, denn der Ausgangswert der Passiva bleibt unverändert. Einschränkungen wären lediglich dort zu machen, wo es sich um Währungsschulden handelt und ein fester Transferkurs nicht festgelegt ist.

Es soll daher auch nur auf die Verbindlichkeiten eingegangen werden, die das Unternehmen einem Konzernunternehmen gegenüber eingegangen ist. Bekanntlich bilanziert der Konzern selbst nicht, wohl aus dem Grunde, weil der Gesetzgeber die Entwicklung des Konzernwesens noch nicht für fortgeschritten genug hielt, um Rechtsbegriffe aufzustellen und Formvorschriften zu erlassen. Nach herrschender Meinung wird die Konzernbildung abgelehnt, weil sie „wohl in einzelnen Fällen" zweckmäßig und Klarheit schaffend sein könne, im allgemeinen jedoch „eine Künstelei und einen Wirrwarr" bedeuten würde[173]. Es obliegt daher den einzelnen Konzerngesellschaften, Klarheit in die undurchsichtigen Konzernverflechtungen zu bringen. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen werden daher auf Grund der eingehenden Offenlegungsverpflichtung des § 131 AktG. unter besonderer Kennzeichnung ausgewiesen. Der Wert dieser Vorschrift, die übrigens schon die Novelle enthielt[174], liegt darin, daß diese Art der Bilanzierung jede Irreführung ausschließen muß, denn sie läßt erkennen, ob und in welchem Umfange Beziehungen zu Konzerngesellschaften bestehen. Andrerseits verleitet diese aufgegliederte Bilanz nicht dazu, sich, sei es von der Güte der Forderungen, sei es von dem Charakter der Verbindlichkeiten ein falsches Bild zu machen. Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber Konzernunternehmungen werden als solche gekennzeichnet, die Bilanz gibt daher die Verhältnisse „wirtschaftlich gesehen"[175] richtig wieder.

Der wirtschaftlich richtige Bilanzansatz läßt damit erkennen, daß die Konzerngesellschaft, obwohl rechtlich selbständig, wirtschaftlich doch nur ein Teil einer Einheit ist.

Weil diese Regelung eine wirtschaftliche Betrachtungsweise der Wertansätze zuläßt, erblickt Schlegelberger in ihr die „Vollendung der Entwicklung der bilanzmäßigen Darstellung der Verhältnisse eines Konzerns"[176]. Man muß ihm hierin umso eher Recht geben, als bei der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung eine andere und bessere Möglichkeit der Wertbeurteilung kaum denkbar ist[177].

2. Steuerrechtliche Vorschriften.

Die steuerrechtlichen Vorschriften wären bei der Betrachtung der Grundsätze für die Bewertung des Gesellschaftsvermögens in der Handelsbilanz von weniger Interesse, wenn nicht manche Bestrebungen des Steuergesetzgebers

---

173 Trumpler, a.a.O., S. 181 f.
174 § 261a Lit. B. Ziff. V Nr. 5 HGB.
175 Schlegelberger „Verordnung über Aktienrecht" S. 265.
176 Schlegelberger a.a.O., S. 264.
177 vergl. auch „Konzernbilanzen — vielleicht später" in Frkf. Ztg. Nr. 21 vom 12. 1. 1936.

auf eine größere Angleichung der Steuer- an die Handelsbilanz hinzielen würden[178]. Aus dem in § 4 unter b Gesagten geht hervor, daß das augenblickliche Verhältnis durch ein erneutes Abweichen der steuerrechtlichen Vorschriften von den als endgültig feststehend zu betrachtenden handelsrechtlichen Wertansätzen, denen man sich erheblich genähert hatte, charakterisiert wird. Selbst wenn man die Steuerbilanz noch als „korrigierte Handelsbilanz" ansieht, ist doch ein Auseinanderklaffen nach geltendem Recht unvermeidlich.

Bei der Errichtung einer Steuerbilanz gelangen Bewertungsgrundsätze zur Anwendung, die für die Handelsbilanz nicht immer zulässig sind oder aus dem für diese maßgeblichen Prinzip der Vorsicht handelsrechtlich nicht immer vertreten werden können. Im Rahmen der später folgenden Besprechung der Betriebsprüfung soll auf diese steuerrechtlichen Grundsätze näher eingegangen werden[179].

Charakteristisch für die Bemessung des Wertes eines Vermögensgegenstandes nach Steuerrecht ist der sog. „Teilwert". Nach § 12 RBewG.[180] versteht man unter dem Teilwert den Betrag, „den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde". Dies erhellt, daß der Teilwert sowohl über als auch unter dem handelsrechtlich zulässigen Höchstwert eines Vermögensgegenstandes liegen k a n n[181]. Punkt 4 der Grundsätze für Betriebsprüfer[182] bestimmt, daß in Zweifelsfällen der Teilwert grundsätzlich eher zu hoch als zu niedrig anzusetzen ist. Hieraus folgt, daß die Unternehmung bei der Errichtung einer Handelsbilanz, die gleichzeitig den Zweck einer Steuerbilanz erfüllen soll, entweder mit den handels- oder den steuerrechtlichen Bewertungsgrundsätzen in Konflikt geraten muß. Man wird deshalb auch in Zukunft einstweilen zwei Bilanzen (Handelsbilanz und Steuerbilanz) zu errichten haben, um den Ansprüchen des Handels- und des Steuergesetzgebers gerecht zu werden.

Eine weitere Folge ist, daß sich auch die Reservenpolitik der Unternehmung bei der Errichtung der Steuerbilanz ändern muß. Bei der bekannten Abneigung des Steuerrechts gegenüber stillen Reserven werden sich die Unternehmen mehr und mehr einer offen gebildeten Reserve zuwenden müssen. Jedoch greift das Steuerrecht auch an dieser Stelle ein: Rückstellungen müssen stets genügend begründet sein; im Zweifel ist eine als Rückstellung bezeichnete Reserve steuerlich als Rücklage, d. h. als zusätzliches Eigenkapital zu behandeln[183].

Wir folgern aus dieser Betrachtung, daß hier in den Vorschriften des Steuerrechtes und denen des Handels- bzw. Aktienrechtes ein weiterer offener Widerspruch vorhanden ist[184].

Die kurze Betrachtung mag genügen, um im Rahmen der Arbeit die Schwierigkeiten aufzuzeigen, die den Gesellschaften bei der Bilanzerrichtung durch die gegensätzlichen Bestimmungen des Handels- und des Steuerrechtes erwachsen können.

3. Abschreibungsfragen.

Der Festsetzung der Abschreibungsbeträge liegt die Tatsache zugrunde, daß die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die ihrer Natur nach

---

178 vergl. die Ausführungen auf Seite 21 ff.
179 § 8 Ziff. 3 dieser Arbeit.
180 Reichsbewertungsgesetz vom 16. 10. 1934 RGBl. 1, S. 1035.
181 über den Anschaffungswert hinaus darf auch der Teilwert nicht festgelegt werden, s. S. 22 Anm. 102.
182 zit. in Frkf. Ztg. Nr. 547 vom 27. 10. 1937 „Betriebsprüfung im Ausbau".
183 Punkt 7 der Grundsätze.
184 vergl. auch § 4 Abs. 1 b „Die steuerrechtliche Jahresbilanz".

nicht zum Umsatz, sondern zur dauernden wirtschaftlichen Verwendung oder Nutzung bestimmt sind, sich im Laufe der Verwendung abnutzen oder aber durch die Technik überholt oder sonst wertlos werden[185]. „Ursache und Veranlassung der Abschreibung ist der Teilverbrauch der Gesamtnutzleistung", „„die Abnutzung"" eines Vermögensteiles im Dienste der Umsatzwirtschaft"[186]. Durch die Vornahme von Abschreibungen soll daher „Kapital in der Weise gebunden werden, daß ein der Abschreibung entsprechender Betrag verhindert wird, Gewinn zu werden und vor der Ausschüttung als solcher bewahrt bleibt"[187]. Die Abschreibungsbeträge sind aber so zu bemessen, daß sie nicht nur die erfolgte Abnutzung, sondern auch die Zinsen auf den verbleibenden Anlagewertrest erbringen. Auf die vielfach willkürlich festgesetzte Dauer der Verwendungszeit der Abnutzungswerte soll hier nicht näher eingegangen werden[188], zumal schon an anderer Stelle über die „kurzlebigen Wirtschaftsgüter" des Anlagevermögens gesprochen wurde[189].

Innerhalb der Verwendungszeit der Vermögenswerte müssen sich daher im Betrieb ausreichende Beträge ansammeln, die zur Wiederbeschaffung oder Instandhaltung der Anlage dienen können. Diese Ansammlung und Bereitstellung erreicht man durch die Berechnung von Abschreibungsbeträgen, die folglich die in Geld ausgedrückte Wertminderung des Anlagevermögens darstellen[190]. Würden diese Wertminderungen nicht zum Ausdruck gebracht, dann würde das bilanzierte Betriebsvermögen dem tatsächlichen gegenüber und auch das „Betriebsvermögensmehr — der bilanzmäßige Betriebsgewinn — dem tatsächlichen gegenüber zu hoch sein"[191].

Die Wertminderung entsteht also infolge des allmählichen Verbrauches der Anlage und stellt damit einen echten Kostenfaktor dar. Vom Betriebserfolg einer Geschäftsperiode sind neben anderen Beträgen, die zur Deckung ähnlich entstandener oder in Zukunft entstehender Selbstkosten verwendet werden[192], die zur Erneuerung des Anlagevermögens dienenden Erneuerungsquoten abzusondern. Ob diese Beträge nun direkt vom Bestand des Anlagekontos in Abzug gebracht oder auf ein Wertberichtigungskonto (Erneuerungskonto) verbucht werden, d. h., ob direkt oder indirekt abgeschrieben werden soll, bleibt der praktischen Handhabung überlassen. Einer besonderen Untersuchung dagegen bedarf die Frage, ob die Abschreibungsbeträge vom Anschaffungswert, vom Restwert oder aber vom jeweiligen Tageswert berechnet werden sollen und nach welchen Grundsätzen dies zu geschehen hat.

a) technische und wirtschaftliche Lebensdauer.

Wir sahen, daß die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auch bei tatsächlich geringerem Wert mit dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert eingesetzt werden dürfen, sofern eine Wertminderung bei der Bilanzierung berücksichtigt wird. Die Höhe dieses Abschreibungsbetrages bemißt sich nach der Höhe des Gesamtverlustes an dem Vermögensteil, der während der voraussichtlichen Gesamtdauer der wirtschaftlichen Verwendung oder Nutzung des Vermögensgegenstandes entsteht. Er ist gleich einem Jahresanteil an der Gesamtwertminderung, wenn der Zeitraum, den die Bilanz umfaßt, ein Jahr ist.

Demgegenüber stand das Handelsgesetzbuch auf dem Standpunkt, daß der Berechnung von Abschreibungsbeträgen die „technische" Lebensdauer zugrunde zu legen sei. Diese Abschreibungsbeträge kamen der technischen Abnutzung etwa gleich. Die sich aus dieser Regelung ergebenden Schwierigkeiten be-

[185] vergl. Fr. Schmidt „Org. Tageswertbil." S. 160.
[186] Schmidt a.a.O., S. 160.
[187] Schmidt a.a.O., S. 187.
[188] vergl. etwa Schmidt a.a.O., S. 165.
[189] vergl. § 5 Ziff. 1a dieser Arbeit.
[190] Fr. Reinhard „Buchhaltung, Bilanz und Steuern" S. 130.
[191] Reinhard a.a.O., S. 130 f.
[192] z. B. zu Rückstellungen für ungewisse Verluste.

standen aber in dem Zwang für die Unternehmung, selbst dann noch Abschreibungen vorzunehmen, wenn der Zeitraum, innerhalb dessen die Anlage wirtschaftlich arbeiten konnte, überschritten war und damit in der Unmöglichkeit, unter diesen Umständen zur Wiederbeschaffung ausreichende Beträge hereinzuholen[193]. Es war zwar nicht ausdrücklich verboten, Mehrabschreibungen, d. h. Abschreibungen, die über das Maß der technischen Abnutzung hinausgingen, vorzunehmen, jedoch wurde erst durch die Novelle bestimmt, daß diejenige Abschreibung als Mindestabschreibung zu gelten habe, die unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Lebensdauer des Abnutzungsgutes für die einzelnen Nutzungsperioden ermittelt wird. Verringert sich daher die mutmaßliche Lebensdauer des Gegenstandes aus irgend einem Grund, so ist die Abschreibungsquote entsprechend zu erhöhen. Der absetzbare Wertverlust umfaßt also „nicht nur die Wertminderung, die durch den Gebrauch entstanden ist, sondern die Wertminderung jeder Art, z. B. wenn eine Maschine infolge technischer Fortschritte überholt ist oder wenn eine Anlage oder ein Vermögensgegenstand durch Wechsel in der Mode, durch Änderung der Markt- oder sonstigen Wirtschaftslage an Wert verliert"[194].

Im Falle der direkten Abschreibung enthält die Bilanzvorspalte Abschreibungsbetrag und bisherigen Restwert, die Hauptspalte den verminderten Bilanzwert der Anlage. Schreibt man dagegen indirekt ab, so sammeln sich die Abschreibungsbeträge auf der Passivseite der Bilanz auf dem Erneuerungskonto als Korrekturposten zum Anlagekonto. Durch Subtraktion der Erneuerungsbeträge vom Aktivposten ergibt sich der jeweilige Restwert.

b) ordentliche und außerordentliche Abschreibung.

Wenn wir eben feststellten, daß in den Abschreibungsbeträgen neben den durch Abnutzung verursachten Wertminderungen auch solche enthalten sind, die durch außerbetriebliche Vorgänge hervorgerufen werden, dann kann die ermittelte Quote neben einem ordentlichen auch einen außerordentlichen Bestandteil enthalten.

Wir wollen daher unter der „ordentlichen" Abschreibung i. e. S. nur jenen Wertverzehr verstehen, der allein durch Verwendung oder Nutzung des Teilverbrauchswertes entstanden ist. I. w. S. sind auch alle übrigen Wertminderungen des Wirtschaftsgutes einzubeziehen, sofern sie betriebswirtschaftlich zu rechtfertigen sind. Damit nähern wir uns bereits dem Begriff der „außerordentlichen" Abschreibung. Wir verstehen hierunter entweder eine über den Umfang der ordentlichen hinausgehende Abschreibung, um nicht abgesetzten Wertverzehr nachträglich zu berücksichtigen oder eine einmalige Absetzung, vermittels deren man sich eingetretenen Wertänderungen, die durch außerbetriebliche Umstände bedingt sind, anzupassen sucht. Es handelt sich daher bei der ordentlichen als auch der außerordentlichen Abschreibung, sofern diese nicht willkürlich vorgenommen wird, um die Berücksichtigung einer tatsächlich erfolgten Entwertung.

Außerordentliche und willkürlich vorgenommene Abschreibungen werden häufig nicht streng genug unterschieden. Obgleich es vom Standpunkt der betriebswirtschaftlichen Theorie absolut zu verwerfen ist, die Wertminderung willkürlich nach dem „Fingerspitzengefühl" festzusetzen, wird diese Handhabung in der Praxis immer wieder geübt[195]. Gefördert werden sie durch die Tendenz des Aktiengesetzes, lediglich Höchstwerte vorzuschreiben, im übrigen aber eine Unterbewertung zuzulassen. Wir haben hierüber noch an anderer Stelle ausführlich zu sprechen[196]. Was die Steuerbilanz angeht, so ist zu erwarten, daß der mißbräuchlichen Handhabung der Abschreibungsfreiheit durch die strengere Bilanzprüfung, besonders aber durch die obrig-

---

193 § 261 Ziff. 3 HGB.
194 Quassowski JW. 1931 S. 2635.
195 Fr. Schmidt „Organ. Tageswertbil." S. 165 f.
196 vgl. die Ausführungen des § 6 dieser Arbeit.

keitliche Betriebsprüfung ein Riegel vorgeschoben[197] und die Bedeutung der außerordentlichen (= willkürlichen) Abschreibung damit auf ein Minimum herabsinken wird.

4. Die Bemessungsgrundlage der Abschreibung.

a) Abschreibung vom Buchwert.

Die rechnerische Höhe der Abschreibung wird durch zwei Faktoren bedingt, durch den Wert, von dem abgeschrieben werden soll und durch die voraussichtliche Dauer der Verwendung oder Nutzung. Die Frage, welcher Wert zu Grunde zu legen ist, ist vielfach ungeklärt. Besonders ältere Betriebe bedienen sich mit Vorliebe des jeweiligen und sofort greifbaren Buch- oder Restwertes[198].

Zur Rechtfertigung der Abschreibung vom Buch- oder Restwert wird im allgemeinen angeführt, daß erstens diese Methode von größter Einfachheit sei, daß zweitens bei steigenden Reparaturkosten ein Ausgleich zu den sinkenden Abschreibungsbeträgen herbeigeführt würde und daß drittens bei kollektiver Abschreibung allmählich automatisch der richtige Satz zur Anwendung gelange.

Die Praxis bringt von dem Buchrestwert jährlich einen gleichbleibenden Prozentsatz als Wertminderung in Abzug, wenn mit einem konstanten Abschreibungssatz gerechnet wird, was allgemein üblich ist.

Eine rechnerische Überlegung erbringt jedoch den Nachweis, daß eine so handelnde Unternehmung „hinsichtlich des Abschreibungssatzes stets zu kurz kommen und immer im Hintertreffen bleiben"[199] muß. Sie erreicht weder rechnerisch richtige und dem Wertverzehr entsprechende Quoten, noch kann der Gegenstand bis zum Ende der wirtschaftlichen Lebensdauer auf RM 0 abgeschrieben werden.

Nimmt man z. B. den Anschaffungswert einer Maschine mit RM 1.000 und die Gebrauchsdauer mit zehn Jahren an, so würde sich eine jährliche Abschreibung von 10% = RM 100 ergeben. Wendet man nun das Prinzip der Abschreibung vom Buchwert an, dann ist der Vermögensgegenstand in den Jahresbilanzen mit folgenden Werten in Ansatz zu bringen:

Anschaffungswert . . .	RM	1.000	
./. 10% Abnutzung . .	„	100	
Buchwert	„	900	am Ende des 1. Jahres,
./. 10% Abnutzung . .	„	90	
Buchwert	„	810	am Ende des 2. Jahres,
./. 10% Abnutzung . .	„	81	
Buchwert	„	729	am Ende des 3. Jahres usw.

Der Buchwert beträgt am Ende des 10. Jahres noch RM 348, am Ende des 15. noch RM 130, des 50. noch RM 2.30 und wird erst am Ende des 59. Jahres kleiner als RM 1 (RM —,90); theoretisch läßt sich der Wert 0 nie erreichen[200].

---

197 vgl. § 8 Ziff. 3 dieser Arbeit.
198 vgl. P. Fleischfresser, „Wirtschaftliche Verteilung der Abschreibung" in DpBw. Nr. 9/1935 S. 912, ferner Fr. Schmidt „Org. Tageswertbil." S. 168.
199 P. Fleischfresser a.a.O.; richtigerweise muß es statt „Abschreibungssatzes" — Abschreibungs**betrages**" heißen.
200 vgl. Fr. Schmidt „Organ. Tageswertbil." S. 168.

Die Praxis findet sich dennoch mit diesem Ergebnis ab, „weil ja in der Regel jedes Abnutzungsgut auch einen Altmaterialwert besitzt, der bei anderen Abschreibungsarten ebenfalls von der Abschreibung freigestellt werden muß“[201]. Wendet man diese Überlegung auf die Abschreibung vom Buchwert an, dann erscheint es jedoch als höchst zweifelhaft, daß der buchmäßige Restbetrag im Zeitpunkt der Ausscheidung des Gutes dem Schrottwert tatsächlich entspricht. Weit bedenklicher dagegen ist, dast „die einzelnen Jahre der Anlagenutzung mit sehr verschiedenen Quoten zur Gesamtabschreibung beitragen müssen“[202].

Der abgesetzte Wertverzehr verringert sich von Jahr zu Jahr, sodaß die tatsächlich hereingebrachten Beträge immer weniger zur Instandhaltung und Erneuerung der Anlage ausreichen können. „Man nehme nur einen großen Maschinenbestand, einen größeren Bestand im Fuhrpark, große Bestände an wertvollen Werkzeugen und man wird finden, daß hier die Verschiebung (zu Ungunsten der Gesellschaft) . . . . recht erheblich ist“[203]. Schließlich können auch kleinere Abweichungen von der gerechtfertigten Abschreibungsquote steuerlich ins Gesicht fallen, als hierdurch „leicht eine Verschiebung in der Steuerstufe eintreten kann“[204]. Selbst wenn man von dieser Auswirkung absieht, so ist doch allein aus den Gründen, die eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens bedingen, die Abschreibung vom Buchrestwert zu verwerfen. „Wenn man die gleichen Anteile an der Gesamtnutzung der Anlage auf die Einzelumsatzperioden verschieden verteilt, so wird man auch nicht erkennen können, in welchem Zeitpunkt die Anlage unrentabel wird, weil ja die ersten Jahre eine größere Kostenlast als die letzten trugen“[205].

Wollte man dem Übel schließlich dadurch begegnen, daß man von vornherein mit einem höheren Prozentsatz rechnet als bei der Abschreibung mit gleichen Quoten vom Anschaffungswert, dann muß die Ungleichheit der Belastungen in den ersten und letzten Jahren noch größer werden. In diesem Falle ist die Möglichkeit noch geringer, den Zeitpunkt einsetzender Unrentabilität feststellen zu können. Man führt nun vielfach als Begründung für die fallenden Abschreibungsquoten und damit für die Abschreibung vom Buchwert überhaupt an, daß der Gebrauchswert der Abnutzungsgüter mit steigender Nutzungsdauer sinke. Selbst dann dürften die einzelnen Nutzungsperioden nicht verschieden belastet werden, schreibt Schmidt, „denn was man hier als Gebrauchswert bezeichnet, ist sehr nahe dem Ertragswert verwandt, diesen will man aber gerade durch die richtige Kostenrechnung und Erfolgsrechnung erst ermitteln“[206]. Das ist aber unmöglich, wenn man die Nutzungsgüter in den einzelnen Jahren verschieden belastet und sich über ihre Kosten- und Ertragsgestaltung täuscht.

Einen gewissen Ausgleich der Unterschiede in den Belastungen der ersten und letzten Jahre kann man erzielen, wenn man den abzuschreibenden Buchrestwert um die zeitweilig notwendigen Erneuerungskosten vermehrt. Damit wird die Ab-

201 Fr. Schmidt „Organ. Tageswertbil.“ S. 168.
202 Fr. Schmidt a.a.O., S. 169.
203 P. Fleischfresser, a.a.O., S. 912.
204 P. Fleischfresser, a.a.O., S. 913 f.
205 Fr. Schmidt a.a.O., S. 169.
206 Fr. Schmidt a.a.O., S. 169 auch S. 188.

schreibungsbasis und auch die Abschreibungsquote vergrößert, sodaß nach Ablauf mehrerer Jahre, selbst bei Verwendung eines falschen Prozentsatzes, eine Milderung der Degression eintreten und eine Annäherung an den richtigen Abschreibungsbetrag erfolgen kann.

„Zwar würde die Abschreibung nicht gleich sein", schreibt Schmalenbach[207], „sondern immer dann, wenn gerade größere Erneuerungskosten entstanden sind, würde sie über den Durchschnitt hinaufspringen, dann wieder fallen, bis sie bei neuen Erneuerungskosten von neuem hinaufspränge. Die Folge würde sein, daß die Abschreibungen der einzelnen Jahre nicht erheblich schwanken, wenn die Erneuerungskosten nicht erheblich verschieden sind. Schwanken aber die Erneuerungskosten, so ändern sich die Abschreibungen in gleichem Maße, und zwar so, daß die Periode, in der die Erneuerung geschah, besonders hoch, die nächste etwas weniger, die weiter folgende wieder etwas weniger belastet wird. Ohne Zweifel ist eine solche Belastungsverteilung ein g u t e s Verfahren; denn es ist anzunehmen, daß den Jahren, die der Erneuerung unmittelbar folgen, eine besonders g ü n s t i g e Leistung der Anlage zugute kommt. Andererseits sind die Jahre mit geringen Abschreibungen diejenigen, die lange nicht durch Erneuerungsarbeiten unterstützt wurden. So bietet diese Art der Verrechnung eine günstige Verteilung der Kosten nach dem Maßstab der Leistung der abzuschreibenden Gegenstände „. . . .". Sind die Erhaltungs- und Erneuerungskosten ungleich, so hat die geometrisch-degressive Abschreibung das Bestreben, sich auf den durchschnittlichen Stand der Zugänge zu stellen. Und zwar tut sie das, was besonders wichtig ist, ohne Rücksicht auf die Höhe des gewählten Abschreibungsprozentsatzes. Ist der Abschreibungsprozentsatz zu niedrig, ... so steigt der Buchwert fortgesetzt; dadurch steigt aber die Abschreibung . . . ebenfalls . . . **bis** die durchschnittliche Höhe der Zugänge erreicht ist"[208]. Im anderen Fall sinken die Abschreibungssummen mit den Buchwerten so lange, „bis die Beharrung erreicht ist"[209].

Diese Ausgleichstendenzen, die die Einseitigkeit der Abschreibung vom Restwert wesentlich mildern können, erkennt auch Schmidt[210] an, doch bleiben „unter allen Umständen (auch hier) für die ersten und letzten Jahre schwere Ungleichheiten in der Belastung der Erfolgsrechnung übrig, so daß man diese Rechnungsweise keinesfalls als eine richtige Ergebnisse verbürgende bezeichnen kann".

Das betriebswirtschaftlich allein erstrebenswerte Ziel ist, eine Rechnungsweise zu finden, „die jeder Erfolgsperiode den richtigen Wert auf den richtigen Anteil an der wirtschaftlichen Nutzungsdauer anrechnet"[211].

Den Übergang zur Abschreibung vom Anschaffungswert bildet die Abschreibung vom Buchwert mit Hilfe steigender, auf Grund des Anschaffungswertes berechneter Abschreibungssätze. Die Degression des Restwertes und die progressive Gestaltung des Abschreibungssatzes ermöglichen die Ermittlung gleichbleibender Beträge, doch wäre im Ganzen betrachtet die Anwendung der reinen Abschreibung vom Anschaffungswert wesentlich einfacher, zumal auch die Endergebnisse gleich sind.

---

207 E. Schmalenbach „Dynamische Bilanz", S. 150 f.; Sperrungen vom Verfasser.
208 E. Schmalenbach a.a.O., S. 151.
209 E. Schmalenbach a.a.O., S. 151.
210 dem wir uns anschließen; Schmidt a.a.O., S. 169 f.

In unserem Beispiel ändern wir die Abschreibungssätze und erhalten folgendes Bild:

Jahresende	Zugrunde zu legender Wert	Abschreibungssatz	Abschreibungsquote	Restwert
1	RM 10 000	10 %	RM 1 000	RM 9 000
2	„ 9 000	11,11%	„ 1 000	„ 8 000
3	„ 8 000	12,5 %	„ 1 000	„ 7 000
4	„ 7 000	14,29%	„ 1 000	„ 6 000
5	„ 6 000	16,67%	„ 1 000	„ 5 000
6	„ 5 000	20 %	„ 1 000	„ 4 000
7	„ 4 000	25 %	„ 1 000	„ 3 000
8	„ 3 000	33,33%	„ 1 009	„ 2 000
9	„ 2 000	50 %	„ 1 000	„ 1 000
10	„ 1 000	100 %	„ 1 000	„ —

Die Gesamtabschreibung beziffert sich auf RM 10.000 und ist damit gleich dem Ausgangswert.

b) Abschreibung vom Anschaffungswert.

Eingangs dieses Kapitels sahen wir, daß die Aufgabe der Abschreibung darin besteht, dem Unternehmen den Ersatz aufgewendeter Kosten zu ermöglichen. Bei jedem Umsatzvorgang nehmen diese Kosten die Form von Minderungen des Wertes bzw. der Lebensdauer des für die Herstellung eines Produktes beanspruchten Abnutzungsgutes an. Aus der gesetzlich vorgeschriebenen Anschaffungswertrechnung hat die Praxis neben der Methode der Abschreibung vom Buchrestwert die Methode der Abschreibung vom Anschaffungswert, die im folgenden zu besprechen ist, entwickelt. Unter dem Anschaffungspreis versteht man den Preis, der zur Beschaffung oder Herstellung der Anlage aufgewendet wurde[212]. Legt man der Abschreibung diesen Vergangenheitswert zu Grunde, dann versucht man, den s. Zt. nominell investierten Betrag in die Unternehmung zurückfließen zu lassen. Dieser Grundsatz der „nominellen Kapitalerhaltung" gehört mit zu den in der betriebswirtschaftlichen Diskussion am heftigsten umstrittenen Problemen. Wir wollen auf diese nur insoweit eingehen, als es im Rahmen der Arbeit notwendig ist.

Die weitaus gebräuchlichste Art der praktischen Handhabung der Abschreibung vom Anschaffungswert ist die mit Hilfe eines konstanten Satzes, d. h. die Berechnung gleichbleibender Abschreibungsquoten. Am Ende der Gesamtdauer der wirtschaftlichen Verwendung des Abnutzungsgutes muß dem Unternehmen der ursprünglich angelegte Betrag wieder zugeflossen sein. Ist jedoch eine Verschiebung des Preisgefüges eingetreten, dann „wird auch die Einzelumsatzperiode nicht mit dem Wert belastet, den der in ihr umgesetzte Anteil am Abnutzungsgut besitzt"[123]. Wird beispielsweise bei gestiegenem Tageswert die Er-

[211] Fr. Schmidt a.a.O., S. 169 f., ferner auch J. Hellauer „Kalkulation", S. 98.
[212] vgl. § 133 AktG.
[213] Fr. Schmidt a.a.O., S. 168.

folgsrechnung mit dem konstanten Betrag belastet, dann erhält sie einen zu geringen Kostenanteil zugewiesen und weist einen Gewinn aus, der zu hoch ist, bei Ausschüttung von der Vermögenssubstanz genommen werden muß und so die Wiederbeschaffung des in der Periode umgesetzten bzw. verbrauchten Anteils am Abnutzungsgut unmöglich macht.

Schriebe man z. B. einen Ausgangswert von RM 5.000 mit 20% p. a. ab, so würde sich bei einer Steigerung des Tagesbeschaffungspreises an den Bilanzstichtagen folgendes Bild ergeben[214]:

Jahresende	Tagesbeschaffungspreise an den Bilanzstichtagen	Abschreibungsquoten
1	RM 4 000	RM 1 000
2	„ 3 000	„ 1 000
3	„ 2 000	„ 1 000
4	„ 6 000	„ 1 000
5	„ 7 000	„ 1 000

Die Summe der Abschreibungsquoten beträgt nur RM 5.000, während der Tagesbeschaffungspreis auf RM 7.000 gestiegen ist. Die hereingeholte Abschreibung reicht damit zur Wiederbeschaffung nicht aus.

Wäre dagegen der Tagesbeschaffungspreis gesunken, so hätte man eine zu hohe Abschreibung berechnet, die ausreichen würde, ein Mehr an Abnutzungsgut zu beschaffen als tatsächlich verbraucht wurde. In diesem Falle wäre die Umsatzperiode mit Scheinkosten belastet, die den Gewinn drücken und einen „Scheinverlust“[215] hervorrufen. Das Unternehmen hätte versucht, Abschreibungsbeträge hereinzuholen, die zur Erneuerung der Anlage nicht benötigt werden. Wäre dies trotz richtiger Kenntnis von den Wertänderungen im Beschaffungsmarkt gelungen, dann hätte sich ein „Abschreibungsgewinn“ ergeben, der sich keineswegs rechtfertigen ließe.

Der Vollständigkeit halber soll noch auf die Abschreibungsmethode unter Verwendung eines progressiven und eines degressiven Abschreibungssatzes eingegangen werden.

Eine im voraus festgesetzte progressive Gestaltung der Abschreibungssätze kommt in der Praxis kaum vor. Wohl führt „die Abhängigkeit der meisten Anlagewerte vom Unternehmungsertrag“[216] vielfach zu der Notwendigkeit, zunächst zu niedrig gehaltene Abschreibungen durch spätere erhöhte oder Sonderabschreibungen[217] nachzuholen. Begründet werden kann sie im allgemeinen lediglich durch die Unsicherheit, die mit der Schätzung der zukünftigen Ausnutzungsmöglichkeit der Abnutzungsgüter verbunden ist. Schmalenbach rechtfertigt die progressive Abschreibung z. B. nur dann, wenn es sich um Anlagen handelt, „die absichtlich größer gebaut werden, als die augenblicklichen Bedürfnisse notwendig machen und bei denen von vornherein auf allmähliche Produktionssteigerung Rücksicht genommen wird“[218]. Sie läßt sich ferner dann vertreten, wenn sie als „um die ersparten Zinsen“ oder aber als „um die steigenden Zinsen stei-

214 Beispiel nach J. Hellauer, a.a.O., S. 98.
215 Fr. Schmidt a.a.O., S. 168.
216 H. Mittermüller „Bewertung“, S. 73.
217 vgl. hierzu die Ausführungen unter 3b dieses Paragraphen.
218 E. Schmalenbach a.a.O., S. 115.

gende Abschreibung“ zur Anwendung gelangt[219]. Bedenken wären gegen die progressive Gestaltung der Abschreibungssätze besonders

---

[219] Für die Erfassung der Zinsen bei der Abschreibung hat man verschiedene Methoden ausgebildet, von denen hier die „um die steigenden Zinsen steigende Abschreibung“ („Sinking-Fonds-Methode“) und die „um die ersparten Zinsen steigende Abschreibung“ („Annuitäten-Methode“) kurz zu besprechen sind.

Bei der „Sinking-Fonds-Methode“ geht man von der Überlegung aus, daß das investierte Kapital Zins und Zinseszins erbringen, die Abschreibung daher neben der Tilgungsquote auch Zinserträge enthalten muß. (Vgl. hierzu etwa Studt, „Erfolgsrechnung“, S. 202 ff.). Je länger die Nutzungsdauer eines Anlagegutes ist, desto höher müssen seine Zinserträge sein, desto mehr müssen aber auch die durch die Abschreibung hereingebrachten Zinserträge steigen.

Nehmen wir an, daß ein Ausgangswert V (Anschaffungs- oder Tageswert) jährlich um einen bestimmten Betrag abzuschreiben und daß dieser Betrag am Ende des 1. Jahres x sei.

Zu p% verzinst wächst x bis zum Ende des 2. Jahres auf:

$$x + \frac{x.\ p}{100} = x\,(1 + \frac{p}{100}) = x.\ r,$$

bis zum Ende des 3. Jahres auf x. r² usw., bis zum Ende der Lebensdauer der abzuschreibenden Anlage am Ende des n. Jahres auf:

$$x\ .\ r^{n-1}$$

Die Summe aller Abschreibungsbeträge müßte gleich dem Ausgangswert V sein:

$$V = x + x.r + x.r^2 + x.r^3 + \ldots.\ x.r^{n-1}$$

Durch Erweiterung dieser Gleichung nach bekannter Methode durch r und Subtraktion der obigen Gleichung von der gefundenen, sowie nach Ersetzung von (r—1) durch die Größe

i ($r = 1 + i$; $i = r - 1$), ergibt sich:

$$V\,.\,i = x\,(r^n - 1)\ \text{oder}\ V = x\frac{r^n - 1}{i}.$$

Lösen wir diese Gleichung nach x auf, so erhalten wir den Wert der Abschreibung am Ende eines jeden Jahres:

$$x = \frac{V \cdot i}{r^n - 1}\ .$$

Abgesehen davon, daß diese Abschreibungsmethode die von uns erhobene Forderung nach der Gleichmäßigkeit der einzelnen Abschreibungsquoten nicht erfüllt, ist sie auch sonst nicht befriedigend. Schon die Vorstellung, die hereingezogenen Abschreibungsquoten würden zinstragend angelegt, ist insofern abwegig, als die Abschreibungsbeträge grundsätzlich im Betrieb selbst zurückgehalten werden und hier nur dann einen Zins erbringen, wenn das Unternehmen als Ganzes einen Zins erbringt. Ist dies nicht der Fall, dann wird auch die Abschreibung, die um die steigenden Zinsen steigt, zu falschen Ergebnissen führen.

Bei der „Annuitäten-Methode“ geht man ebenfalls davon aus, daß das investierte Kapital jährlich Zins und Zinseszins erbringen muß. Diese Zinserträge vermindern sich jedoch automatisch von Jahr zu Jahr, je mehr das Anlagevermögen abgeschrieben wird. Soll nun durch die Abschreibung neben der Tilgungsquote auch der Zins auf das Vermögen hereingeholt werden, dann muß sich die Gesamtabschreibung von Jahr zu Jahr vermindern. Die jährliche Belastungsminderung ist gleich der ausfallenden Zinsbelastung auf den seit dem letzten Termin vorgenommenen Abschreibungsbetrag. Diese Tendenz geht aus der folgenden Aufstellung deutlich hervor:

dort geltend zu machen, wo sie vorsätzlich ohne diese Voraussicht vorgenommen wird, gerechtfertigt ist sie nur dann, „wenn

Jahr	Anlagewert am Jahresanfang	20% Abschreibung am Jahresende	5% Zinsen auf Anlagewert am Jahresanfang	Gesamtbelastung des Jahres
1	10 000	2 000	500	2 500
2	8 000	2 000	400	2 400
3	6 000	2 000	300	2 300
4	4 000	2 000	200	2 200
5	2 000	2 000	100	2 100

Um gleichbleibende Abschreibungsquoten zu errechnen, müßte man in unserem Fall als gewogenes Mittel unserer Belastungsreihe den Betrag von 2.300 als jährliche Abschreibung ermitteln. Wir haben jedoch dann außer Acht gelassen, daß sowohl die Zinsen auf das investierte Kapital als auch die Zinsen, die durch die Abschreibung hereingezogen werden, in den arbeitenden Werten der Unternehmung enthalten sind. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes müßte man sagen, daß der auf das Ende der Lebensdauer aufgezinste Wert der Anlage gleich der Summe aller aufgezinsten Jahresbelastungen in diesem Zeitpunkt sein muß.
Unter Verwendung der bereits genannten Symbole läßt sich für diesen Fall folgende Formel entwickeln: am Ende der Nutzungsdauer beträgt das investierte Kapital einschließlich Zins und Zinseszins.

$$V \cdot r^n.$$

Diesem Betrag muß die Summe aller auf diesen Termin aufgezinsten Annuitäten gleich sein. Die am Ende des ersten Jahres berechnete Annuität x wächst bis zum Ende des zweiten auf $x . r$, bis zum Ende des dritten auf $x . r^2$ usw., bis zum Ende des n-ten Jahres auf $x . r^{n-1}$.
Die Summe S ist demnach:

$$\text{I} \quad S = x + x . r + x . r^2 + x . r^3 + \ldots . x . r^{n-1}$$

$$\text{II} \quad S . r = \quad x . r + x . r^2 + x . r^3 + \ldots . x . r^{n-1} + x . r^n$$

$$\text{II} - \text{I} \quad S (r-1 = x (r^n - 1)$$

$$S = x \frac{r^n - 1}{r - 1} = x \frac{r^n - 1}{i}.$$

Die Hilfsgröße S wird ersetzt durch $V . r^n$, dann folgt:

$$V . r^n = x \frac{r^n - 1}{i},$$

$$x = \frac{V . r^n \cdot i}{r^n - 1}.$$

Mit Hilfe dieser Formel lassen sich die jährlich gleichbleibenden Annuitäten (Amortisation + Zins) ermitteln, die veränderlichen Bestandteile werden auf Grund eines Tilgungsplanes festgestellt.
B e i s p i e l: Eine Anlage im Werte von RM 20.000 ist innerhalb von 5 Jahren bei 5% Zinsen p. a. mit gleichgroßen Annuitäten abzuschreiben.
Durch Einsetzen der Werte in die Formel berechnen wir mit Tabelle oder Logarithmentafel die Annuität RM. 4.619,50. Von dieser bringen wir die Zinsen, die auf den Ausgangswert zu berechnen sind, RM. 1.000,— in Abzug und stellen so die reine Tilgungsquote fest = RM. 3.619,50. Um diese ist der alte Ausgangswert zu vermindern und auf den sich ergebenden Betrag Zinsen zu berechnen und von der Annuität in Abzug zu bringen. Die Amortisationsquote wird vom bisherigen Ausgangswert abgezogen usw.

am Ende einer Periode die entzogene Nutzung genau zu messen ist“[220] und sich dann von Jahr zu Jahr steigende Beträge ergeben. Von einer Abschreibungs-„Methode“ kann man dann schlechterdings nicht mehr sprechen.

Nun noch ein Wort zu der sog. „degressiven“ Abschreibung. Ihr Merkmal besteht darin, daß die Abschreibungsquoten weder gleichmäßig sind, sie sinken von Jahr zu Jahr, noch daß sie dem tatsächlichen Wertverzehr entsprechen. Sie stützt sich auf die Überlegung, daß eine neubeschaffene Anlage im allgemeinen in den ersten Jahren ihrer Verwendung weder besondere Kosten für die Instandhaltung verursacht, noch größere Aufwendungen für die Erneuerung erfordert, also mit größeren Abschreibungs-

---

Jahr	Ausgangswert	Amortisation	Zinsen	Annuität
1	20 000,—	3 619,50	1 000,—	4 619,50
2	16 380,50	3 800,47	819,03	4 619,50
3	12 580,03	3 990,50	629,—	4 619,50
4	8 589,53	4 190,02	429,48	4 619,50
5	4 399,51	4 399,51	219,99	4 619,50
		20 000,—	3 097,50	23 097,50

Probe: Die Summe aller aufgezinsten Annuitäten muß am Ende des 5. Jahres gleich dem Wert des Ausgangswertes sein, der auf den gleichen Termin aufgezinst ist. Also ist in unserem Fall

$$V. r^5 = x + x. r + x r^2 + x. r^3 + x. r^4.$$

$V. r^5 =$ RM 25 525,64

x	=	RM	4 619,50
$x. r$	=	„	4 850,47
$x. r^2$	=	„	5 092,99
$x. r^3$	=	„	5 347,65
$x. r^4$	=	„	5 615,03
		RM	25 525,64

Wir sahen aus dem Beispiel, daß sich die Abschreibungsquote (Amortisation) von Jahr zu Jahr vergrößert und zwar jeweils um die Summe, um die die Zinsen auf das Restkapital abnehmen, während die Annuität in allen Jahren gleichbleibt. Schmidt spricht deshalb auch von einer „um die ersparten Zinsen steigenden Abschreibung“ (a.a.O., S. 184 ff.). Für besonders bedeutungsvoll hält er sie deshalb, weil sie allein „imstande ist, die Abschreibungsbeträge auf die einzelnen Nutzungsjahre so zu verteilen, daß jedes Jahr imstande ist, bei gleichbleibenden Absatzverhältnissen auch gleichbleibende Gewinne zu erzielen, daß also nur bei ihrer Anwendung die Möglichkeit besteht, die Ertragsrechnungen von Unternehmungen, deren Anlagen sich in verschiedenen Stadien der Abnutzung befinden, zu vergleichen“ (a.a.O., S. 201). Voraussetzung ist dann aber, daß die angesammelten Beträge wertbeständig so verwendet bzw. angelegt werden, daß sie mindestens einen normalen Zins erbringen. Auch hieraus wird ersichtlich, daß es sich bei den Abschreibungsbeträgen nicht um Wertteile handelt, die aus der Unternehmung herausgezogen bzw. zurückgestellt werden, sondern daß sie gebundenes Kapital darstellen, das, ähnlich dem verbleibenden Restkapital, dazu bestimmt ist, zwar nicht zu produzieren, wohl aber mindestens einen normalen Zins zu erbringen.

Vgl. hierzu Fr. Schmidt, a.a.O., S. 200.

220 H. Mittermüller a.a.O., S. 73.

beträgen belastet werden kann als in den letzten Jahren ihrer Nutzung[221].

Während wir die Abschreibung vom Buchwert ablehnen mußten, weil sie betriebswirtschaftlichen Zielen nicht zu dienen vermag, so können wir nun nicht anerkennen, daß die Abschreibung vom Anschaffungswert in jedem Fall richtige Ergebnisse verbürgen wird. Wenn vorhin gesagt wurde, sie bezwecke eine Erhaltung des nominell investierten Kapitals, so wurde bereits das Hauptargument gegen die Anschaffungswertrechnung überhaupt genannt. Bei jeder Änderung der Preis- und Marktverhältnisse kommt es nicht darauf an, noch die gleiche Summe Geldes zu haben wie zuvor, sondern darauf, noch soviel Mittel zu besitzen, um die gleiche Gütermenge beschaffen zu können. Dies ist bei der Rechnung mit Anschaffungswerten nicht immer möglich. Anerkannt soll werden, daß die Anschaffungswertrechnung dann ihren Sinn voll erfüllt, wenn das Preisgefüge festliegt und eine Änderung nicht zu erwarten oder gar auf Grund besonderer Maßnahmen ausgeschlossen ist[222]. Ferner kann die Anschaffungswertrechnung auch bei Änderungen des Preisgefüges Anwendung finden, solange diese nicht auf Änderungen des Geldwertes zurückzuführen sind.

Ebensowenig wie die Restwertrechnung kann aber die Anschaffungswertrechnung Anspruch auf absolute Richtigkeit erheben, noch kann sie die Ermittlung richtiger Werte verbürgen. „Wenn man dauernd den einer mehr oder weniger entfernten Vergangenheit entstammenden Anschaffungswert als Abschreibungsgrundlage benutzt", schreibt Schmidt[223], „muß bei Verschiebungen des Wertes im Beschaffungsmarkt bis zum Umsatztage des Nutzungsanteils auch bei beiden Methoden, der Abschreibung vom Anschaffungs- wie vom Restwert eine falsche Belastung der Erfolgsperiode eintreten".

Beide Methoden lassen einen Gesichtspunkt vollkommen außer Acht, „den der Bewertung des Anteils an der wirtschaftlichen Nutzungsdauer auf Grund der Tageswerte in der abzurechnenden Erfolgsperiode"[224].

e) Abschreibung vom Tageswert des Umsatztages.

Die folgenden Ausführungen sollen unter dem Grundgedanken stehen, „daß jede Produktionsperiode den Teil der Abnutzung, der auf die entfällt, zu ihrem jeweiligen Durchschnittsertragswerte zu ersetzen hat"[225].

Zunächst ist also festzustellen, welchen Umfang der Periodenaufwand, am Gesamtaufwand gemessen, hat. Der zeitliche Eintritt der Abnutzung hängt von der Art der Anlagebeanspruchung ab, er vollzieht sich nicht plötzlich, sondern allmählich und selten gleichmäßig im Verlaufe des Produktions- oder Umsatzprozesses. Er erfolgt im Augenblick der Beanspruchung der Abnutzungsgüter, d.h. im Augenblick des Einzelumsatzaktes. Der Wert der Abnutzung, um den es sich hier handelt, kann nur dann richtig erfaßt werden, wenn für seine Bemessung der Wert des Umsatztages zugrundegelegt wird.

221 vgl. P. Fleischfresser a.a.O., S. 914.
222 z. B. durch die Preisstopverordnung.
223 Fr. Schmidt a.a.O., S. 170.
224 Fr. Schmidt a.a.O., S. 170.
225 Fr. Schmidt a.a.O., S. 170.

Das Problem der Verteilung der Gesamtabnutzung einer Umsatzperiode auf die Gesamtheit der in ihr umgesetzten Produkte nach Maßgabe des jeweiligen Umsatztageswertes ist rein buchhaltungstechnisch unlösbar. Schmidt sagt selbst, „daß solch ein Verfahren die Buchhaltung in Atome zerlegen würde und praktisch nicht anwendbar ist[226]. Er schlägt deshalb vor, Durchschnittswerte einzuführen. Nach einer einfacheren Methode kann z. B. der Durchschnittswert pro Monat ermittelt werden, indem der Wert des ersten Monats zu dem des letzten addiert und die Summe durch zwei dividiert wird. Unter der Voraussetzung, daß die Wertbewegung nicht ruckweise und ungleichmäßig erfolgt ist, kann auf diese Weise der Durchschnittswert ebenso festgestellt werden wie nach der verfeinerten Methode. Nach dieser sind die Werte aller Monate zu addieren und die Summe durch die Anzahl der Monate zu dividieren. Durch die Berechnung der Durchschnittswerte vermeidet man den Fehler, den Tageswert der Abnutzungsgüter allein nach dem Wert des Abschlußtages festzustellen und damit einen zu hohen Wert der Abschreibung zu Grunde zu legen. In diesem Fall würden den aus früheren Umsatzperioden mit geringeren Werten entstammenden Erlösen zu hohe Abschreibungsbeträge gegenübergestellt, sodaß auch der ermittelte Gewinn zu klein sein würde[227].

Wie soll nun eine Wertänderung der Abnutzungsgüter, die bereits innerhalb der Umsatzperiode entstanden ist, am Abschlußtage Berücksichtigung finden? Schmidt schlägt hierfür die Einführung eines „Vermögensänderungskontos"[228] vor, auf dem die jeweilige Anpassung des Wertes der Anlagegüter und der bereits hereingezogenen Abschreibungsquoten an den Tageswert des Bilanzstichtages zahlenmäßig zum Ausdruck gebracht wird[229]. Dieser Wert im Beschaffungsmarkt am Bilanzstichtag bildet die Grundlage für eine richtige Abschreibung. Maßstab für die Bemessung kann im Einzelfall allein die Abnutzung sein. Da sie aber exakt entweder garnicht oder nur selten zu messen ist, legt man die voraussichtliche Dauer der wirtschaftlichen Verwendung oder Nutzung des Anlagegutes zu Grunde und berechnet für jede Umsatzperiode durch Division den Anteil an der Gesamtnutzung. Die Höhe der Abschreibung der einzelnen Nutzungsperiode ergibt sich allein aus den Marktverhältnissen: „Sie muß den Reproduktionswert der Abnutzung darstellen, will der Betrieb in der nächsten Periode nicht schlechter oder besser dastehen als vorher"[230]. Mit anderen Worten: steigt das Preisniveau im Beschaffungsmarkt, dann erhält der Unternehmer einen Gegenwert für seine Produkte, in dem neben anderen Kostenteilen die erhöhten Abschreibungsquoten verborgen sind; diese reichen aus, zu dem erhöhten Preisniveau „neue Anlagen gleichen Umfanges wie die Abnutzung zu erwerben, höhere Löhne und Materialpreise der neuen Nutzungsperiode aufzubringen"[231], kurz, sich überhaupt dem gestiegenen Preisgefüge anzupassen. Gewinn ist nur der Teil des Erlöses, der diese Reproduktionskosten übersteigt.

Legt man der Abschreibung den zukünftigen Wiederbeschaffungswert (Wiederbeschaffungswert des Wiederbeschaffungstages), der durch Schätzung ermittelt werden müßte, zu Grunde,

---

[226] Fr. Schmidt a.a.O., S. 171.
[227] Fr. Schmidt a.a.O., S. 172.
[228] Fr. Schmidt a.a.O., S. 172.
[229] Kontenmäßige Darstellung bei Schmidt a.a.O., S. 173 ff.
[230] Fr. Schmidt a.a.O., S. 177.
[231] Fr. Schmidt a.a.O., S. 178.

dann verfällt man zu leicht in die Fehler, die bereits bei der Besprechung der Anschaffungswertrechnung genannt wurden. „Beide können über oder unter dem Gegenwartswerte der Anlagen liegen und deshalb kann bei beiden mehr oder weniger abgeschrieben werden, als der richtige Gegenwartswert der Anlagenutzung verlangt"[232]. Schmidt kommt damit zu dem für unsere Betrachtung abschließenden Ergebnis, daß bei Anwendung der Abschreibung vom Tagesbeschaffungswert des Umsatztages „die Unternehmung in ihrem relativen Bestande zur Gesamtwirtschaft dauernd gesichert ist, falls nicht Dispositionsfehler des Unternehmers ihre Existenz gefährden"[233].

Es muß anerkannt werden, daß gerade in der Anpassungsfähigkeit der organischen Abschreibung an die jeweiligen Preis- und Marktverhältnisse der stärkste Beweis für ihre theoretische Richtigkeit liegt. Inwieweit sie dagegen praktisch brauchbar und vor allem anwendbar ist, ist noch durchaus streitig. Die herrschende Meinung einschließlich des Gesetzgebers lehnt sie ab, insbesondere aus dem Grunde, weil mit der Einführung eines „Vermögenswertänderungskontos" den Unternehmen neben der Möglichkeit einer Anpassung an den Tageswert eine unvermeidbare Gelegenheit zur Vornahme ungerechtfertigter Manipulationen gegeben würde[234].

§ 6.

Das Problem der Rücklagen.

§ 130 AktG. bestimmt, daß eine gesetzliche Rücklage (Reserve) zu bilden ist, in die außer Sanierungs-, Emmissions- und Umtauschgewinnen Zuzahlungen der Aktionäre und Teile des jährlichen Reingewinnes einzustellen sind.

Nach äußerlichen Merkmalen ließe sich unterscheiden zwischen Betriebsrücklagen (technischen Einheiten) zur Sicherung des reibungslosen Ablaufes des Produktionsprozesses und Unternehmungsreserven (zusätzliches Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz, das nicht in Form technischer Einheiten angelegt sein muß). Nach der Art der Bildung ist eine Unterscheidung zu treffen in stille und offene Rücklagen. Ferner könnte man nach der Art des Verwendungszweckes unterscheiden zwischen zweckgebundenen und nicht-zweckgebundenen Rücklagen. Zu den Rücklagen gehören im weiteren Sinne auch die freiwilligen Rückstellungen, wenn sich in ihnen eine echte Rücklage verbirgt.

1. Die „stille" Rücklage.

Die Frage der stillen Rücklage gehört mit zu den umstrittensten Problemen der neueren Aktiengesetzgebung. Schon vor Erlaß der Novelle von 1931 fehlte es nicht an Stimmen, die die Beseitigung der stillen Rücklage prinzipiell forderten, während andrerseits die Ansicht vertreten wurde, daß sich ein solches Verbot „aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen nicht

---

[232] Fr. Schmidt a.a.O., S. 181.
[233] Fr. Schmidt a.a.O., S. 181.
[234] Wir müssen uns auf die Registrierung dieser Meinungen beschränken, weil eine eingehendere Betrachtung über den Rahmen der Arbeit hinausführen würde. Es soll nur auf die Ausführungen Hellauers, die besonders einleuchtend sind, hingewiesen werden („Kalkulation" S. 112 ff.).

verantworten"[235] ließe. Die Gegner der stillen Rücklage führten neben grundsätzlichen betriebswirtschaftlichen Erwägungen[236] als besonders entscheidendes Moment den vielfachen Mißbrauch ins Feld, den eine ihrer Pflichten nicht bewußte Verwaltung mit den stillen Rücklagen treiben und Aktionäre und Öffentlichkeit über die Erträgnisse des Unternehmens im Unklaren halten kann. Dieser Einwand ist nicht unberechtigt, aber, im Ganzen betrachtet, nur als Bruchteil der begründeten Anklagen zu werten, die gegen die stille Rücklage gerichtet werden[237].

Sobald die Anwendung der Bewertungsvorschriften des § 133 AktG., die ja einen gewissen Spielraum lassen, dazu führt, daß erhebliche Teile des Betriebsvermögens in der Bilanz verschwiegen werden und damit das Bilanzbild nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, muß sie als nicht sinngemäße Auslegung des Gesetzes und darum als unberechtigt abgelehnt werden. Ein Verbot der stillen Rücklage läßt sich jedoch, trotz der immerwährenden Gefahr einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der gesetzlichen Bestimmungen, aus diesem Grunde allein nicht rechtfertigen. Die Ansammlung eines bestimmten Überschußkapitals ist für viele Unternehmungen ein unabweisbares Bedürfnis und dieses kann vielfach nicht anders als durch Bildung stiller Rücklagen befriedigt werden[238]. Hier können auch volkswirtschaftliche Interessen in Frage stehen, die, wie die deutschen, eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die in der Anmerkung genannten Beispiele beweisen, daß eine übermäßige Bildung stiller Rücklagen sich nicht als unabweisbares Bedürfnis rechtfertigen läßt[239]. Eher läßt sich die Ansicht vertreten, daß hier eine jahrelange erfolgreiche Bilanzverschleierung zu Tage trat und daß hier die Unternehmung offen in Konflikt mit den gesetzlichen Forderungen nach Bilanzwahrheit und -klarheit geriet. Das Reichsgericht hat kürzlich zur Frage des Umfanges der stillen Rücklage Stellung genommen und sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Bildung stiller Rücklagen dann eine Bilanzverschleierung darstellt, „wenn sie ein durch vernünftiges kaufmännisches Ermessen gerechtfertigtes Maß übersteigen"[240]. Mit Recht meint jedoch die „Deutsche Volkswirtschaft" daß diese unklar gehaltene Stellungnahme mehr Verwirrung anrichten und neue Streitigkeiten schaffen, als der Klärung eines äußerst bedeutsamen Problems dienen wird[241].

---

[235] W. Kalveram „Stille Reserven" in Frkf. Ztg. Nr. 688 vom 15. 9. 1929.

[236] siehe Anm. 139 Seite 29.

[237] Ein geradezu typisches Bild, in welcher Art stille Rücklagen mit Erfolg zu Täuschungen benutzt werden können, bietet in jüngster Zeit die Umwandlungsbilanz der Julius-Pintsch-AG., Berlin. Die Neubewertung der Vermögensteile ergab hier das überraschende Ergebnis, daß das Betriebsvermögen nur mit der Hälfte des tatsächlichen Wertes zu Buche stand, sodaß es sich durch Richtigbewertung von 9 auf 18 Mill. RM. vergrößerte. Ähnliche Feststellungen lassen sich auch für die Senkingwerke und andere Aktiengesellschaften machen. Vgl. DDVw. Nr. 1/1937 „Reserven werden sichtbar".

[238] amtl. Begründung zu § 133 AktG.

[239] vergl. auch Fr. Schmidt a.a.O., S. 165.

[240] zit. in DDtVw. a.a.O., S. 21.

[241] Den Ausführungen der „Deutschen Volkswirtschaft" läßt sich entnehmen, daß auch die Höhe der stillen Reserve gesetzlich begrenzt werden sollte: zweifellos ist die Frage der stillen Reserve und besonders ihrer zulässigen Höhe sehr wichtig, doch wäre eine Lösung des Problems nur durch eine Änderung des geltenden Rechtes möglich. Diese Änderung müßte einschneidend sein und hätte nur den gewünschten Erfolg, wenn „die Grundsätze der absoluten Zeitwertbilanz als maßgeblich erklärt" würden. Allerdings, meint die DDtVw. wäre auch in diesem Falle . . . eine eindeutige Bewertung nicht gewährleistet, denn es gibt keinen objektiv richtigen Zeitwert" („Noch einmal die stillen Reserven" DDVw. Nr. 10/1937, S. 323).

Der Arbeit von Studt[242] entnehme ich die folgende systematische Zusammenstellung der Vor- und Nachteile, die mit der Bildung stiller Rücklagen i.a. verbunden sind.

1. Vorteile: „1. Verleihung von Widerstandskraft in schweren Zeiten, Auffangen von Konjunkturen,
2. Stabilisierung der Dividende und damit vermeintliche Sicherung des Vertrauens der Aktionäre,
3. Erhaltung der Liquidität in Zeiten des Mangels an flüssigen Betriebsmitteln,
4. Möglichkeit der expansiven Selbstfinanzierung durch „zinsen- und kostenfreies Zusatzkapital" (!),
5. Verhütung der Gefahr, fiktive oder Scheinverluste auszuweisen,
6. Ablenkung der Konkurrenz von der Fährte guter Gewinnquellen;"

2. Nachteile: „1. Verschleierung des Erfolges und damit Möglichkeit der Anregung zu spekulativen und risikoreichen Geschäften. Ein ungerechtfertigter Optimismus kann zu Störungen des Gleichgewichts führen und darauf zu heftigen Krisen mit allen ihren ungünstigen Begleiterscheinungen,
2. Vortäuschung persönlicher Tüchtigkeit,
3. Die Bilanz wird zur „verschleierten Sphinx und ihre Analyse zu einem Spiel mit Zahlen ohne ernsten Sinn",
4. Stille Reserven sind die Hauptursache von Kapitalfehlleitungen,
5. Die Selbstkosten werden infolge Belastung eines zu geringen Abschreibungsaufwandes zu niedrig angesetzt. Das bedeutet Errechnung von Scheingewinnen und gegebenenfalls Verschenkung von Kapital".

Selbst wenn man nicht davon überzeugt ist, daß die Nachteile der stillen Rücklage Gefahrenzustände oben genannter Art heraufbeschwören müssen, muß doch bejaht werden, daß bereits die Möglichkeit des Vorhandenseins stiller Rücklagen das Bild der Bilanz und der Erfolgsrechnung trüben und bei einer Beurteilung Unsicherheit erzeugt werden muß. Außerdem kann es durchaus strittig sein, ob die Fähigkeiten, die man den stillen Rücklagen zuschreibt, auch immer „Vorteile" sein müssen. Wenn man z.B. die stille Rücklage dazu benutzt, um die Dividende stabil zu erhalten oder zu nivellieren, dann erhält sich die Gesellschaft wohl das Vertrauen ihrer Aktionäre; richtiger würde es aber heißen, die Aktionäre werden „in Vertrauen gewiegt", denn die ausgeschüttete Dividende braucht ja garnicht erzielt zu sein, sondern wird aus dem unsichtbaren Fonds der stillen Rücklage auch dann gespeist, wenn die Geschäftsperiode richtigerweise mit einem Verlust hätte schließen müssen. Studt ist vollkommen im Recht, wenn er schreibt: „Es soll doch das ausgeschüttet werden, was effektiv verdient wurde! Wenn man glaubt, das Publikum sei nicht reif für eine solche Entwicklung, wird man daran gehen müssen, es zu erziehen und aufzuklären"[243].

Ganz abwegig ist aber die Behauptung, die Selbstfinanzierung vermittels der stillen Rücklage sei zins- und kostenfrei. Wenn stille Rücklagen schon aktiv in dem Unternehmen mitarbeiten, dann sind sie kalkulatorisch ebenso zu behandeln wie jedes andere Vermögen auch. Anderenfalls liefe dieses Unternehmen Gefahr, zu geringe Selbstkosten anzusetzen, zu hohe

---

242 E. Studt „Erfolgsrechnung", S. 232 f.
243 E. Studt a.a.O., S. 233.

Gewinne zu errechnen (Scheingewinne) und damit Kapital zu verschenken[244]. Ähnlich ließe sich das Argument unter 5 widerlegen.

Nach streng privatwirtschaftlicher Ansicht könnte man Punkt 6 gutheißen. Auch nach dem neuen Aktiengesetz kann es durchaus strittig sein, ob die Förderung des Gemeinnutzes bis zur Selbstverleugnung gehen muß. Studt liefert aber den sehr wichtigen Nachweis, daß erfahrungsgemäß in den Vereinigten Staaten von Amerika „mit einem bei uns ganz unverständlichen Freimut wichtige Betriebsinterna den Verbänden und Behörden, den Gläubigern und der Öffentlichkeit bekannt gegeben" und „gerade dadurch . . . . die Wirtschaftserfahrungen jedes einzelnen für die Allgemeinheit nutzbar gemacht"[245] werden. Es ist nicht einzusehen, warum die Verwertung der Erfahrungen einzelner nicht auch der deutschen Wirtschaft zum Vorteil gereichen könnte.

Zusammenfassend fällen wir folgendes grundsätzliche Urteil über die Vor- und Nachteile der stillen Rücklage[246]:

1. Soweit nicht durch die Notwendigkeit einer Schätzung bedingt, ist die Bildung stiller Rücklagen durch Unterbewertung der Vermögensteile zu vermeiden,
2. hält man die Rücklagenbildung für unumgänglich, dann bediene man sich nicht der stillen, sondern der offenen Rücklage, die die gleichen Zwecke erfüllen kann,
3. glaubt man sich gegenüber Konjunkturen wappnen zu müssen, dann nehme man nicht die Zuflucht zu stillen Rücklagen, sondern bediene sich der Tageswertrechnung.

Trotz aller dieser begründeten Einwendungen hat der Gesetzgeber auch bei der Schaffung des neuen Aktienrechtes sich für die Beibehaltung der stillen Rücklage entschieden. Er glaubt, hierin eine „volkswirtschaftliche Notwendigkeit" erblicken zu müssen. Wie dem auch sei, der Streit ist einstweilen zu Gunsten der stillen Rücklage entschieden. Es handelt sich nun darum, wenn überhaupt, die stille Rücklage nur in einem Umfange zu verwenden, der eine Gefährdung betriebswirtschaftlicher Forderungen ausschließt.

Der angestrebte Erlaß einer gesetzlichen Vorschrift zur Begrenzung der Höhe der stillen Rücklage, muß in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen, denn vielfach ist die Unternehmung bei der Feststellung des Wertes ihrer Vermögensteile auf Schätzungen angewiesen, die die einwandfreie Wertbestimmung ausschließen und notwendig einen gewissen Spielraum für die Bemessung des Wertes voraussetzen[247]. Sodann kann die Ansicht vertreten werden, daß der Wert von Vermögensteilen, der sich nicht auf Grund von Börsen- oder Marktpreisen feststellen läßt, aus Gründen der Vorsicht eher zu niedrig als zu hoch bemessen werden muß. Diese Vorsicht ist umso mehr geboten, als die Aktiengesellschaft nicht nur ihre eigenen Interessen, sondern auch die ihrer Kapitalgeber und ihrer Gläubiger zu wahren hat. Hat die Rücklagenbildung durch Unterbewertung jedoch andere Zwecke, dann ist in jedem Fall zu prüfen, ob sich diese auch im Interesse der Allgemeinheit rechtfertigen lassen. Die „Deutsche Volkswirtschaft"[248] schließt ihre Betrachtung mit dem annehmbaren Vorschlag, die zulässige Höhe der stillen Rücklage nach ihrem Verhältnis zum Nominalkapital zu begrenzen, „etwa in der Art, daß freiwillige stille Reserven, die einen gewissen Prozentsatz des Aktienkapitals überstei-

---

244 siehe „Nachteile" Punkt 5.
245 E. Studt a.a.O., S. 234.
246 vgl. auch „Stille Reserven" in Frkf. Ztg. Nr. 209/210 vom 25. 4. 1937; ferner Fr. Schmidt a.a.O., S. 200.
247 vgl. auch H. Meilicke „Bilanzwahrheit" in DpBw., Nr. 3/1937, S. 221.
248 vgl. Nr. 10/1937 „Noch einmal die stillen Reserven".

gen, im Geschäftsbericht angegeben werden müssen"[249]. Von anderer Seite[250] wird der Vorschlag gemacht, die Bewertungsgrundsätze in den Bilanzerläuterungen darzulegen und diejenigen Aktivposten zu erwähnen, deren Zeitwert über den Bilanzansätzen liegt. „Für die Debitoren industrieller Gesellschaften wäre vielleicht vorzuschreiben, daß die vorweg abgesetzten Delcredererückstellungen, soweit sie im Prozentsatz die tatsächlichen Ausfälle des vorangegangenen Geschäftsjahres überschreiten, anzugeben sind. Besonders wichtig wäre eine Vorschrift, die die Gesellschaften zu einer Mitteilung über die Auflösung stiller Reserven verpflichtet, vor allem, wenn erst dadurch eine Gewinnverteilung ermöglicht worden ist"[251].

Durch eine solche Vervollkommnung der bestehenden Vorschriften würde ein Zustand erreicht, den Kalveram in einem Neuregelungsvorschlag für die Bestimmungen des HGB. bereits 1929 gefordert hat. Als besonders notwendig bezeichnete er die Reform der Publizitätsvorschriften: „Die Proklamierung des Grundsatzes der Wahrheit in den zu veröffentlichenden Bilanzen ist im betriebs- und volkswirtschaftlichen Sinne ein erstrebenswertes Ziel. Es muß bei der Aktienrechtsreform der Versuch gewagt werden, die daraus zu befürchtenden Nachteile durch Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen abzudämmen, damit die außerordentlichen Vorteile sich zum Segen der Gesamtwirtschaft auswirken können"[252].

a) Zwangsweise Bildung.

Die heutigen Bilanzvorschriften des Aktiengesetzes lassen nun stille Rücklagen nicht nur zu, sondern das Niederstwertprinzip führt in bestimmten Fällen zwangsläufig zu ihrer Bildung. Möglich ist die Bildung stiller Rücklagen zunächst in Fällen, in denen der Wert eines Vermögensgegenstandes geschätzt werden muß, vorgeschrieben ist sie dagegen u. U. sowohl bei der Bewertung des Anlage- wie des Umlaufsvermögens. Ersteres darf ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden; doch kann auch der Fall eintreten, daß der augenblickliche Wert (Tageswert) über diesem Anschaffungswert liegt, z. B. wenn der Vermögensteil zu einem Bruchteil seines eigentlichen Wertes erworben wurde oder der Preis der Anlage seit ihrem Erwerb gestiegen ist. Diese Rücklagenbildung wird aber nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Das Niederstwertprinzip des § 133 Ziff. 3 AktG. dagegen kann dann einen Zwang, stille Rücklagen zu bilden, bedeuten, wenn der Tageswert (Börsen- oder Marktpreis oder beizulegender Wert) über den aufgewendeten Kosten für die Beschaffung liegt. Typisch ist hierfür die Bewertung der Effekten des Umlaufsvermögens. Sind diese z. B. zu 50% eingekauft, dann dürfen sie am Bilanzstichtag, trotz eines augenblicklichen Kursstandes von z. B. 75%, nur mit 50% bilanziert werden (Niederstwert = Höchstwert), sodaß eine stille Rücklage zwangsläufig in Höhe von 25% (= 50% des Bilanzwertes) entsteht. Es ist aber offensichtlich, daß eine so gebildete stille Rücklage sich auch ebenso unmerklich auflösen kann. Eine Verwendung wäre vor Realisierung des Kursgewinnes nicht zu verantworten, da schließlich mit einem Absinken des Kurses gerechnet werden muß, die Unternehmung also unrealisierte, vielleicht niemals realisierbare Gewinne verteilen würde. Die Bildung stiller Rücklagen auf Grund dieser Vorschrift ist daher unumgängliches Erfordernis: der Gesellschaft kann sie vorerst nicht nützen, schaden dagegen auf keinen Fall.

Eine echte stille Rücklage wird auf diese Art nicht gebildet, da es bis zur Realisierung des Erfolges durchaus zweifelhaft ist, ob die Differenz zwischen

---

249 „Noch einmal die stillen Reserven" a.a.O.
250 „Stille Reserven" in Frkf. Ztg., Nr. 209/210 vom 25. 4. 37, ferner W. Kalveram „Stille Reserven" ebendt. Nr. 688 vom 15. 9. 1929.
251 „Stille Reserven" in Frkf. Ztg. a.a.O.
252 „Stille Reserven" W. Kalveram in Frkf. Ztg. a.a.O.

dem Anschaffungs- und dem höheren Tageswert einer wirtschaftlichen Verwendung einmal zugeführt werden kann. Auch hier ist wieder das Schutzbedürfnis der Gläubiger im weitesten Sinne maßgebend. Die Bilanz kann zwar nur ein Augenblicksbild von der Vermögenslage des Unternehmens geben, deshalb muß es zuverlässig sein und darf keine unsicheren Werte enthalten. Stellt sich an einem späteren Zeitpunkt heraus, daß das Vermögen mit einem niedrigeren als dem tatsächlichen Werte angesetzt worden ist, dann entsteht den am Resterlös beteiligten Gläubigern nicht ein Verlust, sondern ein zusätzlicher Gewinn[253].

b) Freiwillige Bildung.

Neben den Bestimmungen, die die Bildung stiller Rücklagen zwingend vorschreiben, enthält das AktG. Angaben, die die freiwillige Bildung weitgehend ermöglichen und erleichtern. So ist nach dem Wortlaut der Bestimmungen über die Gliederung der Ertragseite der Gewinn- und Verlustrechnung zunächst der Ertrag auszuweisen, der sich nach Abzug der Aufwendungen ergibt. Hier liegt eine bedeutsame Änderung gegenüber den Vorschriften des § 261c HGB. vor, die die Ausweisung des Ertrages forderten, der sich nach Abzug der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ergab. Ferner verlangte die Vorschrift des HGB. die Trennung der Abschreibungen in solche auf Anlagen und sonstige Abschreibungen auf der Seite der Aufwendungen. Diese Unterscheidung ist ebenfalls fortgefallen; auf der Seite der Aufwendungen sind lediglich die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen auszuweisen, während für die „sonstigen Abschreibungen" keine besondere Position vorgesehen ist. Sie sind demnach unter jene allgemeinen Aufwendungen aufzunehmen, um die der Jahresertrag zwecks Feststellung des Rohertrages zu vermindern ist[254].

Diese Änderung ist so zu erklären, daß der Gesetzgeber, der vorbehaltlos die „Notwendigkeit" der stillen Rücklage aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus bejaht, der Unternehmung konsequent die Möglichkeit gibt, solche Rücklagen zu bilden, ohne daß sie zum Notbehelf fingierter Schuldposten zu greifen braucht[255].

Was nun die Höhe der stillen Rücklage betrifft, so ist diejenige als gerechtfertigt anzusehen, die nicht dazu angetan ist, das Jahresergebnis zu verschleiern und die nicht eigens zu dem Zweck gebildet wurde, sowohl Aktionäre als auch die Allgemeinheit über das Betriebsergebnis im Unklaren zu halten[256]. Es bliebe damit die Frage zu beantworten, wann der Umfang

---

[253] Eine nachträgliche zusätzliche Ausschüttung von Liquidationserlösen stellt aber nicht immer einen Ausgleich für vorenthaltene Gewinne dar, besonders dann, wenn sie infolge der Fungibilität der Aktien neuen Aktionären zukommt.

[254] Ich verweise auf die Ausführungen über die Formvorschriften der Gewinn- und Verlustrechnung in § 7 Abs. 2 dieser Arbeit.

[255] Auch die „Deutsche Volkswirtschaft" knüpft an diese Bestimmung die Betrachtung, daß hierdurch die Bildung stiller Reserven erheblich erleichtert wird. „Wir möchten nicht verschweigen, daß wir diese Änderung, die zweifellos einen Rückschritt in der Publizität bedeutet, nicht begrüßen und uns der Auffassung der amtlichen Begründung zum Aktiengesetz, die in der Meinung vertreten wird, daß die weitgehenden Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses die Bildung stiller Reserven einschränken, nicht in vollem Umfange anschließen können". („Die stille Reserve" in Nr. 11/1937, S. 358 f.).

[256] Kalveram ist allerdings der Ansicht, daß die mit der Bildung stiller Reserven verknüpfte Gefahr größer ist als die Gefahr offener Ausweisung, eine Meinung, der wir uns, wie bereits auf S. 52 dargelegt, grundsätzlich anschließen, wenngleich wir davon überzeugt sind, daß auch mit der offenen Ausweisung von Reserven gewisse Gefahren verbunden sein können (vergleiche Absatz 2 dieses § „Die offene Reserve") — W. Kalveram „Stille Reserven" in Frkf. Ztg. a.a.O.

der stillen Rücklage zu einer Verschleierung führt, denn grundsätzlich übt **jede** Bildung stiller Rücklagen einen Einfluß auf den Ertrag aus.

Auch von steuerlicher Seite wird die stille Rücklage in gewissen Fällen als berechtigt anerkannt, die Anerkennung wird nur dann versagt, „wenn sie durch ungenügende Aktivierung oder übermäßige Abschreibung entstanden sind oder wenn für Schuldposten, die zunächst zulässigerweise in die Bilanz eingesetzt worden sind, der Grund fortfällt, der zur Bilanzierung geführt hat“[257]. Es ist aber zweifelhaft, ob man nach der Bekanntgabe der Grundsätze für Betriebsprüfer noch von einer Anerkennung der stillen Rücklage durch das Steuerrecht sprechen kann[258], außerdem ist es noch streitig, ob die Bildung stiller Rücklagen in steuerlicher Hinsicht sonst empfehlenswert ist[259]. „Die Auflösung der stillen Reserven muß in der Steuerbilanz[260] stets über Gewinn- und Verlustkonto erfolgen, niemals über Reserve- bzw. Kapitalkonto. . . Die Auflösung hat daher, sofern sie nicht in einem Verlustjahr erfolgt, stets die Versteuerung der stillen Reserve zur Folge“[261].

In der Handelsbilanz ist die Bildung freiwilliger stiller Rücklagen weder verboten, noch ist eine Höchstgrenze vorgeschrieben[262], es sei denn, daß eine Unternehmung durch Unterbewertung ihrer Vermögensteile gegen die Grundsätze von Bilanzwahrheit und -klarkeit verstößt. Die gesetzlichen Vorschriften enthalten lediglich Bestimmungen über Höchstwerte, mit denen Vermögensgegenstände bilanziert werden dürfen[263]. Der Wertansatz nach unten ist nicht begrenzt, sondern der kaufmännischen Einsicht der geschäftsführenden Organe überlassen.

Es läßt sich nicht rechtfertigen, vorzeitig abgeschriebene Aktiva nicht in die Bilanz aufzunehmen, da dann offen gegen den Grundsatz der Bilanzwahrheit verstoßen würde. Die „RM 1,—“ Posten gewinnen hier als „Erinnerungsposten“ Bedeutung. Unzulässig ist es ferner, Passivposten mit Verpflichtungscharakter willkürlich zu vergrößern oder fingierte Schuldposten in die Bilanz einzustellen. Diese Überbewertung ist durch die Bestimmung des § 133 Ziff. 5 AktG. verboten. Wertberichtigungen zu Posten des Aktivvermögens sowie Rückstellungen für ungewisse Forderungen, z. B. das Delcrederekonto fallen nicht unter das Verbot, wenn die Notwendigkeit einer Bilanzierung nachgewiesen werden kann.

Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß eine Bilanz, in der infolge Unterbewertung der Vermögensteile hohe stille Rücklagen vorhanden sind, nicht ein Bild des tatsächlichen Vermögensstandes der Unternehmung gibt. Wollte man hiergegen einwenden, daß der Gesetzgeber trotzdem die Bildung stiller Rücklagen ohne Festsetzung einer Höchstgrenze zuläßt, dann kann diese Zulassung nur unter dem Gesichtspunkt erfolgt sein, daß gegen eine vernünftige Anwendung dieser Möglichkeit seitens der Unternehmung nichts einzuwenden ist. Um hier Klarheit zu schaffen, wäre eine Änderung des geltenden Rechts notwendig, vielleicht durch Angleichung der Handels- an die Steuerbilanz oder aber durch die Einführung der absoluten Zeitwertbilanz, wie sie in § 40 HGB. für Einzelkaufleute und oHG. ausdrücklich vorgeschrieben ist[264].

---

257 „Stille Reserven steuerlich gesehen“ in Frkf. Ztg. Nr. 274 vom 2. 6. 1937.

258 vgl. die Ausführungen über die steuerlichen Vorschriften für die Bilanzierung in § 4 Abs. 1 b dieser Arbeit, ferner § 8 Abs. 3.

259 vgl. S. 22 ff. dieser Arbeit.

260 Diese Feststellung trifft für die Handelsbilanz ebenfalls zu, sofern nicht die Auflösung unmerklich, d. h. durch Absinken des tatsächlichen Wertes des Vermögensgegenstandes erfolgt.

261 vgl. die Ausführungen auf S. 8 ff. über die Steuererleichterungen bei der Umwandlung der Gesellschaftsform.

262 vgl. die Ausführungen auf S. 52 ff.

263 vgl. § 5 Abs. 1 a bis c dieser Arbeit.

264 vgl. die Ausführungen auf S. 52 ff. einschl. Anmerkung 241.

2. Die „offene" Rücklage.

Die Verwendung der stillen Rücklage kann nach dem Gutdünken der Unternehmung geschehen, sie ist daher grundsätzlich eine freie Rücklage, deren Bildung und Auflösung zu jedem beliebigem Zweck und in beliebiger Höhe erfolgen kann.

Die offene Rücklage unterscheidet sich von der stillen sowohl dadurch, daß sie in ihrer vollen Höhe in der Bilanz auszuweisen ist, als auch dadurch, daß ihre Bildung und Verwendung, sofern sie eine gesetzliche Rücklage darstellt, von besonderen aktienrechtlichen Bestimmungen abhängig ist. Die offene freie Rücklage dagegen ist, wenn sie nicht von vorn herein zu bestimmten Zwecken gebildet wurde, in ihrer Verwendung nicht von gesetzlichen Bestimmungen, sondern vom Ermessen der Unternehmung abhängig.

a) Gesetzliche Rücklage.

§ 130 Abs. 3 AktG. bestimmt, daß eine gesetzliche Rücklage zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten gebildet werden soll. Der Gesetzestext hält sich damit nicht mehr an die enge Fassung des § 262 HGB., nach dem der Reservefonds nur zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes verwendet werden durfte. Die Auflösung der gesetzlichen Rücklage des AktG. geschieht nach wie vor über die Gewinn- und Verlustrechnung. Es steht der Verwendung der gesetzlichen Rücklage nicht entgegen, daß freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind[265].

Unverändert sind auch die Grundsätze für die Bildung der gesetzlichen Rücklage geblieben, sie haben lediglich durch die Ziffer 4 (s. u.) eine Erweiterung erfahren. § 130 AktG. bestimmt, daß in die gesetzliche Rücklage folgende Beträge einzustellen sind:

1. vom jährlichen Reingewinn mindestens der zwanzigste Teil bis der zehnte Teil des vorhandenen oder des in der Satzung bestimmten höheren Grundkapitals erreicht ist,
2. der Betrag, der bei der ersten oder einer späteren Ausgabe von Aktien zu einem höheren als dem Nennwert über diesen hinaus erzielt wird (Agio), soweit er nicht zur Deckung der Emmissionskosten verwendet wird,
3. Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals gegen Gewährung eines Vorzuges für ihre Aktien von den Aktionären geleistet werden,
4. „der Betrag, der bei der bedingten Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen für einen höheren Betrag als den Nennbetrag der Bezugsaktien über diesen und den Betrag, der durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und der Bezugsaktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird"[266].

Die Vorschrift über die Bildung der gesetzlichen Rücklage ist zwingender Natur, sodaß vom jährlichen Reingewinn zunächst mindestens 5% für die Rücklage abzuzweigen sind und erst der Rest durch die Hauptversammlung verteilt werden darf. Auch die genannten Zuwendungen der Aktionäre und

---

[265] § 130 Abs. 3 Satz 2 AktG.

[266] Die Bestimmung zu 4. besagt folgendes:
Durch den Umtausch verschwinden Verbindlichkeiten (Wandelschuldverschreibungen) und entsteht Kapital (Aktien). Jedoch verringern sich auf Grund des Umtauschverhältnisses die Verbindlichkeiten mehr als das Grundkapital zunimmt. Die Differenz ist Buchgewinn, der zur Abschreibung entsprechender Teile des Disagios verwendet werden darf. Der Rest ist dem gesetzlichen Reservekonto zuzuführen.

das Agio bei Überpariausgabe von Aktien darf zu keinen anderen Zwecken als der Deckung entstandener Emmissionskosten verwendet werden; der verbleibende Restbetrag ist dann der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen. Die Höhe der gesetzlichen Rücklage ist nicht an die gesetzliche Mindesthöhe von 10% des vorhandenen oder des in der Satzung bestimmten höheren Grundkapitals gebunden, sondern sie kann in jeder beliebigen Höhe über diesen Betrag hinaus gebildet werden. Die Verwendung bleibt jedoch in ihrer Gesamthöhe von der gesetzlichen Vorschrift abhängig.

Je umfangreicher eine Rücklage ist, desto größer wird die Gefahr ihrer wirtschaftlichen Verwendung. Da sie zur Deckung von Wertminderungen und Verlusten dienen soll, darf sie nicht selbst diesen Gefahren ausgesetzt werden. Ebensowenig ratsam ist es, die Rücklagebeträge derart festzulegen, daß sie im Bedarfsfalle nicht ohne Schwierigkeiten oder gar Verluste liquidiert werden können. Weil die Rücklagen zusätzliches Eigenkapital darstellen, muß ihre Anlage unter dem Gesichtspunkt erfolgen, daß sie Beträge erbringen, die denen des Kapitals nicht allzusehr nachstehen, ohne daß sie gleichzeitig mit dem Risiko des Kapitals belastet werden[267].

Gegenüber der Anlage der gesetzlichen Rücklagen ist die der stillen ungleich leichter. Sie entsteht durch Unterbewertung von Vermögensteilen und stellt verschwiegene Aktivwerte dar, die in der Unternehmung mitarbeiten, ohne in der Bilanz in Erscheinung zu treten. Von einer „Anlage" stiller Rücklage in oben erwähntem Sinne kann daher nicht gesprochen werden.

b) Freiwillige offene Rücklagen.

Es steht der Unternehmung frei, neben der gesetzlich vorgeschriebenen offenen Rücklage weitere offene Rücklagen zu bilden. Für ihre Bildung und Höhe ist allein maßgebend, in welchem Umfange sich die Unternehmung von dem Grundsatz der Vorsicht leiten läßt. Da die freie Rücklage nur aus dem jährlichen Gewinn gespeist werden kann, waren ihr nach dem Recht des HGB. insofern Grenzen gesetzt, als die Verwendung des gesamten Gewinnes Angelegenheit der Generalversammlung war und diese sich i. a. von den Interessen der Aktionäre leiten ließ, d. h., zunächst auf die Ausschüttung einer Dividende bedacht war. Nach dem Recht des AktG. entscheidet dagegen allein der Vorstand, allerdings mit Zustimmung des Aufsichtsrats, über die Feststellung des Jahresabschlusses und damit über die Verwendung und die Zuweisung des Gewinnes an die verschiedenen Konten. Das Recht der Hauptversammlung beschränkt sich auf die Verteilung des von der Verwaltung ermittelten Reingewinnes und damit u. U. auf eine zusätzliche Zuweisung von Reingewinnanteilen an die Rücklagekonten[268].

---

267 Der Name „Reserve" darf nicht zu der Auffassung verleiten, „als wenn Vermögensteile aus dem Kreislauf der Kapitalbewegung zurückgezogen und für besondere Verwendung bereitgestellt würden, . . . die Bezeichnung Reserve bedeutet vielmehr nur, daß bestimmte Gewinnteile zur weiteren Betätigung im Unternehmen belassen werden" (W. Kalveram „Stille Reserven" Frkf. Ztg. a.a.O.), ferner Fr. Schmidt a.a.O., S. 200.

268 Die amtliche Begründung zum AktG. (§§ 125 und 126) besagt hierüber folgendes:
„Hat die Verwaltung den Jahresabschluß festgestellt, so kann die Hauptversammlung nicht mehr die für das Geschäftsjahr gemachten Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen beseitigen. Denn damit würde sie in das Recht des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über den Jahresabschluß selbst zu befinden, eingreifen und die wichtige Aufgabe der Leitung der Unternehmung, nämlich durch Schaffung von Rücklagen den Betrieb zu stärken und krisenfest zu gestalten, unmöglich machen. Dagegen kann die Hauptversammlung von der Verteilung des als verteilungsfähig ausgewiesenen Reingewinnes teilweise oder ganz absehen und diese Beträge

Die Verwendung der freiwilligen Rücklage ist von keiner gesetzlichen Vorschrift abhängig, sie kann zu jedem gewünschten Zweck vom Vorstand aufgelöst werden. Sie ist daher grundsätzlich eine Reserve mit Kapitalcharakter.

c) Rückstellungen.

Von der Rücklage streng zu trennen ist die Rückstellung, die immer Verpflichtungscharakter trägt, aber auch echte Rücklagen enthalten kann, wenn sie über das Maß der voraussichtlich zu erfüllenden Verbindlichkeit gebildet wurde. Rückstellungen können für jede Art von Verpflichtungen geschaffen werden, z. B. für Währungsschulden, wenn diesen nicht ein bestimmter Umrechnungskurs zu Grunde gelegt ist, für Steuerschulden, wenn die Veranlagung noch nicht in voller Höhe erfolgt ist, kurzum, für jeden auch nur zu erwartenden Ausfall oder jede mögliche Mehrverpflichtung kann eine Rückstellung gebildet werden.

Die Rückstellung z. B. als Pensionsreserve ist aber immer dazu bestimmt, zur Befriedigung von Ansprüchen zu dienen, deren Eintritt zeitlich ungewiß und von besonderen Umständen abhängig, aber als wahrscheinlich anzusehen ist. Es liegt somit eine echte Rücklage nicht vor, die Rückstellung ist grundsätzlich als Verpflichtung anzusehen, mit deren Eintritt die Unternehmung rechnet.

Es ist noch darauf zu verweisen, daß Rücklagen und Rückstellungen in steuerlicher Hinsicht verschieden behandelt werden. Die Rücklage als „echte Reserve" entsteht aus der Abzweigung von Gewinnteilen usw. und wird folglich zur Einkommen- und Körperschaftsteuer zugezogen. Die Rückstellung, d. h. die Reserve mit Verpflichtungscharakter, ist steuerfrei, da sie zur Befriedigung zukünftiger Verbindlichkeiten bestimmt ist und damit nicht zur Vermehrung des Kapitals beiträgt. Um hier Unterschleifen vorzubeugen, bestimmt Punkt 7 der „Grundsätze für Betriebsprüfer", daß unter keinen Umständen Rücklagen als Rückstellungen zugelassen werden dürfen. „Eine Rückstellung muß stets genügend begründet sein. Im Zweifel ist der Passivposten steuerlich nicht als Rückstellung, sondern als Rücklage zu behandeln"[269].

§ 7.

Die Gewinn- und Verlustrechnung.

1. Aufgaben der Gewinn- und Verlustrechnung.

Es ist Aufgabe der Gewinn- und Verlustrechnung zu zeigen, ob und in welchem Maß die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens erfolgreich ist und aus welchen Einzelerfolgen der Gesamterfolg einer Geschäftsperiode sich zusammensetzt (Erfolgsrechnung). Sie muß daher Zahlenwerte enthalten, deren Kenntnis für die Beurteilung der Größe und der Struktur des ermittelten Erfolges wichtig ist. Aus diesem Grunde ist auch die Bedeutung der Gewinn- und Verlustrechnung für die Offenlegung der Vermögensverhältnisse eines Unternehmens besonders groß. Die Aufgliederung des ermittelten Gewinnes nach Erfolgsquellen vermag wertvollere Aufschlüsse zu geben als ein in einer Summe zusammengefaßter Gewinn, der seine Zusammensetzung nicht

zur Bildung weiterer Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verwenden. In diesem Falle ist nach § 126 Abs. 3 der Vorstand verpflichtet, den bereits festgestellten Jahresabschluß diesen Wünschen anzugleichen".

[269] vgl. § 8 Abs. 3 dieser Arbeit „Die Betriebsprüfung".

erkennen läßt. Die Gewinn- und Verlustrechnung muß an Zuverlässigkeit einbüßen, je mehr erkennbar wird, daß das Unternehmen bestrebt ist, die einzelnen Erfolgsquellen nicht nachzuweisen.

Die Erfolgsrechnung soll also zunächst erkennen lassen, wie groß der aus der wirtschaftlichen Tätigkeit fließende Gewinn ist. Es erhebt sich hier die Frage, ob der Gewinn eines Geschäftsabschnittes bereits als ein endgültiger und damit verteilbarer zu bezeichnen ist oder ob er als „Periodengewinn" auf den eigentlichen Erfolg des Unternehmens von weniger großer Bedeutung ist und nur als Vergleichsmaßstab Wert besitzt. Rein betriebswirtschaftlich gedacht, ist der Gewinn des investierten Kapitals erst dann endgültig festzustellen, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens beendet ist, d. h., wenn alle Forderungen eingezogen und alle Verpflichtungen erfüllt sind. Solange Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nur als Abschlußrechnung einer Geschäftsperiode dienen, könnte ein wirklich erzielter „Gewinn" nicht ermittelt und daher auch nicht verteilt werden. Soweit ein solcher sich ergeben hat, vermag er als Vergleichsmaßstab gegenüber früheren Geschäftsperioden nur Aufschlüsse über die Entwicklungsrichtung des Erfolgs des Unternehmens geben; eine Verteilung wäre jedoch erst dann möglich, wenn am Ende der Unternehmungstätigkeit festgestellt wird, ob sich hinter den einzelnen Periodenerfolgen auch ein wirklicher echter Gewinn verborgen hat. Eine derartige Fesselung des kaufmännischen Verkehrs wäre aber praktisch nicht tragbar; die bestehende Handelsfähigkeit der Aktie erfordert, daß am Ende einer jeden Geschäftsperiode festgestellt wird, ob ein verteilbarer Gewinn erzielt ist oder nicht.

Selbst wenn an dem Grundgedanken festgehalten wird, daß sich der Unternehmungsgewinn erst nach der Liquidation zeigt, kann ein erzielter Periodengewinn dann verteilt werden, wenn zuvor das investierte Kapital erhalten ist. Der Periodengewinn muß daher von Scheingewinnen und Scheinverlusten bereinigt werden, damit ein betriebswirtschaftlich richtiger verteilbarer Gewinn festgestellt werden kann. Wird dieser Grundsatz außer Acht gelassen, dann kann die Berechnung und Verteilung an sich überhaupt nicht vorhandener Gewinne oder die Berücksichtigung garnicht erlittener Verluste verhängnisvolle Folgen größten Ausmaßes nach sich ziehen[270].

Welche Wege beschreitet nun der Gesetzgeber, um die Ausweisung nicht erzielter Gewinne unmöglich zu machen?

Die vorgeschlagene Ausschaltung der Wertänderungen am ruhenden Vermögen durch Einführung eines „Vermögenswertänderungskontos" wird abgelehnt, weil sie den Unternehmungen zu große Möglichkeiten zu unkontrollierbaren Wertmanipulierungen bieten würde. Hiergegen würde auch die Zwangsprüfung der Jahresbilanz nur einen geringen Schutz gewähren. Einen wirksamen Ausweg bildet die Bewertungsvorschrift für das Vermögen der Aktiengesellschaft, wenngleich auch hier das Wertbild nicht immer auf den Wert des Stichtages abgestimmt werden kann. Die Gefahr, Scheingewinne auszuweisen und auszuschütten, ist damit beseitigt; andrerseits kann die Unternehmung aber nicht gehindert werden, zu niedrige Gewinne zu ermitteln. Der in der Erfolgsrechnung ausgewiesene „Gewinn" dürfte daher wegen seiner Abhängigkeit von der Bewertung der Vermögensteile in den wenigsten Fällen dem tatsächlich erzielten entsprechen — von einem betriebswirtschaftlich richtigen ganz zu schweigen.

Das Bestreben des Gesetzgebers richtet sich also, kurz gesagt, darauf, die Ausweisung eines Gewinnes zu verhindern, der am Bilanzstichtag nicht in voller Höhe realisiert ist. Er nimmt dabei die Gefahr in Kauf, daß der als „Gewinn" ausgewiesene Erfolg kleiner ist, als das tatsächlich erzielte Geschäftsergebnis.

Die Gliederungsvorschriften sind daher für den Erkenntniswert der Erfolgsrechnung von ganz besonderer Bedeutung. Bis zum Erlaß der Novelle war es den Aktiengesellschaften freigestellt, in welchem Umfange sie zahlen-

---

270 vgl. Fr. Schmidt „Industriekonjunktur", S. 71 ff.

mäßige Aufschlüsse über die Gestaltung und Zusammensetzung des Betriebsergebnisses der Öffentlichkeit unterbreiten wollten. Das HGB. gab hierfür keine zwingenden Vorschriften. Damit wurde weiten Interessenkreisen jede Möglichkeit genommen, die in der Bilanz der Gesellschaft aufgeführten Ziffern von der Ertragsseite auszuwerten. Eine eingehende Bilanzanalyse blieb in vielen Fällen ein „sinnloses Spiel mit leeren Zahlen“[271], weil die Erfolgsrechnung den ihr zu stellenden Anforderungen nicht gerecht wurde. Zur Behebung dieses Zustandes war es notwendig, eine Form der „Nettorechnung“ zu finden, die die Bruttoergebnisse, soweit deren Offenlegung der Gesellschaft zugemutet werden kann, enthält.

2. Formvorschriften.

Die Erwartungen, die bereits auf die Aktienrechtsnovelle gesetzt waren, entsprangen daher dem Wunsch, eine Darlegung der Verhältnisse zu erreichen, auf Grund deren eine einwandfreie Beurteilung der Unternehmung und ihrer Lage auch von der Seite der Betriebsergebnisse möglich war[272].

Inwieweit man in der Notverordnung und nun dem Aktiengesetz eine Erfüllung dieser Wünsche erblicken kann, hängt von dem Standpunkt ab, von dem aus das Problem betrachtet wird. „Von der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftspresse und der Öffentlichkeit wurde eine möglichst weitgehende Gliederung der Erfolgsrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten verlangt. Demgegenüber wollte die Wirtschaft — teils begründet, teils unbegründet — möglichst wenig Einblick in die inneren Betriebsverhältnisse der Gesellschaften gewähren, namentlich nicht die Höhe der Umsatzziffern veröffentlichen“[273].

Der Gesetzgeber mußte deshalb einen Weg finden, der sowohl die Belange der Unternehmen wahrte als auch den Ansprüchen außenstehender Interessenten gerecht wurde. Das Aktiengesetz wie schon die Novelle schreibt daher eine weitgehende Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung vor, gestattet jedoch andererseits die Kompensierung gewisser Erfolgs- und Aufwandsziffern[274], sodaß die Gesellschaften weiterhin in der Lage sind, ihnen betriebswichtig erscheinende Zahlenwerte vor der Öffentlichkeit verbergen zu können. Insbesondere wird auf den Zwang der Ausweisung des Umsatzes verzichtet.

Entgegen der sonst inhaltlich entsprechenden Regelung des § 261 c HGB. sind in das neue Schema der Gewinn- und Verlustrechnung Posten eingefügt, bei denen besonders hinsichtlich der zukünftigen Ausweisung der Abschreibungen Zweifelsfragen entstehen können. Weil im neuen Gesetzestext die Position „andere Abschreibungen“, die im HGB. noch genannt ist, nicht mehr enthalten ist, könnte man hieraus schließen, daß die Abschreibungs- und Wertberichtigungsbeträge, die nicht auf das Anlagevermögen entfallen, zusammen mit den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und den übrigen Aufwendungen vom Jahresertrag abzuziehen sind.

Die auf der Seite der Aufwendungen neu geschaffenen Positionen 7 und 8 (siehe das folgende Schema) dürften jedoch m. E. den in Wegfall geratenen „anderen Abschreibungen“ inhaltlich etwas entsprechen. Und zwar sind sie unter 7, zusammen mit den übrigen Beträgen von Wertminderungen und Verlusten, aufzunehmen, wenn zu ihrem Ausgleich die *gesetzliche* Reserve verwendet worden ist, unter 8, zusammen mit den übrigen außerordentlichen Aufwendungen, wenn sie durch die gesetzliche Reserve *nicht* gedeckt worden sind.

---

271 W. Kalveram „Stille Reserven“ in Frkf. Ztg. a.a.O.
272 W. Kalveram „Stille Reserven“ a.a.O.
273 H. Horn „Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung“ in „Der Wirtschaftstreuhänder“ Nr. 7/8, 1937, S. 145.
274 z. B. der Zinsen, Skonti, Provisionen usw.

Es soll aber nicht verkannt werden, daß durch diese Änderung und die Neufassung der Position 7 (§ 261 c Abs. 1 I HGB.) in die wenig aufschlußreiche Form von § 132 Abs. 1, I, 9 AktG. die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung an Erkenntniswert verloren hat, den der Gesetzgeber andrerseits durch die klare Definierung des Postens 4 „außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind" und die Einfügung der Position 5 „die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge" auf der Ertragsseite zu erhöhen suchte[275].

Für den Fall, daß die Summe der abzugsfähigen Aufwendungen den Jahresbruttoertrag übersteigt, ist für den überschießenden Betrag auf der Seite der Aufwendungen ein besonderer Gegenposten geschaffen. Im übrigen entspricht § 132 AktG. inhaltlich vollkommen den Vorschriften des § 261 c HGB. Unbeschadet einer weiteren Aufgliederung und sofern der Geschäftszweig keine Abweichungen bedingt, sind in der Erfolgsrechnung folgende Positionen auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:
1. Löhne und Gehälter;
2. soziale Abgaben;
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen;
4. Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich;
5. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen mit Ausnahme derjenigen Steuern vom Einkommen, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden;
6. Beiträge an Berufsvertretungen, wenn die Zugehörigkeit auf gesetzlicher Vorschrift beruht;
7. Beträge von
   a) Wertminderungen,
   b) sonstigen Verlusten,
   zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist;
8. außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. 1 bis 7 und 9 enthalten sind;
9. alle übrigen Aufwendungen, soweit sie den Teil des Jahresertrages unter II Nr. 1 übersteigen.

II. Auf der Seite der Erträge:
1. der Jahresertrag nach Abzug der Aufwendungen, soweit sie nicht nach I Nr. 1 bis 8 auf der Seite der Aufwendungen gesondert auszuweisen sind, sowie nach Abzug der Erträge, die unter Nr. 2 bis 6 gesondert auszuweisen sind;
2. Erträge aus Beteiligungen;
3. Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich;
4. außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die aus der Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen entstanden sind;

---

[275] vgl. auch „Die Klarheit der Ertragsrechnungen" in Nr. 308/309 vom 20. 6. 1937 und „Das neue Gesicht der Ertragsrechnungen" in Nr. 321/322 vom 27. 6. 1937 der Frkf. Ztg., ferner H. Horn a.a.O., S. 146:Horn ist allerdings m. E. zu Recht der Ansicht, wenn er schreibt, daß „der Aufschlußwert des saldierten Umsatzertrages . . . zwar durch die weiteren Aufrechnungsmöglichkeiten nicht größer" wird, andrerseits aber „Die Gliederung der Erfolgsrechnung durch Herausschälen außerordentlicher Einflüsse bis zu einem gewissen Grade aufschlußreicher geworden" ist.

5. die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge;
6. außerordentliche Zuwendungen.

3. Inhalt.

Die im wesentlichen den Bestimmungen des HGB. entsprechenden Vorschriften über die Gliederung der Ertragsrechnung durch das AktG. zwingt die Gesellschaften nicht, eine Rechnung aufzustellen, die das Jahresergebnis in alle Einzelergebnisse (Bruttoziffern) aufspaltet. Der Gesetzgeber begründet diese Maßnahme mit dem Bestreben, Konkurrenzunternehmungen nicht Einblick in die inneren Betriebsverhältnisse zu gestatten, ihnen namentlich nicht Kenntnis von der Höhe des Umsatzes zu geben[276]. Die gefundene Lösung stellt sich als Mittelweg dar, der sowohl auf der Seite der Aufwendungen als auch der Erträge die Angabe gewisser Bruttoziffern fordert, „gleichzeitig aber bei einzelnen Positionen . . . Saldierungen gestattet"[277] und auf diese Weise die Interessen der Gesellschaft schützt. Die Möglichkeit, Aufrechnungen vorzunehmen, ist nach dem AktG. größer als nach den Vorschriften des HGB.; auf die hieraus entstandenen Zweifelsfragen und die darin beruhenden Gefahren für den Erkenntniswert der Erfolgsrechnung wurde bereits kurz hingewiesen[278].

Selbst wenn die gesonderte Ausweisung der aus der Auflösung der gesetzlichen und der freien Rücklage, aus Rückstellungen und Wertberichtigungen gewonnenen Beträge dazu dienen kann, die Quellen des Jahreserfolges kenntlich zu machen, so wird andrerseits der Erkenntniswert der Erfolgsrechnung durch die vermehrte Möglichkeit der Aufrechnung einzelner Aufwands- und Ertragsposten geringer. Dies gilt besonders für die Abzugsfähigkeit gewisser Aufwendungen vom Jahresbruttoertrag. Diese Regelung widerspricht damit den sonstigen Bestrebungen des Gesetzgebers auf Offenlegung der Vermögensverhältnisse der Gesellschaften im Interesse der Allgemeinheit.

Die einzelnen Konten der Erfolgsrechnung entsprechen im allgemeinen den Vorschriften der Novelle. Erwähnenswert ist die Bestimmung, daß die außerordentlichen Erträge im Interesse einer größeren Klarheit in Zukunft zu trennen sind in „außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen" und solche, die aus der Auflösung der gesetzlichen Reserve entstanden sind. Durch diese Vorschrift wird der Begriff der „außerordentlichen Erträge" klargestellt und gleichzeitig der unkontrollierbaren Auflösung der Rücklagen über das Ertragskonto ein Riegel vorgeschoben.

Für die Aufstellung der Erfolgsrechnung sind allgemein die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und das Streben nach Klarheit maßgebend: Aktionären und Gläubigern soll Schutz und ein möglichst sicherer Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt werden. Für bestimmte Gesellschaftsarten sind Abweichungen von dem gesetzlichen Schema notwendig; für diese Fälle ist der Reichsjustizminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Aufstellung von besonderen Formblättern für die Erfolgsrechnung vorzunehmen[279].

Die gleiche Regelung gilt für die Abfassung der Gewinn- und Verlustrechnung für Konzerne und zwar können für Konzernunternehmungen Vorschriften über die Aufstellung der eigenen und der gemeinschaftlichen Erfolgsrechnung getroffen werden[280].

---

[276] vgl. die amtl. Begründung zu § 132 AktG.
[277] H. Horn a.a.O., S. 145.
[278] vgl. S. 60 dieser Arbeit.
[279] Von dieser Ermächtigung wurde durch Artikel IX der 1. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. 9. 1937 (RGBl. 1937 Teil I, S. 1026 ff. Gebrauch gemacht. Siehe Anhang.
[280] Näheres vgl. R. Winkelmann „Die Gewinn- und Verlustrechnung in Konzernen" Berlin 1936.

§ 8.

Die Prüfung des Jahresabschlusses.

1. Die jährliche Zwangsprüfung.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses der Aktiengesellschaften durch sachverständige Revisoren wurde durch die Novelle für obligatorisch erklärt (§ 262a HGB.), nachdem bereits vordem einzelne größere Gesellschaften ihren Jahresabschluß aus freien Stücken prüfen ließen. Erstmalig wurde die Pflichtprüfung durch das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 6. 6. 1931 angeordnet[281] und zwar für Versicherungsgesellschaften und Bausparkassen.

Für die Einführung der Abschlußprüfung, in der man ein Kernstück der Aktienrechtsreform erblickte, war die Überzeugung maßgebend, daß sie zur Gesundung des Aktienwesens und zu seiner Sicherheit in erheblichem Maße beitragen würde. Grundsätzlich soll sie in erster Linie dem Nutzen des Volksganzen und erst in zweiter Linie dem Nutzen der geprüften Gesellschaft dienen[282]. Als notwendig hatte sich die Kontrolle zudem dort herausgestellt, wo Aktiengesellschaften sich zu zentralen Sammelstellen des nationalen Kapitals entwickelt hatten. Die Einführung der Pflichtprüfung diente daher nicht nur den Interessen der Gesellschaften, sondern auch dem Schutzbedürfnis ihrer Aktionäre und Gläubiger sowie den übergeordneten Belangen der gesamten Volkswirtschaft[283].

An diesen Grundgedanken festhaltend, entsprechen die Vorschriften über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses im Aktiengesetz im wesentlichen dem bisher geltenden Recht des HGB.

Im einzelnen erstreckt sich die Prüfung auf den Jahresabschluß, d. h., die Jahresbilanz, die Erfolgsrechnung und den Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, und die Buchführung, auf Grund deren die Bilanz errichtet wurde. Aus den Vorschriften des § 135 AktG. geht hervor, daß der Prüfungsbereich selbst nicht erweitert wurde, daß also z. B. Zwischenbilanzen nicht prüfungspflichtig sind. Soweit § 135 Abs. 1 AktG. gegenüber § 262a Abs. 1 HGB. abweichende Bestimmungen enthält, sind sie einmal darauf zurückzuführen, daß der Jahresabschluß durch den Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festgestellt wird (§ 125 Abs. 3 AktG.), die Prüfung also bereits geschehen sein muß, wenn der Abschluß dem Aufsichtsrat vorgelegt wird. Die Pflichtprüfung bedeutet damit zugleich eine wesentliche Entlastung des Aufsichtsrates. Neu ist ferner die Bestimmung, daß ein nichtgeprüfter Abschluß nichtig, d. h. nicht rechtswirksam ist. Nach geltendem Recht konnte der Vorstand, solange der Abschluß noch nicht fertiggestellt war, nur durch Ordnungsstrafen von dem zuständigen Gericht zur Vornahme der Prüfung angehalten, aber nicht gezwungen werden[284].

Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus ihrem Zweck, nämlich „festzustellen, ob der Jahresabschluß, die Buchführung und der Geschäftsbericht den

---

[281] RGBl. 1931 Teil I, S. 315 ff. Näheres vgl. bei H. Trumpler a.a.O., S. 234 ff.

[282] vgl. R. Karoli „Der aktienrechtliche Bestätigungsvermerk in der Praxis" in „Der Wirtsch. Treuhänder" Nr. 3/1937, S. 45.

[283] vgl. den „Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellsachften und Kommanditgesellschaften auf Aktien", herausgegeben und entworfen im Auftrage des Reichsjustizministers 1930, S. 115.

[284] vgl. Trumpler a.a.O., S. 235.

[285] H. Trumpler a.a.O., S. 237.

gesetzlichen Vorschriften entsprechen"[285]. Damit gehört auch eine Prüfung der Statuteinhaltung zu diesen Aufgaben, denn „soweit das Gesetz den Satzungsbestimmungen Raum läßt, entspricht der Jahresabschluß den gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn die Satzungsbestimmungen beobachtet worden sind"[286].

Die formelle Nachprüfung erstreckt sich nach § 135 Abs. 2 AktG. auf die äußerlich sachgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses[287] und dessen Übereinstimmung mit der Inventur und den Geschäftsbüchern, sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die weitaus wichtigere materielle Prüfung dagegen befaßt sich mit der Frage, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Bilanzerrichtung und die Abfassung des Geschäftsberichtes beachtet sind[288]. Nicht Aufgabe des Prüfers dagegen ist es, die richtige Durchführung steuerlicher Vorschriften zu überprüfen[289], noch eine Bestätigung der absoluten Bilanzwahrheit zu geben. Ferner obliegt es ihm nicht, für den Geschäftsbericht vom Vorstand zu gebende Angaben selbst zu machen, sowie „über die Zweckmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Geschäftsführung ein Urteil abzugeben"[290]. Durch die Erteilung des Bestätigungsvermerkes bescheinigt der Abschlußprüfer vielmehr nur die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses „im Rahmen der bestehenden Bewertungs-, Gliederungs- und Publizitätsvorschriften"[291], sowie daß die Forderung des § 129 Abs. 1 AktG. nach Klarheit, Übersichtlichkeit und Erkennbarkeit erfüllt ist. Pflichtprüfung und Bestätigungsvermerk liefern damit gewissermaßen die Grundlage für das Vertrauen, das Aktionäre, Gläubiger und Öffentlichkeit der Gesellschaft schenken, sie rechtfertigen „den der Rechenschaftslegung entgegengebrachten öffentlichen Glauben"[292].

Inwieweit die Prüfer vom Vorstand die Angabe von Aufklärungen und Nachweisen verlangen können, richtet sich nach ihrem Ermessen. Sie müssen gegeben werden, wenn die sorgfältige Erfüllung der Prüfungspflicht es fordert[293], sodaß die Schutzklausel des § 128 Abs. 3 AktG. den Abschlußprüfern gegenüber nicht zur Anwendung kommen kann. Auskünfte können allerdings verweigert werden, wenn sie zur Vorbereitung der Prüfung vor Aufstellung des Jahresabschlusses gefordert werden, die Angabe aber die „überwiegenden Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens gefährden"[294] würde.

Im Interesse der zu prüfenden Gesellschaft verpflichtet der Gesetzgeber die Abschlußprüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft zu gewissenhafter und unparteiischer Prüfung und zu absoluter Verschwiegenheit. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Grundsätze sowie die unbefugte Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der geprüften Gesellschaft zieht die Schadensersatzpflicht nach sich[295]. Zum Schutze des Prüfungsvorganges an sich finden die Strafbestimmungen des § 302 AktG. den Prüfern gegenüber Anwendung.

---

286 H. Trumpler a.a.O., S. 237.
287 §§ 131 und 132 AktG.
288 Zur formellen Prüfung gehört damit die Prüfung der Geschäftsbücher auf leere Stellen, Rasuren, Zwischenräume oder unzulässige Veränderungen hin, ferner auf die chronologische Durchführung der Buchungen, auf die Additionen und Übertragungen aus den Grund- und Tagebüchern hin usw., zu der materiellen insbesondere die Prüfung der Wertansätze in der Bilanz.
289 vgl. „Verfeinerte Steuererfassung" Frkf. Ztg. a.a.O.
290 Trumpler a.a.O., S. 238, vgl. auch Karoli a.a.O., S. 45 und „Abschlußprüfung — Zwangsprüfung der AG." in Frkf. Ztg. Nr. 501/502 vom 2. 10. 1937.
291 Karoli a.a.O., S. 45.
292 Karoli a.a.O., S. 45.
293 § 138 Abs. 2 AktG.
294 § 138 Abs. 3 AktG.
295 § 141 Abs. 1 AktG.

Zum Zweck der einheitlichen Durchführung des Jahresabschlusses ist der Reichsjustizminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister allgemeine, ergänzende oder abweichende Vorschriften zu erlassen, sowie Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften über die Abschlußprüfung zu bewilligen[296]. Diese Ausnahmen werden namentlich dort getroffen werden, wo Gesellschaften bereits bisher einer der aktienrechtlichen ähnlichen Pflichtprüfung unterlagen. So bestimmt Artikel XI (§§ 33 und 34) der 1. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. 9. 1937, daß die §§ 135 bis 141 AktG. keine Gültigkeit haben für

1. die Deutsche Golddiskontbank,
2. Wohnungsunternehmen, die nach Kapitel III des 7. Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. 12. 1930 (RGBl. 1930 Teil 1, S. 517) als gemeinnützig anerkannt sind, ferner für Eisenbahnunternehmen, sofern sie der Aufsicht der obersten Landesbehörde unterstehen und diese zur Prüfung der Buchführung und Rechnungslegung befugt ist.

An dem Recht der Hauptversammlung, die Wahl des Abschlußprüfers vorzunehmen, ist im neuen Gesetz nicht gerüttelt worden (§§ 262b HGB. und 136 AktG.); die Übertragung dieser Funktion auf eine andere Stelle, Aufsichtsrat oder Vorstand, wäre schon deshalb nicht empfehlenswert, weil die Tätigkeit dieser Organe selbst Gegenstand der Prüfung ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Verwaltungsorgan der Gesellschaft über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über den Jahresabschluß, entscheidet eine Spruchstelle, deren Entscheidung Gerichte und Verwaltungsbehörden bindet[297].

2. Der Bestätigungsvermerk.

Die Abschlußprüfer haben über das Ergebnis ihrer Tätigkeit einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorzulegen ist. Im einzelnen ist in dem Bericht festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Abschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefaßt sind und ob der Vorstand auf Verlangen der Prüfer die geforderten Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise hat erbringen können. Es wurde bereits erwähnt, daß sich der Bericht der Prüfer jeder Beurteilung der Tätigkeit der Verwaltungsstelle selbst zu enthalten und sich allein auf die Prüfung der formellen und materiellen Grundlagen des Jahresabschlusses zu beschränken hat. Enthält aber ein Teil des Geschäftsberichtes, auch wenn er der Prüfung nicht unterfällt, unwahre oder irreführende Darstellungen, die geeignet sind, das sich aus dem Jahresabschlusse ergebende Bild von der Lage der Unternehmung zu beeinflussen, so sind die Prüfer gehalten, diese Tatsache ebenfalls in ihren Bericht aufzunehmen und den Bestätigungsvermerk zu verweigern oder einzuschränken[298].

Entspricht die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Bestimmungen und sind vom Vorstand alle geforderten Unterlagen anstandslos beigebracht worden, sodaß nach dem ab-

---

296 § 142 AktG.

297 § 135 Abs. 3 AktG., vgl. Art. X der 1. DVO. zum AktG. über die Auslegung der Vorschriften über den Jahresabschluß, s. Anhang. — Über die Wahl oder Bestellung des Abschlußprüfers sowie über Widerspruch hiergegen vgl. § 136 AktG., ferner Trumpler, a.a.O., S. 250; über die passive Wahlfähigkeit zum Abschlußprüfer vgl. § 137 AktG., ferner Trumpler a.a.O., S. 247 ff., die 1. DVO. zur Aktienrechtsnovelle von 1931 (RGBl. 1931 Teil 1, S. 760), ferner Schmölder in JW, 1931, S. 2926; über das Vertragsverhältnis des Abschlußprüfers § 141 AktG., ferner § 675 BGB.

298 § 140 Abs. 3 AktG.

schließenden Ergebnis der Prüfung keinerlei Einwendungen gegen die Richtigkeit des Jahresabschlusses zu machen sind, so haben die Abschlußprüfer dies durch einen entsprechenden Vermerk zu bestätigen. Dieser ist bei Veröffentlichung des Abschlusses mit zu veröffentlichen. Aus dem Bestätigungsvermerk muß einwandfrei hervorgehen, „daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen"[299].

Soweit Einwendungen seitens der Prüfer zu machen waren, ist der Bestätigungsvermerk entweder ganz zu versagen oder aber einzuschränken[300]. Auch die Verweigerung des Bestätigungsvermerkes ist bei Veröffentlichungen des Jahresabschlusses mit aufzunehmen[301].

Der Prüfungsbericht ist, wenn die Prüfung von einem Einzelprüfer vorgenommen wurde, von diesem, wenn sie von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wurde, von ihren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen[302]. Durch diese Unterzeichnung übernehmen die Abschlußprüfer die volle und uneingeschränkte Verantwortung für die Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit der durchgeführten Prüfung. Sind diese Grundsätze verletzt, dann sind die Prüfer der Gesellschaft zum Ersatz jeden Schadens verpflichtet, der ihr durch die Inkorrektheit der vorgenommenen Prüfung entstehen kann[303].

3. Die Betriebsprüfung.

Von der Abschlußprüfung ist die sog. „Betriebsprüfung" streng zu trennen. Während die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers hauptsächlich darauf gerichtet ist „den Abschluß auf die Erfordernisse des Aktienrechtes zu prüfen; im Zweifel über eine anderweitige steuerliche Behandlung einzelner Bilanzposten der Gesellschaft — jedoch nur zu — raten"[304], haben die Betriebsprüfer als Beauftragte der Steuerverwaltung nachzuforschen, ob und in welchem Umfange in den Unternehmungsabschlüssen „Abweichungen von den steuerlichen Vorschriften und Erfahrungssätzen"[305] enthalten sind.

Allmählich ist die Reichsfinanzverwaltung[306] dazu übergegangen, den Betriebsprüfungsdienst „von sporadischen Einzelprüfungen . . . zu einem regelmäßigen Prüfungsdienst mit einem gut funktionierenden System von Kontrollmitteilungen"[307] auszubauen.

Die Aufgabenstellung des Betriebsprüfers ist in den kürzlich bekanntgegebenen Grundsätzen enthalten. Diese umfassen folgende 10 Punkte:

1. Das System der Kontrollmitteilungen[308] muß fortgesetzt ausgebaut und verfeinert werden,

---

299 § 140 Abs. 1 AktG.

300 § 140 Abs. 2 und 3 AktG.

301 Siehe die Zusammenstellung der Tatbestände, die die Einschränkung pp. des Bestätigungsvermerkes zur Folge haben im Anhang.

302 § 139 Abs. 1 AktG.

303 § 141 Abs. 1 AktG.

304 „Verfeinerte Steuererfassung" Frkf. Ztg. Nr. 542/543 vom 24. 10. 1937.

305 Fkf. Ztg. a.a.O.

306 Besonders unter der tätigen Mitarbeit des Staatssekretärs Reinhard.

307 „Betriebsprüfung im Ausbau" Frkf. Ztg. Nr. 547 vom 27. 10. 1937.

308 Unter „Kontrollmitteilungen" versteht man Mitteilungen eines Finanzamtes, dem Einnahmen eines Steuerpflichtigen bekannt geworden sind, an das für den Pflichtigen zuständige Finanzamt.

2. Das Betriebsprüfungsarchiv[309] muß fortgesetzt vervollständigt, berichtigt und ergänzt werden,
3. Bei der Anerkennung von Absetzungen für Abnutzung muß eher zu niedrig als zu hoch gegriffen werden,
4. Bei der Bemessung des Teilwertes[310] muß eher zu hoch als zu niedrig gegriffen werden,
5. Bei der Bemessung von wahrscheinlichen Forderungsverlusten muß eher zu niedrig als zu hoch gegriffen werden. Wir leben in einer Zeit volkswirtschaftlichen Aufschwungs, in der bei Forderungen an Kunden, die im Inland wohnen oder ihren Sitz haben, Verluste fortgesetzt kleiner werden,
6. Es muß bei Kapitalgesellschaften mehr noch als bisher nach verdeckten Gewinnausschüttungen und bei natürlichen Personen mehr noch als bisher nach Privatentnahmen, die als Betriebsausgaben verbucht sind, geforscht werden,
7. Es dürfen unter gar keinen Umständen Rücklagen als Rückstellungen zugelassen werden. Eine Rückstellung muß stets genügend begründet sein. Im Zweifel ist der Passivposten steuerlich nicht als Rückstellung, sondern als Rücklage zu behandeln,
8. Transitorische Voraus-Ausgabe, später fällige Erträge und rückständige Erträge dürfen nicht in zu niedrigen Beträgen und transitorische Voraus-Einnahmen, später fällige Unkosten und rückständige Unkosten dürfen nicht in zu hohen Beträgen bilanziert werden. Die transitorischen, die später fälligen und die rückständigen Summen müssen so aufgegliedert sein, daß ohne weiteres eine Nachprüfung dieser Bilanzposten möglich ist. Geschieht eine Aufgliederung nicht in der Bilanz unmittelbar, so muß die Aufgliederung der Bilanz als Anlage beigefügt sein. Der Finanzbeamte darf bei der Prüfung der Bilanz auf die Prüfung dieser Aufgliederung in keinem Fall verzichten,
9. Es muß in Zweifelsfällen stets der § 1 des Steueranpassungsgesetzes angewendet werden, dessen Kern die Vorschrift über die Beurteilung der Tatbestände nach nationalsozialistischer Weltanschauung ist. Die nationalsozialistische Weltanschauung gebietet, daß dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung restlos Geltung verschafft wird und daß in einer Zeit außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Reiches Anträge, die auf juristischen Spitzfindigkeiten beruhen, regelmäßig abgelehnt werden,
10. Der Kaufmann ist grundsätzlich nicht verpflichtet, auch später fälligen Warengewinn zu bilanzieren. Das gilt handelsrechtlich sowohl als auch steuerrechtlich. Die Beurteilung des Tatbestandes nach nationalsozialistischer Weltanschauung kann jedoch für steuerliche Zwecke erfordern, daß der später fällige Warengewinn bilanziert wird und zwar auch dann, wenn der

---

[309] In dem „Betriebsprüfungsarchiv“ werden bestimmte Nachrichten der Betriebsprüfer gesammelt und zwar:
1. Nachrichten über Verfehlungen, die sich einzelne Steuerpflichtige zu schulden kommen ließen,
2. Nachrichten, aus denen hervorgeht, auf welche Weise diese Verfehlungen durch den Steuerpflichtigen begangen wurden (z. B. Art der Buchung usw.).

[310] Der „Teilwert“ ist der Wert, der einem Vermögensteil unter Würdigung aller Umstände (§ 12 RBewG.) am Bilanzstichtage beizulegen ist. Ist dieser Teilwert niedriger als der Buchwert des Vermögensgegenstandes, kann der Steuerpflichtige auf den niedrigeren Teilwert heruntergehen. (Aber . . . s. Punkt 4).

in Betracht kommende Warenposten noch nicht so greifbar ist, daß die Lieferung bereits geschehen könnte. Es ist dabei insbesondere an Bauten, deren Erstellung sich auf einen Zeitraum von einigen Jahren erstreckt, zu denken. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung kann in dem Fall bedingen, daß ein Teil des später fälligen Baugewinnes bilanziert wird.

Diese Grundsätze stehen in ihren Forderungen, besonders soweit sie die Bewertung der Vermögensteile betreffen, offen in Widerspruch zu den handelsrechtlichen Vorschriften. Die Angleichung der Steuer- an die Handelsbilanz, die z. T. durch die Einführung des Teilwertes, durch die Schaffung des kurzlebigen Wirtschaftsgutes usw. in greifbare Nähe gerückt schien, gerät damit wieder in Fortfall.

Die Aktiengesellschaft ist wieder zwischen die entgegengesetzten Forderungen des Handels- und des Steuerrechtes, die einander ausschließenden Ansprüche des Wirtschafts- und des Betriebsprüfers gestellt. Will sie handels- und steuerrechtlichen Zwecken mit einer Bilanz dienen, muß sie mit dem einen oder dem anderen Prüfer und den von ihm vertretenen Grundsätzen in Konflikt geraten. Fordert der Wirtschaftsprüfer nach dem Prinzip der Vorsicht niedrige Bilanzwerte, dann setzt der Betriebsprüfer den höheren Teilwert fest. Verlangt der Wirtschaftsprüfer hohe Absetzungen für Abschreibungen usw., dann stellt sich der Betriebsprüfer auf den Standpunkt, daß das Steuerrecht eher einen zu niedrigen als zu hohen Absetzungsbetrag anerkennen kann. Folgt die Aktiengesellschaft der Forderung des Betriebsprüfers und weist einen unrealisierten Gewinn aus, dann muß der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk versagen, weil sich die Gesellschaft in Widerspruch zu den Vorschriften des Handelsrechtes gesetzt hat.

Wird durch eine Betriebsprüfung festgestellt, daß die Vorschriften des Steuerrechtes nicht eingehalten und deshalb nicht der tatsächliche Gewinn ausgewiesen und versteuert wurde, dann werden u. U. beträchtliche Steuernachforderungen erhoben. Diese brauchen aber nicht nur eine unangenehme Nebenwirkung zur Folge zu haben, sie können auch empfindliche Einbußen für die Unternehmung bedeuten. Diesen Weiterungen kann die Unternehmung stets dann aus dem Wege gehen, wenn sie, wie bisher zwei gesonderte Bilanzen errichtet und mit der Handelsbilanz den handelsrechtlichen Vorschriften, mit der Steuerbilanz den steuerrechtlichen Bestimmungen gerecht wird.

Die grundsätzliche Bedeutung der Betriebsprüfung liegt aber, kurz gesagt, darin, daß durch sie offensichtlich wird, in welchem Umfange die Unternehmung von den steuerlichen Vorschriften abgewichen ist, in welchem Maße sie also sich ihren Pflichten der Allgemeinheit gegenüber entzogen hat.

Sobald also von einer Prüfung des Jahresabschlusses auf seine formelle und materielle Richtigkeit hin gesprochen wird, darf auch die Betriebsprüfung nicht unerwähnt bleiben. Grundsätzlich ist es ohne Belang, ob diese, wie etwa die Zwangsprüfung des Jahresabschlusses, jährlich oder in einem bestimmten mehrjährigen Turnus erfolgt[311]. Ist auch die Aufgabenstellung und die Auswirkung der beiden Prüfungen grundverschieden, so haben sie doch ein gemeinsames Ziel, die Untersuchung der in der Bilanz gegebenen Angaben. Der Aktiengesellschaft wird durch die Abschlußprüfung gegenüber festgestellt, ob der Abschluß mit den bestehenden handelsrechtlichen und statutarischen Vorschriften übereinstimmt. Die Betriebsprüfung dagegen soll den Nachweis liefern, ob die steuerrechtlichen Bestimmungen, gleichviel, ob sie gegen das Handelsrecht verstoßen oder nicht, eingehalten wurden. Erst wenn beide Prüfungen ordnungsgemäß verlaufen sind, kann festgestellt werden, daß der Jahresabschluß „ordnungsgemäß" und damit endgültig errichtet ist[312].

---

311 Es ist vorgesehen, mindestens größere Unternehmen alle 2 Jahre einer Betriebsprüfung zu unterziehen. Vgl. „Betriebsprüfung im Ausbau" Frkf. Ztg. a.a.O.

312 vgl. auch Frkf. Ztg. „Betriebsprüfung im Ausbau" a.a.O.

III. Berichterstattung und Jahresabschluß der Aktiengesellschaft.

§ 9.

Der Jahresabschluß im Geschäftsbericht.

1. Der Geschäftsbericht.

Ergänzend neben Bilanz und Erfolgsrechnung steht der Bericht der Verwaltungsorgane über das Geschäftsjahr. Erst diese drei Bestandteile bilden in ihrer Gesamtheit den eigentlichen Jahresabschluß und gleichzeitig die Grundlage für die Bewertung der Abschlußziffern. Ebenso wie die Erfolgsrechnung eine notwendige Ergänzung der Bilanzzahlen ist, soll der Geschäftsbericht über alle Vorgänge Aufschluß geben, die aus der Jahresrechnung nicht ersichtlich sind, deren Kenntnis aber für Aktionärschaft, Gläubiger und die gesamte Öffentlichkeit von Wichtigkeit oder Interesse ist.

Man hat den Geschäftsbericht nicht mit Unrecht als das „Arbeitsbuch der Verwaltung" bezeichnet[313]. Der Umfang, indem die Verwaltung von der Mitteilungsmöglichkeit Gebrauch macht, muß jedoch ihrem guten Willen überlassen werden, weil die Vielfältigkeit der Ereignisse, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten können, eine bestimmte gesetzliche Festlegung verbietet. Die Form der Abfassung soll aber nicht darauf abgestellt sein, „daß man in erkennbarer Anlehnung an die aktienrechtlichen Vorschriften eben liest, daß den gesetzlichen Erfordernissen Genüge getan ist"[314], sondern der Geist des Berichtes soll jedem Leser, sei er Aktionär, Arbeiter, Angestellter, Gläubiger oder auch ein Außenstehender, die Überzeugung vermitteln, daß dem Unternehmen an der Berichterstattung gelegen ist und daß sie sich damit nicht einer lästigen Pflicht entledigt[315].

In einer grundsätzlich auch auf die Aktiengesellschaft anwendbaren Abhandlung befaßt sich Henzler eingehend mit den an die Berichterstattung zu stellenden Forderungen[316]: „Der Ausdruck „„der Vermögensstand ist zu entwickeln"", ist kennzeichnend dafür, daß im Gegensatz zu dem auf den Stichtag abgestellten Jahresabschluß in dem Geschäftsbericht „„das Dynamische zum Ausdruck gebracht werden soll; d. h., daß die fortlaufende Gestaltung[317] . . . während des Geschäftsjahres bis zum Bilanzstichtage und zum Teil noch darüber hinaus . . ., wenn auch nur in wesentlichen Dingen festzuhalten ist""[318].

Hieraus geht hervor, daß der Geschäftsbericht „. . . in der Hauptsache ein Lage- und Leistungsbericht sein" soll, dessen Aufgaben „nicht durch Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen ein für allemal gelöst werden können"[319]. Die gesetzlichen Vorschriften können daher nur als Rahmenvorschriften, Grundlage und Mindestforderungen angesehen werden, denn „das „„ge-

---

313 C. Sennewald „Wie fesselt man Aktionäre?" in BLA. Nr. 147 vom 20. 6. 1937.

314 Sennewald a.a.O.

315 vgl. Sennewald a.a.O.

316 R. Henzler „Einheitlicher Aufbau des Geschäftsberichtes von Baugenossenschaften" in „Zeitschrift für Wohnungswesen" Nr. 21/1937, S. 369 ff.

317 Henzler a.a.O., S. 369.

318 Das AktG. spricht in § 128 Abs. 1 ausdrücklich von Geschäfts v e r l a u f.

319 Henzler a.a.O., S. 370.

setzte"" Recht kann für sich allein die Wirklichkeit niemals in vollem Umfange in sich aufnehmen und gestalten"[320].

Zusammenfassend stellen wir fest, daß

1. der Geschäftsbericht ein Lage- und Leistungsbericht sein soll und
2., weil Lage und Leistung in einem Wechselverhältnis zueinander stehen müssen, der Geschäftsbericht ein „in sich geschlossener Bericht"[321] sein muß.

Eine weitere Voraussetzung für die Brauchbarkeit des Geschäftsberichtes ist ein einheitlicher und klarer Aufbau[322]. Während der Einheitlichkeit der Berichte infolge der Verschiedenartigkeit des Betätigungsfeldes der Aktiengesellschaften gewisse Grenzen gesetzt sind, ist sie doch grundsätzlich geeignet, das Eindringen in die Geschäftsberichte allgemein zu erleichtern und damit das öffentliche Interesse an den Berichten zu fördern[323].

Ferner ist die Gleichartigkeit der Geschäftsberichte verschiedener Jahre eines Unternehmens von besonderer Bedeutung, weil sie allein die Voraussetzung dafür gibt, den Entwicklungsweg des betreffenden Unternehmens zu verfolgen[324].

Die Brauchbarkeit und die Übersichtlichkeit des Gesamtberichtes ist gewährleistet, wenn er, unter Einhaltung dieser Vorbedingungen und der Bestimmungen des § 128 AktG., wie folgt aufgebaut wird[325]:

1. Lage- und Leistungsbericht einschl. des Sozialberichtes (Bericht des Vorstandes);
2. a) Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
   b) Erläuterungen zum Jahresabschluß,
   c) Vorschlag zur Verteilung des Reingewinnes;
3. Bericht des Abschlußprüfers einschl. des Bestätigungsvermerkes;
4. Bericht des Aufsichtsrates;
5. Statistische Angaben (falls erforderlich).

Durch die Einhaltung dieser allgemeinen Richtlinien für die Abfassung des Geschäftsberichtes könnte sich ein Zustand erreichen lassen, den Henzler als erstrebenswert bezeichnet hat, nämlich den „Geschäftsbericht zu einem immer besseren Aufklärungs-, Lehr- und Erziehungsmittel zu gestalten"[326].

a) Probleme des Publikationszwanges.

Die Gesellschaften wehren sich nun z. T. gegen den Publikationszwang mit der Begründung, daß sie bei erschöpfender Befolgung der Publizitätsforderungen der Konkurrenz einen zu weitgehenden Einblick in die innerbetrieblichen Verhältnisse gewähren würden und schließlich weil auch nicht jedes Ereignis dazu angetan ist, durch Veröffentlichung den Ruf des Unternehmens zu fördern.

Selbst wenn man darauf besteht, durch erweiterte Offenlegungspflicht die Erfahrungen des einzelnen der Allgemeinheit zugänglich zu machen[327], so sind

---

320 Fr. Klausing, „Unternehmer und Betriebsführer, Wirtschaftsordnung und Arbeitsordnung", Frankfurt a.M. 1937, Henzler a.a.O., S. 370.

321 Henzler a.a.O., S. 371.

322 Henzler a.a.O., S. 371.

323 Henzler a.a.O., S. 371.

324 Henzler a.a.O., S. 371.

325 vgl. die wenig abweichende Reihenfolge bei Henzler a.a.O., S. 372.

326 Henzler a.a.O., S. 374. Die folgende Untersuchung des Geschäftsberichtes bewegt sich in den aufgezeichneten Bahnen mit der Ausnahme, daß der „Sozialbericht" wegen seiner Bedeutung unter einer besonderen Überschrift behandelt wurde.

327 Die Darlegung innerbetrieblicher Verhältnisse braucht aber auch keineswegs immer eine Gefährdung der Unternehmung nach sich zu ziehen. Ich verweise auf die Ausführungen auf S. 52 dieser Arbeit.

die Forderungen nach einer inhaltsreicheren Berichterstattung jedoch nicht so auszulegen, daß eine Preisgabe fabrikatorischer Geheimnisse und Methoden verlangt wird. Sie bringen lediglich den allgemeinen Wunsch zum Ausdruck, daß sich die Unternehmungen in Betreff der Berichterstattung weniger Zurückhaltung auferlegen sollten. „Man braucht ja in der Berichterstattung nicht gleich soweit zu gehen, wie es bei Dienst- oder Doktorjubiläen mancher Verwaltungsmitglieder getan wird. Solche Berichte gehen oft weit über den Umfang der Mitteilung hinaus, die man im Geschäftsbericht zu machen pflegt, und interessieren außerdem den Aktionär und die Allgemeinheit durchaus nicht immer im gleichen Maße"[328]. Wo tatsächlich innerbetriebliche Verhältnisse des Schutzes bedürfen, gestattet die Schutzklausel § 128 Abs. 3 AktG. eine Aussetzung der Berichterstattung.

Zwangsläufig muß ein Geschäftsbericht daher auch dann als „vollständig" bezeichnet werden, wenn er bestimmte Zahlen oder gewisse Vorgänge, deren Bekanntgabe dem berichtenden Unternehmen nicht zugemutet werden kann, nicht enthält. Die Angriffe, die gegen die bislang durchgeführte Form der Publizierung unternommen wurden, richten sich jedoch weniger gegen den Mangel an Zahlenmaterial, als gegen die Art der Berichterstattung und das fast allgemeine Fehlen eines „Sozialberichtes"[329].

In Betreff der äußeren Form des Geschäftsberichtes hat der Gesetzgeber an der bewährten Zweiteilung festgehalten[330], sodaß zunächst über den Geschäftsverlauf zu berichten und die Lage der Gesellschaft darzulegen ist und schließlich Erläuterungen zum Jahresabschluß zu geben sind.

Die Berichterstattung seitens der Verwaltung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechnungslegung zu entsprechen; sie kann unter bestimmten Umständen unterbleiben, jedoch ist die Veröffentlichung falscher oder irreführender Angaben unter Strafe gestellt[331]. Die Gesellschaft kann von der Schutzklausel des § 128 AktG. nur Gebrauch machen, wenn es ihr oder der Allgemeinheit Interesse erfordert. Entschließt sie sich aber zur Berichterstattung über die bezeichneten Verhältnisse unter Hintanstellung von Bedenken, dann muß dem allgemeinen Grundsatz absoluter Wahrheit Rechnung getragen werden. Keinesfalls gestattet jedoch die Schutzklausel, den Geschäftsbericht vollständig ausfallen zu lassen[332].

In scheinbarem Gegensatz zu den Bestimmungen des § 128 Abs. 3 AktG. (Schutzklausel) steht eine Entscheidung des Reichsgerichtes, nach der schon bloßes Verschweigen der tatsächlichen Gesellschaftsverhältnisse eine unwahre Darstellung bedeuten kann[333]. Grundsätzlich muß also die Pflicht, die Gesellschaft vor Schaden zu bewahren, „vor der höheren Pflicht, die Verhältnisse wahrheitsgemäß und offen darzustellen"[334] zurücktreten. Andrerseits muß jedoch die Berichterstattung unterbleiben, wenn der Ausnahmefall der Schutzklausel vorliegt, d. h. wenn „überwiegende Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich"[335] eine Aussetzung der Berichterstattung fordern[336].

Der Bericht soll im allgemeinen Interesse wirken und einen Schutz gegen unlauteres und schädliches Geschäftsgebaren nicht nur den Aktionären, sondern auch der Gesellschaft an sich und darüber hinaus „allen gegenwärtigen

---

328 Sennewald a.a.O.
329 vgl. Rothaupt „Aktiengesellschaften im Spiegel ihrer Geschäftsberichte" in Mitteilungen Nr. 4/1937 S. 5.
330 vgl. §§ 260a HGB. und 128 AktG.
331 § 296 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AktG.
332 Spohr „Der Geschäftsbericht nach der Aktienrechtsnovelle" ZHB. Nr. 1/1932.
333 Zit. in „Das Recht" Jahrgang 1928, S. 2481.
334 „Das Recht" a.a.O.
335 § 128 Abs. 3 Satz 2 AktG.
336 vgl. auch RGSt. 41/S. 297. Nach n. s. Anschauung muß die Berichterstattung ferner dann unterbleiben, wenn sie die Interessen der Allgemeinheit schädigt, selbst wenn sie der Gesellschaft dienlich wäre.

und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft"[337] bieten. Insbesondere sollen die Verwaltungsmitglieder sich nicht darauf berufen können, daß den Aktionären der richtige Sachverhalt bekannt gewesen sei[338]; es genügt, daß die Darstellung wissentlich unwahr erfolgt ist, über das Bewußtsein der Unrichtigkeit der Angabe ist eine Absicht zu täuschen oder das Vermögen zu schädigen, nicht erforderlich[339].

b) Allgemeine Angaben des Geschäftsberichtes.

Die Mannigfaltigkeit der im Laufe des Geschäftsjahres möglichen Ereignisse macht es unmöglich, für den Geschäftsbericht eine etwa dem Bilanzschema ähnliche Formvorschrift zu erlassen. Gefordert wird daher lediglich, daß er Angaben über den Geschäftsverlauf, die Vermögenslage am Bilanzstichtage und Erläuterungen des Jahresabschlusses enthält.

Selbst wenn sich die Verwaltung darauf beschränkt, das geforderte Minimum an Angaben zu machen, wird der Bericht bei einigem guten Willen in den meisten Fällen ausreichen, die Lage der Gesellschaft eingehend zu klären.

Unter dem „Vermögensstand" und den „Verhältnissen der Gesellschaft", deren Erläuterung schon § 260a HGB. forderte, ist nicht nur die Vermögenslage an sich zu verstehen, sondern es sind hier auch Angaben über den Gang des Geschäftes, die Art des Betriebes, Absatzverhältnisse, Geschäftsaussichten und andere Vorgänge oder Tatbestände zu machen, die dazu geeignet sind, „den Vermögensstand zu entwickeln"[340]. Daneben ist dem Sozialbericht ein größerer Raum als bisher einzuräumen[341]. Insgesamt ist über alle Tatsachen und Umstände zu berichten, die „nach vernünftigem Ermessen bei Berücksichtigung der Anschauungen des Verkehrs zur Beurteilung der Geschäftslage des Unternehmens von Bedeutung sind"[342].

Hierher gehören sowohl Vorgänge, die wegen ihrer Wichtigkeit für den Vermögensstand der Gesellschaft und für das Vertrauen, das der Verwaltung gewährt werden soll, wesentlich sind, als auch Ereignisse, die namentlich hinsichtlich der Entlastung[343] auf die Entschließung der Hauptversammlung von Einfluß sein können. Auch Veruntreuungen von Vorstandsmitgliedern, selbst wenn sie gedeckt wurden, können unter diesem Gesichtspunkt nicht unerwähnt bleiben[344].

Daneben sind jene Vorgänge darzulegen, die nach Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind, sofern ihnen besondere Bedeutung beizulegen ist. Sie sind bedeutsam, sofern sie eine Änderung der Vermögenslage, wie sie in der Bilanz geschildert ist, nach sich gezogen haben.

Eine weitere Aufgabe des Geschäftsberichtes besteht in der Erläuterung des Jahresabschlusses, d. h. der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Zu dieser Erläuterungspflicht gehört die Klarlegung der „Bedeutung und der Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten"[345], dagegen ist es umstritten,

---

[337] RGSt. 41, S. 297.
[338] RGSt. 43, S. 407 und 409.
[339] RGSt. 62, S. 360.
[340] § 128 Abs. 1 AktG.; vergl. auch die Ausführungen Henzlers „Geschäftsbericht" a.a.O. S. 369.
[341] Diese Forderung ist aus der Aufgabenstellung für den Vorstand herzuleiten (§ 70 AktG.); es kann aber auch ein besonderer Bericht erstattet werden.
[342] RGSt. 41, S. 298.
[343] Die „Entlastung" bedeutet eine Anerkenntnis, daß Einwendungen nicht erhoben werden oder nicht bestehen, nicht dagegen einen Verzicht auf Schadensersatzansprüche (vgl. E. Boesebeck „Entlastung" in ZdAfDR. 1935, S. 675).
[344] vgl.. JW. 1909, S. 113, ferner Staub-Pinner § 314, Anm. 9.
[345] Schmölder JW. 1929, S. 2026.

ob an dieser Stelle auf die Art der Verwendung stiller Reserven einzugehen ist[346]. Der Text des Aktiengesetzes enthält zwar keine hinweisende Bestimmung; keineswegs darf jedoch der Anschein erweckt werden, als bestünden überhaupt keine stillen Reserven, da dieses Verschweigen einer Bilanzverschleierung gleichkäme[347]. Für die Entscheidung, ob für die Verwaltung eine Pflicht besteht, im Geschäftsbericht Angaben über stille Reserven zu machen oder nicht, ist jedenfalls wichtig, „ob die Kenntnis von der Bildung und Auflösung stiller Reserven wesentlich ist, um ein richtiges und vollständiges Bild von dem Vermögensstand und den Verhältnissen der Gesellschaft zu gewinnen“[348]. Bei einem Unternehmen in dauernd günstigen und gefestigten Verhältnissen „wird ohnehin mit dem Vorhandensein stiller Reserven gerechnet werden müssen“[349]; in diesem Falle dürfte sich i. a. ein besonderer Hinweis erübrigen.

Wichtig ist ferner, daß sich die Auskunftspflicht der Verwaltung in der Hauptversammlung zwar auf alle „Angelegenheiten der Gesellschaft, die mit dem Gegenstand der Verhandlung in Zusammenhang stehen“[350] erstreckt, diese aber insoweit verweigert werden kann, als „überwiegende Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich“[351] es fordern. Eine Entscheidung darüber aber, ob diese Voraussetzung vorliegt, liegt bei dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes[352].

c) Kapitalverhältnisse.

Besonderen Wert legt der Gesetzgeber neben den übernommenen Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf Angaben über die Höhe des genehmigten Kapitals[353] und über Änderungen im Kapitalbesitz.

Hierher gehören Mitteilungen über Aktien, die ein Aktionär für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens oder ein abhängiges Unternehmen als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines Bezugsrechtes übernommen hat, sowie über die Verwendung solcher Aktien unter Angabe des Erlöses und dessen Verwendung[354]. Ferner sind Angaben zu machen über die Pfandnahme, den Erwerb oder die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft durch die Gesellschaft selbst, ein abhängiges Unternehmen oder einen Dritten für Rechnung der Gesellschaft ebenfalls unter Angabe des Erwerbs- oder Veräußerungspreises und dessen Verwendung[355], sowie schließlich über Aktien, die bei bedingter Kapitalerhöhung im Geschäftsjahr bezogen sind[356]. Endlich sind auch Mitteilungen über bestehende und im Laufe des Geschäftsjahres geschaffene Genußrechte zu veröffentlichen[357].

Was die Frage der Kapitalbesitzverhältnisse der Gesellschaft angeht, so wird von dieser Bestimmung nur noch die Inhaber- und die Namensaktie betroffen, nachdem die Vorratsaktie durch die Einführung des „genehmigten Kapitals“ ersetzt ist. Die Offenlegung dieser Verhältnisse ist deshalb von Wichtigkeit, weil bei Übernahme von Aktien der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens durch ein abhängiges Unternehmen oder einen Dritten für Rechnung der Gesellschaft, die Gesellschaft der übernehmenden Stelle den erforderlichen Betrag zur Verfügung stellt oder ihn nach erfolgter Einzah-

---

346 vgl. Schlegelberger „VO. über Aktienrecht“ S. 136.
347 Schmölder a.a.O.
348 Schlegelberger a.a.O.
349 Schlegelberger a.a.O.
350 § 112 Abs. 1 AktG.
351 § 112 Abs. 3 AktG. Ein Aktionär kann jedoch den unter Verweigerung der Auskunft gefaßten Beschluß der H. V. anfechten (§ 197 Abs. 1 AktG.).
352 § 112 Abs. 3, Satz 2 AktG.
353 § 128 Abs. 2, Ziff. 4 AktG.
354 § 128 Abs. 2, Ziff. 1 AktG.
355 § 128 Abs. 2, Ziff. 2 AktG.
356 § 128 Abs. 2, Ziff. 3 AktG.
357 § 128 Abs. 2, Ziff. 5 AktG.

lung wieder an den Übernehmer oder Zeichner zurückfließen läßt, also zunächst kein neues Kapital erhält[358]. Ein Gegenwert fließt der Gesellschaft erst nach Verwertung der Aktien durch die übernehmende Stelle zu.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Novelle ist auch über den Bestand an eigenen Aktien zu berichten, die die Gesellschaft, ein abhängiges Unternehmen oder ein Dritter erworben oder als Pfand genommen hat. Der Erwerb eigener Aktien richtet sich nach den Bestimmungen des § 65 AktG.; Voraussetzung ist, daß er zur Abwendung eines schweren Schadens von der Gesellschaft notwendig wird und der Gesamtnennbetrag der zu erwerbenden Aktien 10% des vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Diese Aktien brauchen nicht voll eingezahlt zu sein, wohl aber jene, mit deren Erwerb die Gesellschaft eine Einkaufskommission durchführt. Der Erwerb kann auch dadurch geschehen, daß die Aktien der Gesellschaft von den Aktionären unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auch in diesem Fall muß auf die Aktien der Nenn- oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet sein. Dem Erwerb steht die Pfandnahme eigener Aktien gleich[359].

Dem Erwerb oder der Pfandnahme eigener Aktien durch die Gesellschaft gleichstehende Rechtsgeschäfte sind der Erwerb oder die Pfandnahme von Aktien der herrschenden durch eine abhängige Unternehmung[360], ferner der Erwerb oder die Pfandnahme von Aktien der Gesellschaft für deren Rechnung durch eine abhängige Gesellschaft oder einen Dritten[361].

Der Bericht hat ferner Angaben über bestehende Genußrechte unter Kennzeichnung der im Geschäftsjahre geschaffenen zu enthalten. Die Angabe ist wichtig, weil der Genußschein, der ohne Zustimmung der Hauptversammlung vom Verwaltungsträger ausgegeben werden kann, zwar nicht Anspruch auf Rückzahlung eines bestimmten Kapitalbetrages, Stimmrecht oder sonstige Gesellschaftsrechte vermittelt, wohl aber Anspruch auf Anteil am Gewinn und u. U. am Liquidationserlös gewährt[362].

d) Beziehungen zu herrschenden oder abhängigen Gesellschaften.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Forderung nach Klarstellung der Beziehungen der Gesellschaft zu einer abhängigen oder einer herrschenden Unternehmung, um auf diese Weise Art und Maß bestehender Konzernverflechtungen zu offenbaren.

Mit Hilfe dieser Angaben im Geschäftsbericht „soll die notwendige Offenlegung des Verhältnisses zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft und zwischen Konzerngesellschaften allgemein erreicht werden. Die Vorschrift dient ferner zusammen mit anderen Bestimmungen . . . dem besonderen Zweck, gewissen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, die sich aus der Verschachtelung von Gesellschaften ergeben, namentlich Verschleierungen und Umgehungen der aktienrechtlichen Bestimmungen. Es sollen durch die Angaben im Geschäftsbericht über die Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft und Konzerngesellschaften Vorgänge offengelegt werden, deren Kenntnis erforderlich ist, um falsche Schlußfolgerungen zu verhüten . . . Hierdurch im Zusammenhang mit der Gliederungsvorschrift, daß Forderungen an Tochtergesellschaften gesondert auszuweisen sind[363], wird erst die zum Verständnis der Bilanz notwendige Aufklärung der Sachlage geschaffen“[364].

---

[358] Begründung zum Entwurf eines Aktiengesetzes 1930 s. Anm. 283.
[359] § 65 Abs. 4 AktG..
[360] § 65 Abs. 5 AktG.
[361] § 65 Abs. 6 AktG.; vgl. ferner Quassowski JW., 1931, S. 2921, Neufeld JW., S. 3043 (1931) u. a.
[362] vgl. Brodmann § 179 Anm. 9; Staub-Pinner § 179 Anm. 22 u. a.
[363] § 131 Abs. 1, III, Ziff. 9 AktG.
[364] Quassowski JW., 1931, S. 2915; vgl. ferner „Konzernbilanzen vielleicht später“ Frkf. Ztg. Nr. 21 vom 12. 1. 1936, „Der Konzern im neuen Aktienrecht“ ebdt. Nr. 67 vom 6. 2. 1937.

Diese eingehende Klärung der Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften war notwendig[365], weil die das Wirtschaftsleben beherrschende Konzentrationsbewegung „Schwierigkeiten in der Gestaltung der Einzelrechtsbeziehungen“[366] mit sich brachte und „die Pflicht der Offenlegung der Verhältnisse . . . nicht genügend erfüllt werden (kann), wenn nicht zugleich in die konzernmäßigen Verflechtungen der Gesellschaft Einblick gewährt wird“[367].

Aus diesem Grunde bringt auch das Aktiengesetz erstmalig, wenn auch eng anschließend an das bisherige Recht (§ 226 Abs. 4 HGB.) den Begriff der herrschenden und der abhängigen Gesellschaft, die zusammen den „Konzern“ bilden[368]. Nach § 15 Abs. 1 AktG. wird ein Konzern durch den Zusammenschluß rechtlich selbständiger Unternehmungen unter einheitlicher Leitung zur Erreichung wirtschaftlicher Zwecke gebildet. Die einzelnen Unternehmen sind „Konzernunternehmen“. Nach § 15 Abs. 2 AktG. entsteht ein Konzern auch unter dem Einfluß, den ein Unternehmen auf ein anderes rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar beherrschend ausübt. Auch hier gelten herrschende und abhängige Unternehmung zusammen als Konzern und einzeln als Konzernunternehmungen[369]. Für das Vorliegen einer Abhängigkeit ist der Besitz eines Mindestbetrages des Grundkapitals nicht maßgebend, „wie bisher genügt jede Beteiligung, wenn sie nur für sich allein oder in Verbindung mit anderen Mitteln die beherrschende Einflußnahme sichert“[370]. Auch die Frage einer wechselseitigen Verflechtung von Unternehmungen regelt sich in diesem Sinne. Neben der Beteiligung kann die Abhängigkeit und damit das Konzernverhältnis auch durch Stimmbesitz, vertragliche Beziehungen, Satzungsbestimmungen oder Verbindung durch die Person der Verwaltungsträger begründet werden[371].

e) nicht ersichtliche Haftungsverpflichtungen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Angabe und Erläuterung von Haftungsverbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht aus der Bilanz ersichtlich sind. Diese enthält u. a. die Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel, im Bericht sind daher auch die Verpflichtungen anzugeben, die aus dem Giro von Schecks entstanden sind. Ferner ist zu den Haftungsverbindlichkeiten nicht nur die Haftung für fremde Verbindlichkeiten in Gestalt von Garantieleistungen, Bürgschaften oder Sicherungsübereignungen zu rechnen, sondern auch die Haftung für eigene Verbindlichkeiten, wie sie z. B. aus dem Besitz nicht voll eingezahlter Aktien entstehen können[372].

Nicht angabepflichtig dagegen sind Verhältnisse, die ihrer Natur nach der Gesellschaft in Zukunft Einbußen zu bringen drohen, obwohl eine solche Mitteilung für die Beurteilung der Lage einer Unternehmung und ihre zukünftigen Geschäftsaussichten von größter Wichtigkeit sein kann. Es wäre daher wünschenswert, wenn es den Gesellschaften zur Pflicht gemacht würde, entgegen den Bestimmungen der Schutzklausel, dahingehende Angaben zu machen. Andrerseits soll nicht verkannt werden, daß durch derartige Mitteilungen den Interessen der Unternehmung in den wenigsten Fällen gedient wird und daß die Verwaltung diesen zukünftigen Ereignissen auch durch Vornahme von Rückstellungen Rechnung trägt.

---

[365] vgl. neben den in Anm. 364 genannten Artikeln der Frkf. Ztg. auch „Die Wandlung der AG.“, Abschnitt „Der Konzern im neuen Aktienrecht“ in Nr. 56 vom 31. 1. 1937, „Die Konzerne im neuen Aktienrecht“ in Nr. 85 vom 16. 2. 1937.

[366] Aus der amtl. Begründung zu § 15 AktG.

[367] Aus der amtl. Begründung zu § 15 AktG.

[368] vgl. auch Schlegelberger „VO. über Aktienrecht“, S. 45.

[369] vgl. Schlegelberger a.a.O., S. 45.

[370] Aus der amtl. Begründung zu § 15 AktG.

[371] Aus der amtl. Begründung zu § 15 AktG.

[372] vgl. Quassowski JW., 1931, S. 2915.

f) Gesamtbezüge von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern.

Besondere Bedeutung hat auch die Angabe der Gesamtbezüge von Vorstand, Aufsichtsrat oder eines ähnlichen Verwaltungsträgers[373] der Gesellschaft erlangt, da sich diese nach den Aufgaben des Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieders bemessen sollen und zur Lage der Gesellschaft in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen[374]. Werden dazu Gewinnbeteiligungen gewährt, dann hat der Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, daß diese in einem angemessenen Verhältnis zu den freiwilligen Aufwendungen zugunsten der Gefolgschaft oder von Einrichtungen, die dem gemeinen Besten dienen, stehen.

Das Gesetz gibt darüber Auskunft, was unter den „Gesamtbezügen" zu verstehen ist. Es zählen hierzu nicht allein Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsbeiträge, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, sondern auch Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Natur an frühere Mitglieder und ihre Hinterbliebenen. Die Bezüge von Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat oder einer ähnlichen Einrichtung sind „gesondert", d. h. in je einem Posten, aber nicht für jedes Mitglied einzeln anzugeben. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bezüge der stellvertretenden Verwaltungsmitglieder[375].

Die Befolgung des Gebotes der Sozialklausel kann durch die Staatsanwaltschaft durch ein Spruchverfahren erzwungen werden[376].

g) Namensnennung von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern.

Als letztes neues Erfordernis ist die namentliche Nennung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates einschließlich der im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen oder nach dessen Abschluß ausscheidenden hervorzuheben. Durch die Bekanntgabe der Namen der Verwaltungsträger soll eine Abschwächung der an sich unvermeidlichen Anonymität der Gesellschaft bezweckt und zur Verpersönlichung der Beziehungen, die die Gesellschaft einerseits, Aktionäre, Schuldner und Gläubiger andrerseits verbinden, beigetragen werden[376a].

h) Bericht des Abschlußprüfers.

Die Rechnungslegung wird abgeschlossen und erlangt Rechtswirksamkeit durch den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Prüfers der Jahresrechnung unter Einbeziehung von Buchführung und Geschäftsbericht[377]. Dieser Bericht ist deshalb so besonders wichtig, weil erst durch diese Zwangsprüfung, die vor der Vorlage des Abschlusses durch den Vorstand erfolgt, die Bilanz die Rechtswirksamkeit erlangt. „Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden; ein trotzdem festgestellter Jahresabschluß ist nichtig"[378]. Für den Aufsichtsrat erlangt die Prüfung insofern Bedeutung, als sie ihn eines Teiles seiner Verantwortung enthebt.

Über Betriebsprüfungen durch Beauftragte des Finanzamtes braucht nicht berichtet zu werden, weil ihr Ergebnis ohne Einfluß auf die Rechtswirksamkeit der Handelsbilanz ist.

---

[373] z. B. des aus der Mitte des Vorstandes gewählten „Verwaltungsrates" großer Unternehmungen (J.G.).

[374] §§ 78 Abs. 1 und 98 Abs. 1 AktG.

[375] § 85 AktG.

[376] §§ 77 Abs. 3 und 98 Abs. 3 AktG.; vgl. ferner die §§ 9 ff. der 1. DVO. zum AktG. vom 29. 9. 1937 (RGBl. 1937 Teil 1, S. 1026 ff.), die im Anhang ausuzgsweise wiedergegeben sind.

[376a] vgl. die Ausführungen auf S. 12 ff. dieser Arbeit.

[377] vgl. die Ausführungen auf S. 63 ff. dieser Arbeit.

[378] § 135 Abs. 1 AktG.

i) Bericht des Aufsichtsrates.

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates erstreckt sich nicht auf die Leitung der Geschäfte, bzw. auf eine Mitwirkung bei der Leitung, folglich auch nicht auf die Abfassung eines Geschäftsberichtes. Der vom Vorstand angefertigte Geschäftsbericht muß jedoch nach längstens fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres einschließlich des Vorschlages für die Gewinnverteilung zusammen mit dem Jahresabschluß dem Aufsichtsrat vorgelegt werden, der diesen Rechenschaftsbericht prüft und hierüber einen Bericht für die Hauptversammlung abfaßt.

Der Bericht des Aufsichtsrates hat auch darüber Auskunft zu geben, in welchem Umfange er während des abgelaufenen Geschäftsjahres die Tätigkeit des Vorstandes überwacht hat, von welcher Stelle der Jahresabschluß auf seine formelle und materielle Richtigkeit hin geprüft wurde und ob diese Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat[379].

Der Vorstand hat den Geschäftsbericht mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung und dem Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung weiter zu leiten[380].

2. Der Sozialbericht.

a) Wesen des Sozialberichtes.

Der Jahresbericht eines Unternehmens soll nicht allein die rein wirtschaftliche Tätigkeit zum Gegenstand haben, sondern entsprechend der Forderung des Gesetzgebers nach Wahrung des Wohles der Gefolgschaft, auch über das Verhältnis der Unternehmung zu ihrer Gefolgschaft und seine Ausgestaltung zuverlässige und ausreichende Angaben enthalten.

Die Berichterstattung über soziale Fragen, die für die Lösung des Problems der Betriebsgemeinschaft und deren Ausgestaltung von größter Wichtigkeit ist, kann bisher nur als völlig unzureichend bezeichnet werden. Es mag dahingestellt sein, ob die herrschende Dürftigkeit der Sozialberichte auf die Bescheidenheit der Unternehmungen, auf Aufwendungen und Leistungen zusätzlicher Art für die Gefolgschaft besonders hinzuweisen, zurückzuführen ist oder ob man hierin „den Ausdruck einer beharrenden Absichtlichkeit . . ., die sich nur mit zögerndem Mißtrauen der neuen deutschen Zeit angleichen will"[381], sehen muß. Unstreitig lassen Form und Inhalt der Sozialberichte in den meisten Fällen zu wünschen übrig, wenn sie nicht gar in der Regel als unzugänglich zu bezeichnen sind.

Das Fehlen bestimmter gesetzlicher Vorschriften, die die Abfassung dieser Berichte innerhalb des Geschäftsberichtes regeln könnten, stellt die Gesellschaften vor die Fragen, worüber und in welchem Umfange zu berichten ist. Werden diese Fragen nicht mit der größten Sorgfalt gelöst, dann stellen sich die Sozialberichte als die unzulänglichen und unsystematischen Ergänzungen zum Geschäftsbericht dar, in denen das Wesentliche nicht vom Unwesentlichen getrennt ist und die deshalb zu berechtigten Beanstandungen Anlaß geben.

Der Sozialbericht ist ein Rechenschaftsbericht; er soll daher wie der Geschäftsbericht i. e. S. ein Leistungsbericht sein und an Hand klarer Darstellungen, belegt durch ein vollständiges Zahlenmaterial und eindeutige Erläuterungen, Aufschlüsse geben, die einwandfrei erkennen lassen, in welchem Umfange die Unternehmung die sozialpolitischen Forderungen des Staates erfüllt.

---

379 § 96 AktG.
380 § 127 AktG.
381 Rothaupt a.a.O., S. 5.

b) Sozialbericht und Geschäftsbericht.

Der Sozialbericht befaßt sich innerhalb des eigentlichen Geschäftsberichts (i. e. S.), dessen Aufgabe in der Schilderung des Geschäftsablaufes, der Zukunftsaussichten und der Erläuterung des vorliegenden Abschlusses besteht, vornehmlich mit den innerbetrieblichen Verhältnissen und Zuständen.

Für die Ausgestaltung des Sozialberichtes kann es keine festen gesetzlichen Vorschriften geben. Gerade deshalb läßt diese Berichterstattung erkennen, inwieweit die Gesellschaft Einblick in ihre innerbetrieblichen Verhältnisse gewähren will und läßt Rückschlüsse auf die Methode zu, nach der bei den sonstigen Veröffentlichungen verfahren wird. Die größte Bedeutung des Sozialberichtes beruht aber darin, daß seine Abfassung erkennen läßt, in welchem Umfange sich die berichtende Gesellschaft sozialpolitische Bestrebungen zu eigen gemacht hat.

Eine äußere Trennung der beiden Berichte läßt sich aber nicht, selbst nicht im Interesse der Übersichtlichkeit des gesamten Stoffes, befürworten. Das Aktiengesetz schreibt zwar nicht ausdrücklich vor, daß der Bericht über die sozialen Verhältnisse in den allgemeinen Geschäftsbericht einzubeziehen ist; auf jeden Fall sind die Berichte aber innerlich auf das engste verknüpft: Unternehmen und Gefolgschaft bilden eine Betriebsgemeinschaft, sodaß „das Geschick eines Unternehmens von dem der Gefolgschaft nicht losgelöst"[382] und für sich betrachtet werden kann. Außerdem dürfte es „mitunter Schwierigkeiten bereiten, einen Teil des Geschäftsberichts so zu verselbständigen, daß dieser ausschließlich die Beziehung „„Sozialbericht"" beanspruchen könnte"[383].

c) Inhalt des Sozialberichtes.

Der Rahmen für die Abfassung des Sozialberichtes läßt sich damit folgendermaßen kennzeichnen: er soll innerhalb des Geschäftsberichtes Angaben über die Aufwendungen für die Gefolgschaft, über soziale Sonderleistungen für die Allgemeinheit und Anerkennungs- und Dankesworte für die getreue Mitarbeit enthalten.

Der Sozialbericht soll ein Zeugnis über die Sorge der Unternehmung um das Wohlergehen ihrer Gefolgschaft ablegen. Es genügt daher nicht, daß Angaben über die „traditionelle Wohltätigkeit"[384], die aus den Ausweisen von Pensions- und Unterstützungsfonds hervorgeht, gemacht werden, es soll eingehend über Aufwendungen berichtet werden, die eine rege „Anteilnahmo" am Ergehen der Gefolgschaft im Betrieb selbst erfordern"[385].

An dieser Stelle wären die Aufwendungen, die die Gesellschaft nach Maßgabe ihrer finanziellen Kräfte für die Ausgestaltung der Arbeitsstätten, Schaffung von Werksiedelungen, soziale Betreuung und Fürsorge und die Beteiligung der Gefolgschaft am Jahresreinerlös macht, zu nennen. Ferner wären die Zuwendungen zu erwähnen, die der Gefolgschaft die Teilnahme am kulturellen Leben, an Erholungsreisen, an Sport und an anderen Einrichtungen ermöglichen.

Neben diesen zahlenmäßig zu machenden Angaben, sollte es jede Unternehmung als Ehrenpflicht ansehen, den Wortlaut des Sozialberichtes so zu ergänzen, daß statt ungewisser Andeutungen ein kleines Tatsachenmaterial vorgelegt wird. Ausgehend von der Überzeugung, daß die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens neben dem Kapitaleinsatz in größtem Maße von der Arbeitsleistung bedingt wird, forderte der Gesetzgeber die Namensangabe der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die hieraus herzuleitende Forderung, den gleichen Grundsatz für bewährte und langjährige Gefolgschaftsmitglieder in Anwendung zu bringen, wird unterstützt von dem Recht auf Aner-

---

382 R. Henzler „Geschäftsbericht" a.a.O., S. 372,
383 R. Henzler „Geschäftsbericht", a.a.O., S. 373.
384 Rothaupt a.a.O., S. 5.
385 Rothaupt a.a.O., S. 5.

kennung und Achtung, das jedem Mitarbeiter an dem gemeinsamen Werk seitens der Unternehmung zusteht. „Wenn ein Gefolgschaftsmitglied nach jahrzehntelangem Mühen seinen Jubiläumstag feiert, dann sollte seine Firma sich eine Ehre daraus machen, ihn auch namentlich in ihrem Geschäftsbericht zu erwähnen, und ihn nicht einfach als „„namenlosen"" Arbeiter mit einem Geldbetrag abfinden"[386].

aa) Die „Sozialklausel".

Zunächst ist festzustellen, daß in den Sozialbericht sowohl die gesetzlich vorgeschriebenen, als auch solche Leistungen, und Aufwendungen aufzunehmen sind, die von der Gesellschaft „zusätzlich", d. h., nicht auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, wie Versicherungsbeiträge beispielsweise, sondern freiwillig getragen werden[387].

Eine Bestimmung, die die Höhe dieser zusätzlichen Aufwendungen regelt, enthält das Aktiengesetz nicht, wohl aber in der sog. „Sozialklausel" das Gebot, daß die Gewinnbeteiligungen von Aufsichtsrat und Vorstand zu den freiwilligen Leistungen zugunsten der Gefolgschaft oder gemeinnütziger Einrichtungen „in einem angemessenen Verhältnis"[388] stehen sollen. Das Gebot der Sozialklausel ist nur eine Mindestforderung; das richtige „angemessene" Verhältnis zu finden, muß den Gesellschaften überlassen bleiben.

Eine starre Formel, etwa die Festlegung eines bestimmten Hundertsatzes, kann der Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens nicht gerecht werden. Das Gesetz stellt das Verhältnis daher auf die „Angemessenheit" ab, d. h. überläßt es der „Verkehrssitte"[389] zu bestimmen, was als angemessen anzusehen ist. Im Einzelfalle bestimmt sich die Angemessenheit nach Art und Lage des Unternehmens sowie den Aufgaben und Leistungen der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder. Da die Allgemeinheit an der Einhaltung dieses Gebotes in hohem Maße interessiert ist, kann die Berücksichtigung dieser öffentlichen Interessen im Klagewege durch „das Deutsche Reich vertreten durch die Staatsanwaltschaft"[390] erzwungen und Außerachtlassungen und absichtliche Umgehungen verhindert werden[391]. Auch die Strafbestimmung des § 288 AktG. kann bei Verletzung dieser Grundsätze zur Anwendung gelangen.

bb) zusätzliche Aufwendungen und Leistungen.

Welcher Art sind nun die zusätzlichen freiwilligen Aufwendungen, die zugunsten der Gefolgschaft oder gemeinnütziger Einrichtungen gemacht werden sollen? Einige Beispiele wurden bereits angeführt, doch bleiben auch für die Zukunft die Wohlfahrtseinrichtungen für die Gefolgschaft in Gestalt von Pensionskassen und Unterstützungsfonds ausbaufähig. Neben diesen Einrichtungen, die von einem großen Teil der deutschen Aktiengesellschaften bereits seit Jahren unterhalten werden, sollen in Zukunft ständige Aufwendungen stehen, die die Sorge der Gesellschaft für das inner- und außerbetriebliche Ergehen der Gefolgschaft erkennen lassen.

Das Arbeitsverhältnis basiert auf der gegenseitigen Treupflicht; der Arbeiter soll daher in seiner Arbeitsstelle nicht nur seinen Verdienstplatz, sondern auch „ein Stück Heimat" sehen[392]. Den sozialpolitischen Bestrebungen ist deshalb die größte Pflege angedeihen zu lassen, denn sie bezwecken die Herstellung einer engen Verbundenheit der Gefolgschaft mit ihrer Unternehmung.

386 Rothaupt a.a.O., S. 4.
387 vgl. L. Quassowski „Die neuen sozialen Bestimmungen des Aktienrechts" in „Deutsches Arbeitsrecht" Nr. 10/1937, S. 273 ff.
388 §§ 77 Abs. 3 und 98 Abs. 4 AktG.
389 Quassowski a.a.O.
390 Quassowski a.a.O.
391 Quassowski a.a.O.
392 Rothaupt a.a.O., S. 4.

Für die Gesellschaften bieten sich nun viele Möglichkeiten, sozialpolitische Bestrebungen in die Tat umzusetzen und damit ihr soziales Empfinden unter Beweis zu stellen.

Es genügt aber nicht, daß eine Gesellschaft zusätzliche Aufwendungen und Leistungen zu Gunsten der Gefolgschaft macht, im Interesse der Allgemeinheit muß verlangt werden, daß die Unternehmen in ihren Sozialberichten eindeutiges Zahlenmaterial liefern. Dieser Weg stellt die einzige Möglichkeit dar, eine Untersuchung über die Befolgung notwendiger sozialpolitischer Erwartungen anzustellen. „. . . . Mit bloßen Hinweisen auf soziale Taten weiß die breite Öffentlichkeit nichts Rechtes anzufangen, sie finden daher eine skeptische Aufnahme, und damit ist der Sache selbst nicht gedient. Auch werden wertvolle Leistungen, wenn unbestimmt bekanntgegeben, leicht mit Unzulänglichem in einen Topf geworfen; aber das beeinträchtigt den Wert der Gesamtleistung“[393].

Freiwillige Aufwendungen und Leistungen müssen daher zahlenmäßig und textlich belegt werden. Als Beispiele wären hier zu nennen Beiträge für die Winterhilfe, für Sammlungen, für Gemeinschaftsfeiern, für die Organisation „Kraft durch Freude“, für die „Schönheit der Arbeit“, für die Hygiene der Arbeit, für die Erstellung von Werksiedelungen u.a.. Aufwendungen für Gratifikationen und Prämien waren schon bisher in einem, wenn auch bescheidenen, Rahmen üblich. Die Bestrebungen richten sich nun darauf, hierüber zahlenmäßige Angaben beizubringen, diese Anerkennungen persönlicher zu gestalten und schließlich das Gratifikationssystem zu einer dauernden Gewinnbeteiligung der gesamten Gefolgschaft auszugestalten.

cc) Gewinnbeteiligung der Gefolgschaft.

Der neuerdings wieder stark propagierte Gedanke einer Beteiligung der Gefolgschaft am Unternehmungsgewinn bildet eine Hauptforderung des Nationalsozialismus zur wirksamen Ausgestaltung des Gedankens der Betriebsgemeinschaft. Der Gedanke an sich ist nicht neu, daß er nur in Ausnahmefällen in die Tat umgesetzt wurde, beweist, daß eine Verwirklichung mit Schwierigkeiten verbunden ist[394].

Von betriebswirtschaftlicher Seite versucht man z. T. die Lösung des Problems davon abhängig zu machen, daß man prüft, ob die Gewinnbeteiligung den Charakter eines Rentabilitätsfaktors besitzt, d. h., ob sie eine Leistungssteigerung zu bewirken vermag[395].

Andere Autoren lassen sich von dem Gedanken der Mitverursachung des Gewinnes durch die Arbeit der Betriebsangehörigen leiten, kommen aber dann zwangsläufig[396] zu der Folgerung, daß dieser Mitverursachung auch im Falle eines Verlustes Rechnung zu tragen ist[397]. Positiv ausgedrückt hieße dies, daß die Arbeitnehmer, falls sie am Gewinn beteiligt sind, effektive Zuschüsse zu leisten hätten, wenn das Unternehmen einen Verlust erleidet[398].

---

[393] Rothaupt a.a.O., S. 6.

[394] vgl. R. Henzler „Gewinnbeteiligung“, S. 5 ff. Wir wollen an dieser Stelle davon absehen, daß die Gewinnbeteiligung auch deshalb so selten zur Tat wurde, weil die Unternehmen sich mit der Frage nicht beschäftigten oder nicht zu beschäftigten brauchten.

[395] vgl. Henzler a.a.O., S. 9.

[396] m. E. geschieht diese Folgerung zu Unrecht, denn die Arbeit kann nur produktiv sein, d. h. Werte schaffen, sofern nicht ein Dispositionsfehler der Unternehmensleitung vorliegt.

[397] W. Roetzel „Verlustbegriff“, zit. bei Henzler a.a.O., S, 12,

[398] Um der Rettung des Gedankens willen hat man sich bemüht, erträgliche Auswege aus dieser Zwangslage zu finden, die hier nicht wiedergegeben werden können, weil diese Ausführungen über den Rahmen der Arbeit hinausführen würden. Vgl. bei Henzler a.a.O., S. 12 ff.

Es liegt jedoch der Gedanke nahe, die Frage aufzuwerfen, ob der Arbeiter, selbst wenn er Gewinnanteile empfängt, verpflichtet ist, Verlustanteile auf sich zu nehmen. Wenngleich aus dem Mitverursachungsgedanken die Verlustbeteiligung nur als logische Folgerung der Gewinnbeteiligung erscheint, so besteht doch nicht nur eine rein gefühlsmäßige Abneigung gegen die praktische Anwendung dieser Überlegung[399]. Man legt vielmehr, bewußt oder unbewußt, dieser Konsequenz auch die Überzeugung zugrunde, daß die Gewinnbeteiligung ein Lohnsystem sei. Dies ist aber nicht der Fall[400]. Aus der Gewinnbeteiligung auch eine Verlustbeteiligung abzuleiten, hieße dem Grundgedanken Gewalt antun. Während das Arbeitsentgelt abgesehen vom Leistungslohn[401], ausschließlich einen Kostenfaktor darstellt, der die Gestaltung des Gewinnes beeinflußt, hat der Gewinnanteil der Gefolgschaft ebensowenig wie die Kapitaldividende einen Kostencharakter, denn er stellt Teile des berechneten und für verteilbar erklärten Reingewinnes der Unternehmung dar[402].

Abschließend wären noch einige Ausführungen über die Frage zu machen, ob die Gewinnbeteiligung direkt, also durch effektive Zahlungen, oder indirekt durch Schaffung gemeinnütziger Einrichtungen erfolgen soll. Beide Arten schließen Vorteile für die Gefolgschaft ein: während bei indirekter Beteiligung nicht nur die augenblicklich im Betrieb befindliche, sondern auch eine später eintretende Gefolgschaft in den Genuß der sozialen Einrichtungen kommt, kann andrerseits die direkte Beteiligung, die geldliche Leistung, für den Arbeiter bedeutungsvoller sein, zumal es Pflicht jeder Unternehmung sein sollte, von sich aus gemeinnützige Anlagen zu schaffen.

Henzler weist in seiner Schrift nach, daß die „Geringfügigkeit" der Gewinnanteile nie so groß ist, als daß nicht doch mit ihnen gerechnet würde[403]. Setzt man nun gar an die Stelle einer gleichmäßigen Gewinnbeteiligung aller Gefolgschaftsmitglieder eine Staffelung der Anteile nach der Leistung, der Dauer der Betriebszugehörigkeit und schließlich nach sozialen Gesichtspunkten, wird offenbar, daß die Frage der Gewinnbeteiligung für das einzelne Gefolgschaftsmitglied durchaus bedeutsam sein kann[404].

In der Praxis gehen in vielen Fällen der Teilnahme der Gefolgschaft am Gewinn zusätzliche Aufwendungen der Unternehmungen für die Schaffung

---

399 s. auch S. 80, Anmerkung 396.

400 Henzler weist in seiner Schrift eingehend nach, daß eine Gewinnbeteiligung „eine ökonomisch . . . von dem Lohnverhältnis völlig disparate Beziehung zwischen Unternehmer und Arbeiter" ist. Das ergibt sich auch daraus, „daß Gewinnbeteiligung grundsätzlich mit jedem anderen Lohnsystem verbunden werden kann". Vgl. Henzler a.a.O., S. 10.

401 Über den Charakter des Leistungslohnes vgl. Henzler a.a.O., S. 21.

402 Werden z. B. gemeinnützige Einrichtungen geschaffen, und zwar nicht zu Lasten des Gewinnes, dann kann nicht von kollektiver Gewinnbeteiigung gesprochen werden, weil die Aufwendungen eindeutig Kostencharakter tragen. Vgl. S. 79 ff. dieser Arbeit.

403 Henzler a.a.O., S. 16.

404 Nach einem bei Henzler (a.a.O., S. 17) aufgeführten Beispiel wurde für jeden Betriebsangehörigen eines Unternehmens gleichmäßig ein Mindestgewinnanteil von RM 25 festgelegt. Lag das jährliche Arbeitsentgelt über RM 7.200, so wurde dieser Angehörige von einer weiteren Beteiligung ausgeschlossen. Überschritt das jährliche Lohn- oder Gehaltseinkommen nicht RM 3.600, so wurde dem Mindestgewinnanteil ein gewisser Prozentsatz des Jahreseinkommens, der einen Teil der vorjährigen Kapitaldividende betrug, zugeschlagen. Lag das Einkommen zwischen RM 3.600 und 7.200, so gelangte ein geringerer Satz zur Anwendung. Dem so ermittelten Betrag wurde endlich noch ein Dienstalterszuschlag beigefügt.

gemeinnütziger Einrichtungen parallel. Diese Leistungen tragen aber in überwiegendem Maße den Charakter von Kosten[405].

Pflege und Ausbau dieser Einrichtungen ist teils eine bereits selbstverständliche überkommene Pflicht, teils die Ausführung neuer Gedankengänge. Sie dienen dem Zweck, die Forderung nach Herstellung einer Betriebsgemeinschaft aller Schaffenden auszuführen und durch die Tat zu beweisen, daß dieser Gedanke in der Wirtschaft feste Wurzeln geschlagen hat.

3. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

Je mehr die Wirtschaft eines Volkes den Interessen der Allgemeinheit zu dienen hat und je mehr sich die Überzeugung durchsetzt, daß das wirtschaftende Kapital einen Teil des Volksvermögens darstellt, umso begründeter ist der Anspruch der Allgemeinheit, zu erfahren, in welcher Weise die Wirtschaft die ihr auferlegten Verpflichtungen erfüllt und das ihr geschenkte Vertrauen rechtfertigt. Der nationalsozialistische Staat kennt nur eine „verpflichtete" Wirtschaft[406], wobei der Verpflichtungsgedanke besonders auf einen öffentlichen Rechenschaftsbericht auszudehnen ist. Dieser umfaßt neben dem Nachweis über die wirtschaftliche Verwendung des anvertrauten Vermögens auch einen sozialen Leistungsbericht, wie wir in den vorhergehenden Abschnitten sahen.

Gesetzlich vorgeschrieben ist nur die Veröffentlichung der Jahresrechnung, d. h. der Jahresbilanz und der Erfolgsrechnung, weil gerade diese in besonderem Maße die notwendigen Kenntnisse vermitteln kann, deren die Allgemeinheit zur Unterrichtung und Urteilsbildung bedarf[407].

Die Veröffentlichung geschieht in der Form der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses in den Gesellschaftsblättern. Daneben ist der Jahresabschluß einschließlich des Geschäftsberichtes zum Handelsregister einzureichen[408]. Geschäfts- und Sozialbericht unterliegen also nicht dem strengen Publizitätszwang, wohl aus dem Grunde, weil sie wegen ihres Umfanges zur Zeitungsveröffentlichung wenig geeignet sind. Als Druckschriften stehen sie aber den Aktionären, der Gefolgschaft und den mit der sozialistischen Überwachung beauftragten Stellen[409] zur Unterrichtung zur Verfügung.

Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, in welcher Form die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen sollen[410]. Ist Zeitungsveröffentlichung vorgesehen, dann ist die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Prüfungsvermerk, im Deutschen Reichsanzeiger vorzunehmen[411]. Daneben kann die Satzung aber noch andere Zeitungen als „Gesellschaftsblätter" bezeichnen. In diese ist der Jahresabschluß ebenfalls einzurücken[412]. Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind unter besonderer Kennzeichnung ihrer Vorsitzenden gleichfalls zu veröffentlichen[413]. Ist der Bestätigungsvermerk durch die Abschlußprüfer versagt worden oder hat eine Pflichtprüfung nicht stattgefunden, so ist auf diesen Umstand besonders zu verweisen[414].

---

[405] z. B. die „freiwilligen" sozialen Leistungen. Einzelheiten über die praktische Handhabung der kollektiven und der Individualbeteiligung vgl. bei Henzler a.a.O., S. 26 ff.
[406] vgl. das auf S. 19 zitierte Wort Adolf Hitlers.
[407] §§ 143 und 144 AktG.
[408] § 143 AktG.
[409] z. B. Reichstreuhänder.
[410] § 16 Abs. 3 Ziff. 6 AktG.
[411] § 18 AktG.
[412] § 18 AktG.
[413] vgl. die Ausführungen auf S. 76 ff.
[414] § 144 Abs. 1 AktG.

Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern und Einreichung zum Handelsregister sind „unverzüglich" nach Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung des Bestätigungsvermerkes vom Vorstand zu bewirken; die Einreichung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden[415]. Der Zweck der Eintragung ergibt sich aus dem Charakter des Handelsregisters und dem Gegenstand der Eintragung. Das Handelsregister ist öffentlich, d. h. allgemein zugänglich, sodaß jeder, ohne ein Interesse nachweisen zu müssen, das Register einsehen kann. Abschriften dagegen und Bescheinigungen können nur verlangt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Gegenstand der Eintragung sind allein Tatsachen, und zwar nur solche, die für den Handelsverkehr wichtig und rechtlich bedeutsam sind und obendrein vom Gesetzgeber als eintragungsfähig bezeichnet sind[416].

Nach erfolgter Eintragung bewirkt das Gericht die Bekanntmachung der Eintragung, soweit diese nicht schon durch die Gesellschaft erfolgt, im Reichsanzeiger und den Amtsblättern[417].

Durch die Einreichung des vollständigen Jahresabschlusses zum Handelsregister wird der gesamten Öffentlichkeit ständig Gelegenheit gegeben, sich über die Vermögenslage der Gesellschaft am letzten Bilanzstichtage, über Geschäftsaussichten, Absatzverhältnisse sowie über die Ausgestaltung des Betriebsgemeinschaftsgedankens in jeder Hinsicht zu unterrichten. Der Jahresabschluß ist daher in allen Veröffentlichungen so wiederzugeben, wie er vom Pflichtprüfer bestätigt worden ist, d. h. vollständig und richtig mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerkes[418]. Die Öffentlichkeit wird damit der Sorge um die Zuverlässigkeit der Bilanzziffern enthoben; der Prüfungsvermerk bestätigt zwar nicht die Zweckmäßigkeit und Einwandfreiheit der von der Geschäftsführung getroffenen Maßnahmen, wohl aber die Übereinstimmung des vorliegenden Abschlusses mit den gesetzlichen Vorschriften, d. h. die formelle und materielle Richtigkeit der Jahresrechnung.

Im einzelnen wird gefordert, daß bei Veröffentlichungen die in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Posten in der Weise untereinandergesetzt werden sollen, daß jeder Posten mit dem dazugehörigen Zahlenbetrag eine besondere Zeile erhält. Die Summe der Positionen auf der Aktiv- und der Passivseite sowie auf der Seite der Aufwendungen und der Erträge ist jeweils gesondert anzugeben[419].

Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, daß durch ein Zusammenziehen und Saldieren einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Aufschlußwert des Abschlusses geringer und er für seinen eigentlichen Zweck untauglich wird, nämlich einen klaren und sicheren Einblick in die Verhältnisse der Unternehmung zu gewähren.

Wenngleich die Veröffentlichung des Geschäfts- und des Sozialberichtes nicht in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, bleibt den Unternehmen die Möglichkeit unbenommen, in Berichtform, etwa auszugsweise, zusätzliche Angaben zu ihrem Jahresschluß zu veröffentlichen.

---

415 § 14 HGB.

416 Es darf sich jedoch niemand, auch nicht ein Gutgläubiger, auf die Richtigkeit einer in das Handelsregister eingetragenen Tatsache nur aus dem Grunde verlassen, weil sie eingetragen ist. Die Eintragung begründet zwar eine „tatsächliche" Vermutung, daß der Inhalt der Eintragung, weil sie gesetzmäßig erfolgt, richtig ist, nicht aber eine „gesetzliche" Vermutung, sodaß ein Nachweis über die Unrichtigkeit einer Eintragung jederzeit rechtswirksam erbracht werden kann (vgl. §§ 8 bis 16 HGB. „Handelsregister"). Auch ist das Gericht nicht verpflichtet, die materielle Richtigkeit einer zum Handelsregister eingereichten Tatsache zu prüfen (§ 143 Abs. 3 AktG.).

417 § 10 Abs. 1 HGB.

418 § 144 Abs. 1 AktG.

419 § 144 Abs. 2 AktG.

Die unrichtige Wiedergabe des Jahresschlusses in den Gesellschaftsblättern, auch das Unterlassen der geforderten Namensnennung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist unter Strafandrohung gestellt, jedoch tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag der amtlichen Vertretung des Handelsstandes ein (§ 301 AktG.).

Schlußwort.

Überblicken wir die vorliegende Arbeit, so stellen wir fest, daß außer den Problemen, die mit der Themastellung unmittelbar zusammenhingen, auch solche Nebenfragen zu behandeln waren, deren Erörterung sich aus ihrem mittelbaren Zusammenhang mit dem zu verarbeitenden Stoffe ergab. Es ließ sich daher nicht vermeiden, daß an einzelnen Stellen von der Hauptlinie der Arbeit abgewichen werden mußte. Soweit diese begründete Abweichung die Verfolgung des Hauptgedankens beeinträchtigte, soll in diesem Schlußwort gesagt werden, welche Zielsetzung die Arbeit verfolgte.

Es erschien wesentlich, folgende Fragen zu behandeln:

1. was bezweckte die Rechnungsdarlegung der Aktiengesellschaft vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes?
2. welche Einwendungen mußten nach nationalsozialistischer Betrachtungsweise gegen diese Zielsetzung gemacht werden?
3. welche Gedanken verfolgt die Rechnungslegung der Aktiengesellschaft nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes?
4. welche Wege beschritt der Gesetzgeber, um die vorhandenen Mängel abzustellen?
5. welche besonders dringlichen betriebswirtschaftlichen Fragen läßt die Neuregelung offen?

Zu 1: Die aktienrechtliche Regelung des HGB. verfolgte zunächst rein privatwirtschaftliche Ziele: Schutz der Rechte des einzelnen Aktionärs, ausgedehnten Gläubigerschutz und die Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Geschäftsführung vermittels der Machtstellung der Hauptversammlung oder gewisser Geschäftsleitungsrechte des Aufsichtsrates. Soweit diese Rechte durch die jahrzehntelange Handhabung im Wegfall geraten waren, wurden sie durch die Aktienrechtsnovelle von 1931 erneut festgelegt und für die nächste Zukunft gesichert.

Zu 2: Diese kapitalistisch orientierte Regelung verkannte bewußt oder, infolge der ganzen Geisteshaltung der Zeit, unbewußt, daß die Wirtschaft nicht eine private Einrichtung ist und deshalb nicht ausschließlich den Interessen der Kapitalgeber zu dienen, sondern daß sie in erster Linie eine verpflichtende Aufgabe zu erfüllen hat, nämlich die Lebensrechte des gesamten Volkes zu wahren. Deshalb kann auch nicht die Proklamierung der Rechte des „Unternehmens an sich" das erstrebenswerte Ziel darstellen, sondern allein die Forderung nach Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit. Es ist selbstverständlich, daß auch die Belange der Wirtschaft nur dann voll gewahrt werden können, wenn sie gleichzeitig den Interessen von Volk und Staat entsprechen.

Zu 3: Die Rechnungslegung nach dem neuen Gesetz muß daher folgenden Anforderungen genügen:

a) sie muß dem K a p i t a l vermittels des Jahresabschlusses, der wahr und klar sein soll, alle Aufklärungen zuteil werden lassen, deren der Aktionär zur Sicherung seines Anteiles bedarf. Dieses Gefühl der Sicherheit wird unterstützt durch die Erklärung der Abschlußprüfung zu einer zwingenden Einrichtung und durch die volle und uneinschränkbare Verantwortlichkeit des Vorstandes für die von ihm getroffenen Maßnahmen.

b) Die Rechenschaftspflicht gegenüber der G e f o l g s c h a f t muß durch die Erstellung eines Sozialberichtes, der die Sorge des Unternehmens um

das Wohl seiner Arbeiter und Angestellten erkennen läßt, erfüllt werden. Dieser Bericht ist deshalb besonders ausführlich und gewissenhaft abzufassen.

c) Die Allgemeinheit muß aus beiden Berichten ohne Schwierigkeiten die Angaben entnehmen können, die sie zur Urteilsbildung, über das Maß, in dem die Unternehmung ihren berechtigten Forderungen gerecht wurde, benötigt.

Zu 4: Diese Gedanken machte sich der Gesetzgeber zu eigen und formte die Rechnungslegung der Aktiengesellschaft in der Weise um, daß neben der notwendigen Verantwortlichkeit gegenüber dem Kapital die erforderliche Verantwortung gegenüber der Betriebsgefolgschaft und der Allgemeinheit den Gesellschaften auferlegt wurde. Damit wurde die Rechnungslegung erst zu einem Rechenschaftsbericht im eigentlichsten Sinn des Wortes. Notwendig wurde sie zudem durch die Erweiterung der Machtstellung der Unternehmensführung auf Kosten der Rechte der Kapitalgeber.

Zu 5: Soweit das Gesetz diese Fragen behandelt, sind keine Einwendungen gegen Form und Inhalt zu erheben. Sie werden zum größten Teil einer längst erfolgten politischen Umgestaltung gerecht. Anders ist es hingegen bei der Beurteilung der Fassung einzelner Bestimmungen, die gerade in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bedeutungsvoll sind. Inwieweit z. B. der Erkenntniswert des Jahresabschlusses gesteigert ist, bzw. ob er gar durch die Neubestimmung gelitten hat, ist eine Frage, die von zwei Seiten aus betrachtet werden muß. Ferner ist das vielfach angestrebte Verbot der Bildung und Auflösung der stillen Reserve nicht erfolgt. Strittig bleibt auch das Maß der Tantièmen im Verhältnis zu den freiwilligen sozialen Aufwendungen der Gesellschaft, dessen Annehmbarkeit wohl oder übel durch die Verkehrssitte bestimmt werden soll.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß durch die Vorschriften des Aktiengesetzes ein Rahmen geschaffen wurde, innerhalb dessen die Rechnungslegung vorzunehmen ist. Soweit einzelne Fragen Zweifel über ihre Auslegung erregen können, sind die Unternehmungen gehalten, so zu verfahren, daß dem Geiste des Gesetzes, der Volk und Staat in allen Zweigen beherrscht, keinerlei Beeinträchtigung widerfährt. Maßgeblich für jede Überlegung kann und darf nicht der wirtschaftliche Erfolg sein, sondern allein der Gedanke, ob durch den angestrebten Schritt die Unternehmung ihre Pflichten gegen Volk und Reich nicht verletzt.

Erst wenn diese Überzeugung Allgemeingut der Wirtschaft geworden ist, ist die Sicherheit gegeben, daß durch wirtschaftliche Tätigkeit sowohl die Interessen des Betriebes, als auch das Wohl seiner Gefolgschaft und damit die übergeordneten Belange der Gesamtheit geschützt und gefördert werden.

Für die Erreichung dieses Zieles ist eine wahrheitsgetreue und gewissenhafte Rechnungslegung der Aktiengesellschaft in nationalsozialistischem Sinne von größter Bedeutung.

Anhang.

Gegenüberstellung der bisher geltenden aktienrechtlichen Bestimmungen des HGB. und der Bestimmungen des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937.

Nachfolgend werden die bisher geltenden Vorschriften den einzelnen Bestimmungen des neuen Aktiengesetzes gegenübergestellt. Soweit einzelne Absätze der neuen Bestimmungen im früheren Recht nicht enthalten sind, sind sie durch den Zusatz „neu“ kenntlich gemacht, die vollkommen neuen Paragraphen des Aktiengesetzes sind am Schluß der Zusammenstellung aufgeführt.

HGB.	AktG.
§§ 20, 22	§§ 4, 220 vgl. auch Art. 22 EGHGB. (gilt weiter)
§ 178	§§ 1 und 6
§ 179 Abs. 1	§ 8 Abs. 4
§ 179 Abs. 2 bis 4	§ 10
§ 180	§ 8 Abs. 1, 2 u. 5
§ 181	§ 13
§ 182 Abs. 1	§ 2 und 16 Abs. 1 und 2
§ 182 Abs. 2	§ 16 Abs. 3
§ 182 Abs. 3	§ 18
§ 183	§ 17
§ 184	§ 9
§ 185	§ 11
§ 186 Abs. 1, 3, 4	§ 19
§ 186 Abs. 2 u. 4	§ 20
§ 187	§ 21
§ 188	§ 22
§ 189	§ 30 Abs. 1 bis 3
§ 190 Abs. 1	§ 23
§ 190 Abs. 2 u. 3	§ 30 Abs. 4
§ 191	§ 24
§ 192	§ 25
§ 193	§ 26
§ 194	§ 27
§ 195 Abs. 1	§ 28 Abs. 1
§ 195 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6, Abs. 3 bis 7	§ 28 Abs. 2, § 29 u. 49 Abs. 2 u. 3
§ 195 Abs. 2 Nr. 3	§ 30 Abs. 5, § 49 Abs. 3
§ 196	§ 30 Abs. 1 u. 6 bis 11
§ 197	§ 30 Abs. 1 u. 2.
§ 198	§ 32
§ 199	§ 33
§ 200	§ 34 Abs. 1 u. 4, Satz 1 (Abs. 2 u. 3 neu)
§ 201 Abs. 1 bis 4	§§ 35, 36, 38
§ 201 Abs. 5	§ 37
§ 202 Abs. 1 bis 3	§ 39 Abs. 1 bis 4 (Abs. 5 neu)
§§ 202 Abs. 4 u. 203	§ 40
§ 204	§ 41
§ 205	§ 43
§ 206	§ 44
§ 207	§ 45 (Abs. 3, 6, 7 u. 9 neu)
§ 208	§ 46
Art. XIV Abs. 1 AktRNov.	§ 47
§ 209	§ 8 Abs. 3, 5 § 10 Abs. 4, § 34 Abs. 4 Satz 2 und 3
§ 210 Abs. 1	§ 48, § 1
§ 210 Abs. 2	§ 3
§ 211	§ 49 Abs. 1 (Abs. 2 neu) — (§ 49 Abs. 3 vgl. HGB. i/Fass. v. 7. 3. 35 § 195 Abs. 3/5)
§ 212 Abs. 1 u. 2	§ 50
§ 212 Abs. 3	§ 61 Abs. 3 S. 3
§ 213	§ 52 (S. 2 neu)
§ 214	§ 53
§ 215	§ 54
§ 216	§ 55
§ 217	§ 56
§ 218	§ 57
§ 219	§ 58
§ 220	§ 59
§ 221	§ 60
§ 222	§ 61 (Abs. 3 vgl § 212 Abs. 3 HGB.)

HGB.	AktG.
§ 223	§ 62 (Abs. 4 vgl. § 224 HGB.)
§ 224	§ 61 Abs. 4 § 62 Abs. 4
§ 225	§ 63
§ 226 Abs. 1 bis 4	§ 65 Abs. 1, 3/6 (Abs. 2 neu)
§ 226 Abs. 1 Nr. 2	nicht übernommen!
§ 226 Abs. 4 S. 2	vgl. § 51 Abs. 2 AktG.
§ 226 Abs. 5	§ 65 Abs. 7, vgl. auch § 114 Abs. 6 AktG.
§ 227	§§ 192/194
§ 228	§ 66
§ 229	§ 68
§ 230	§ 69
§ 230a	§ 64
§ 231 Abs. 1	§ 71 Abs. 1
§ 231 Abs. 2 S. 1	§ 70 Abs. 2 S. 1 (§ 70 Abs. 1 u. 2 Satz 2 neu)
§ 231 Abs. 3	§ 75 Abs. 3
§ 232	§ 71 Abs. 2, 3
§ 233	§ 72
§ 234	§ 73
§ 235	§ 74
§ 236	§ 79
§ 237	§ 77 (überwiegend neu)
§ 238	weggefallen!
§ 239	§ 82
§ 239a	§ 81
§ 240	§ 83
§ 240a	§ 80
§ 241	§ 84
§ 242	§ 85
§ 243 Abs. 1	§ 86
§ 243 Abs. 2/4	§ 87
§ 244	§ 91
§ 244a Abs. 1 u. 2	§ 94
§ 244a Abs. 3	weggefallen!
§ 245	§ 98 (Abs. 4 neu)
§ 246	§ 95
§ 247	§ 97
§ 248	§ 90
§ 249	§ 99
§ 250	§ 102 Abs. 1 (Abs. 2 neu)
§ 251	§ 113
§ 252	§ 114 (vgl. auch § 12 AktG.)
§ 253	§§ 105 u. 106 Abs. 1
§ 254	§ 106 Abs. 2/5
§ 255	§ 107
§ 256	§ 108
§ 257	§ 109

HGB.	AktG.
§ 258	§ 110
§ 259	§ 111
§ 260	§§ 125/127, 104
§ 260a	§ 128
§ 260b	§ 129
§ 261	§ 133
§ 261a und b	§ 131
§ 261c	§ 132
§ 261d	§ 134
§ 261e	§ 197 Abs. 3
§ 262	§ 130
§ 262a	§ 135
§ 262b	§ 136
§ 262c	§ 137
§ 262d	§ 138
§ 262e Abs. 1 u. 2	§ 139
§ 262e Abs. 3	§ 96
§ 262f	§ 140
§ 262f Abs. 2	§ 144
§ 262g	§ 141
§ 263	§ 125 Abs. 6
§ 264	§ 125 Abs. 7 Satz 2 bis 4
§ 265	§§ 143, 144
§ 266 Abs. 1/6	§ 118
§ 266 Abs. 7	§§ 119, 120
§ 267	§ 121
§ 268	§ 122
§ 269	§ 123
§ 270	§ 124
§ 271/273	§§ 195/202
§ 274	§ 145
§ 275	§ 146 vgl. auch § 117 Abs. 2 bis 4 AktG.)
§ 276	§ 147
§ 277	§ 148
§ 278	§ 149
§ 279	§ 150
§ 280	§ 151
§ 281	§ 152
§ 282	§ 153
§ 283	§ 154
§ 284/286	§ 155 (vgl. auch §§ 156/157 AktG.)
§ 287	§ 158
§ 288	§ 175
§ 289	§§ 176 u. 178
§ 290	§ 179
§ 291	§ 180
§ 292	§ 203 (vgl. auch § 1 Abs. 1 Lösch. Ges. vom 9. 10. 1934)
§ 293	§ 204 (vgl. auch § 1 Abs. 2 Lösch. Ges.)
§ 294	§ 205

HGB.	AktG.	HGB.	AktG.
§ 295	§ 206	§ 316	§ 298
§ 296	§ 207	§ 317	§ 299
§ 297	§ 208	§ 318	§ 300
§ 298	§§ 209 u. 210	§ 318a	§ 302
§ 299	§ 211	§ 319	§ 303
§ 300	§ 212	§ 320	§ 219
§ 301	§ 213	§ 321	§ 221
§ 302	§ 214	§ 322	§ 222
§§ 303 u. 304	§§ 253/256	§ 323	§§ 223/224 . . .
§§ 305, 306, 308	§§ 233/248 (größtenteils neu!)	§ 326 Nr. 1/8 . .	§ 225
		§ 326 Nr. 9 . .	§ 304
§ 306	§§ 233/248	§ 326	§ 226
§ 307	vgl. § 215	§ 327	§ 227
§ 309	§ 216	§ 328	§ 229
§ 310	§ 217	§ 329	§ 230
§ 311	§ 218	§ 330	§ 231 (vgl. § 1 Abs. 1 Lösch. Ges.)
§ 312	§ 294		
§ 313	§ 295	§ 331	§ 232
§ 314	§ 296	§ 332/334 . . .	§§ 260/262
§ 315	§ 297		

— — — — —

Neue Bestimmungen des Aktiengesetzes, die in den Bestimmungen des HGB. über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nicht enthalten sind:

§ 5; § 7; § 12; § 14; § 15; § 31; § 42; § 51 Abs. 1; § 67 (übernommen aus dem Ges. über Kraftloserklärung von Aktien v. 20. 12. 34); § 70 Abs. 1 u. 2, Satz 2; § 75 (vgl. § 231 Abs. 3 HGB.); § 76; § 77 (vergl. § 237 HGB.); § 78; § 88; § 89; § 92; § 93; § 100; § 101; § 103; § 104 (vergl. § 260 Abs. 1 HGB.); § 112; § 115; § 116; § 117; § 119; § 120; § 125 (außer Abs. 6 u. 7 Satz 2/4); § 126; § 127; § 144; § 156 (vergl. § 284 Abs. 1 HGB.); § 157 (vergl. § 286 HGB.); §§ 159/168; §§ 169/173; § 174; § 177; /§ 195 202 (vergl. §§ 271/273; 261e HGB.); §§ 177 u. 181 übernommen aus der DVO. vom 18. 2. 1932 zur VO. über Kapitalherabsetzung in erleichterter Form); § 215 (vergl. 307 HGB.); § 228; §§ 233/248 (vergl. §§ 305 u. 306 u. 308 HGB.); §§ 249/252; § 254; § 256; §§ 257 bis 287 (zu §§ 260 bis 262 vergl. §§ 332 u. 333 HGB.), (zu §§ 263 bis 268 vergl. §§ 80 u. 81 GmbH.-Ges.); §§ 269 bis 277; §§ 278 und 279; §§ 280 bis 287; §§ 288 bis 293 (vergl. zu § 292 § 12 Abs. 1 GewO.); § 301; § 304 (vergl. § 325 Nr. 9 HGB.).

Gegenüberstellung und Zusammenstellung der neuen Bestimmungen wurden entnommen:

Friedrich Klausing „Aktien-Gesetz" Berlin 1937, S. 250 bis 254.

— — — — —

Artikel IX der 1. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. 9. 1937 (RGBl. 1937 Teil I, S. 1026 ff.)

Formblätter für den Jahresabschluß.
Formblatt für die Jahresbilanz der Hypothekenbanken:

A. Aktiva:

1. Kassenbestand einschl. Reichsbank- und Postscheckguthaben,
2. Wechsel und Schecks,

3. Wertpapiere, soweit sie nicht unter 4, 5, 13 und 18 aufzuführen sind
   a) Schatzanweisungen, Anleihen und Schuldbuchforderungen des Reiches und der Länder
   b) sonstige Wertpapiere
      In der Gesamtsumme 3 enthalten:
      RM . . . Wertpapiere zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen,
4. eigene Hypothekenpfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und Kleinbahnschuldverschreibungen (Nennbetrag RM . . . .),
5. Konsortialbeteiligungen,
6. Forderungen aus der Beleihung von Wertpapieren,
7. Bankguthaben,
8. sonstige Forderungen,
9. Hypotheken, davon
   a) Deckungshypotheken,
   b) Rentenbankkreditanstaltshypotheken,
   c) Zusatzforderung nach der Verordnung vom 27. September 1932, davon zur Deckung bestimmt RM . . . .
10. Kommunaldarlehen,
    davon zur Deckung bestimmt RM . . . .
11. Kleinbahndarlehen,
    davon zur Deckung bestimmt RM . . . .
12. Zinsen von Hypotheken, Kommunaldarlehen und Kleinbahndarlehen
    a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)
    b) im letzten Monat des Geschäftsjahres fällige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)
    c) rückständige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)
13. Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 6 AktG.) davon sind RM . . . Beteiligungen bei anderen Kreditinstituten,
14. Grundstücke und Gebäude,
    a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende,
    b) sonstige,
15. Mindererlös aus der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und Kleinbahnschuldverschreibungen unter dem Rückzahlungsbetrag,
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung,
17. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital,
18. Eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft
    (Nennbetrag der eigenen Aktien: RM . . . .)
    (Nennbetrag der Aktien der herrschenden Gesellschaft: RM . . . .)
19. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen,
20. Reinverlust
    Verlustvortrag aus dem Vorjahr
    Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
    Gewinn 19. . .
    Verlust 19. . .

———

Summe der Aktiven

21. In den Aktiven sind enthalten:
    a) Forderungen an Konzernunternehmungen (einschl. der unter den Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen und unter den Indossamentsverbindlichkeiten — Passiva 13 und 14 — enthaltenen),
    b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes und an andere im § 14 Abs. 1 und 3 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen genannte Personen und an die im Artikel 13 der 1. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen in der Fassung des Artikel 7 Nr. VI des 2. Abschnittes der 3. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen aufgeführten Unternehmen (einschl. der unter den Ver-

bindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen und unter den Indossamentsverbindlichkeiten — Passiva 13 und 14 — enthaltenen).

B. Passiva:

1. Anleihen im Umlauf; die Anleihen sind mit dem Rückzahlungsbetrag aufzuführen; sind sie verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben
   a) Hypothekenpfandbriefe,
   b) Kommunalschuldverschreibungen,
   c) unverzinsliche Schuldverschreibungen nach der Verordnung vom 27. September 1932.
   d) Kleinbahnschuldverschreibungen,
2. Aufgenommene Darlehen; die Darlehen sind mit dem Rückzahlungsbetrag aufzuführen; sind sie verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben,
   a) Rentenbankkreditanstaltsdarlehen,
   b) sonstige,
3. Verbindlichkeiten,
   a) verloste und gekündigte Hypothekenpfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und Kleinbahnschuldverschreibungen (Rückzahlungsbetrag),
   b) sonstige Verbindlichkeiten,
      aa) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
      bb) Verbindlichkeiten aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung,
      cc) andere Verbindlichkeiten,
4. Grundkapital; die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre Gesamtstimmzahl und die der übrigen Aktien zu vermerken; bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken,
5. Rücklagen nach § 11 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (und nach § 7 des Hypothekenbankgesetzes)
   a) gesetzliche Rücklagen
   b) Rücklagen nach § 7 des Hypothekenbankgesetzes,
   c) andere (freie) Rücklagen nach § 11 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen,
6. Mehrerlös aus der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und Kleinbahnschuldverschreibungen über den Rückzahlungsbetrag,
7. sonstige Rücklagen,
8. Rückstellungen,
9. Wertberichtigungsposten,
10. Zinsen von Hypothekenpfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen, Kleinbahnschuldverschreibungen und Rentenbankkreditanstaltsdarlehen,
    a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert),
    b) fällige Zinsen (für jede Gruppe gesondert),
11. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen,
12. Reingewinn,
    Verlustvortrag aus dem Vorjahre
    Gewinnvortrag aus dem Vorjahre
    Verlust 19. . . .
    Gewinn. . . .

————

Summe der Passiva

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen (§ 131 Abs. 7 AktG.),
14. eigene Indossamentsverbindlichkeiten,
15. in den Passiven sind enthalten:
    a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen,

b) Gesamtverpflichtungen nach § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 1 bis 3),
c) gesamtes haftendes Eigenkapital nach § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 4 und 5 abzüglich Aktiva 17, 18 — Nennbetrag der eigenen Aktien — und 20).

— — — — —

Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der Hypothekenbanken:

A. Aufwendungen:

1. Löhne und Gehälter,
2. soziale Abgaben,
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen,
   a) auf Grundstücke und Gebäude,
   b) auf Kapital- und Zinsforderungen,
4. Zinsen von Hypothekenpfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen, Kleinbahnschuldverschreibungen und Rentenbankkreditanstaltsdarlehen (für jede Gruppe gesondert), .
5. Andere Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich,
6. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen mit Ausnahme derjenigen Steuern vom Einkommen, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden,
7. Beträge von
   a) Wertminderungen,
   b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist,
8. außerordentliche Aufwendungen,
9. alle übrigen Aufwendungen,
10. Gewinn des Geschäftsjahres,
    (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag RM . . .)

Summe der Aufwendungen.

B. Erträge:

1. Zinsen (einschl. besonders vereinbarter Verwaltungskostenbeiträge) von
   a) Hypotheken,
   b) Kleinbahndarlehen,
   c) Rentenbankkreditanstaltshypotheken,
2. andere Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich,
3. Darlehensprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehensgeschäft,
4. Erträge aus Beteiligungen,
5. außerordentliche Erträge einschl. der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind,
6. die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge,
7. außerordentliche Zuwendungen,
8. sonstige Erträge,
9. Verlust des Geschäftsjahres
   (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag RM . . .)

Summe der Erträge.

— — — — —

Formblatt für die Jahresbilanz der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und der Kleinbahnen (mit oder ohne Kraftverkehrsbetriebe)

A. Aktiva:

I. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital;

II. Anlagevermögen;
   1. Anlagen des Bahnbetriebs,
      a) Bahnbetriebsgrundstücke einschl. des Bahnkörpers und der Betriebsgebäude,
      b) Gleisanlagen,
      c) Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen,
      d) bebaute und unbebaute Grundstücke, die ausschließlich Verwaltungszwecken oder Werkwohnungszwecken dienen,
      e) Betriebsmittel (Fahrzeuge),
      f) Werkstattmaschinen und maschinelle Anlagen,
      g) Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
   2. Anlagen des Kraftverkehrs,
      a) Betriebsgrundstücke und Betriebsgebäude,
      b) Treibkraftversorgungsanlagen,
      c) Streckenausrüstungs- und Sicherungsanlagen,
      d) bebaute und unbebaute Grundstücke, die ausschließlich Verwaltungszwecken oder Werkwohnungszwecken dienen,
      e) Betriebsmittel (Fahrzeuge),
      f) Werkstattmaschinen und maschinelle Anlagen,
      g) Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausrüstung,
   3. andere bebaute und unbebaute Grundstücke,
   4. andere Betriebe, namentlich Nebenbetriebe,
   5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte,
   6. Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 6 AktG.),
   7. andere Wertpapiere des Anlagevermögens,

III. Umlaufsvermögen,
   1. Stoffvorräte (Betriebs-, Bau-, Oberbau- und Werkstattstoffe, Ersatzteile),
   2. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II Nr. 6 oder 7, III Nr. 3, 11 oder 12 aufzuführen sind,
   3. eigene Aktien oder Aktien einer herrschenden Gesellschaft (Nennbetrag RM . . .)
   4. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden,
   5. von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen,
   6. von der Gesellschaft gegebene Bardarlehen,
   7. Forderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen,
   8. Forderungen an Konzernunternehmen,
   9. Forderungen aus Krediten, die nach § 80 AktG. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden dürfen,
   10. Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht aus Geschäften entstanden sind, die der Betrieb der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt,
   11. Wechsel,
   12. Schecks,
   13. Kassenbestand einschl. von Reichsbank- und Postscheckguthaben,
   14. andere Bankguthaben,
   15. sonstige Forderungen,

IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen,

V. Reinverlust,
   Verlustvortrag aus dem Vorjahr,
   Gewinnvortrag aus dem Vorjahr,
   Gewinn 19 . . .
   Verlust 19 . . .

Summe der Aktiva

B. Passiva:

I. Grundkapital; die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre

Gesamtstimmenzahl und die der übrigen Aktien zu vermerken; bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken,

II. Rücklagen,
1. gesetzliche Rücklage,
2. andere (freie) Rücklagen,

III Wertberichtigungen zu Posten des Anlagevermögens,

IV. Rückstellungen für ungewisse Schulden,

V. Erneuerungsstock,

VI. Heimfallstock,

VII. Verbindlichkeiten,
1. Anleihen,
(davon sind RM . . . dinglich gesichert),
2. Hypotheken, Grund- u. Rentenschulden,
3. von Arbeitern, Angestellten und Kunden gegebene Pfandgelder,
4. Verbindlichkeiten aus Werkspareinlagen,
5. Anzahlungen von Kunden,
6. Verbindlichkeiten auf Grund von Lieferungen und Leistungen,
7. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen,
8. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel,
9. Verbindlichkeiten gegenüber Banken,
10. sonstige Verbindlichkeiten,

VIII. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen,

IX. Reingewinn,
Verlustvortrag aus dem Vorjahr,
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr,
Verlust 19 . . .
Gewinn 19 . . .

Summe der Passiva.

— — — — —

Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und der Kleinbahnen (mit oder ohne Kraftverkehrsbetriebe):

A. Aufwendungen:

I. Aufwendungen für den Bahnbetrieb,
1. Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge, soweit sie nicht unter Nr. 4 aufzuführen sind,
2. soziale Ausgaben,
a) soziale Abgaben,
b) sonstige Ausgaben für Wohlfahrtszwecke,
3. Kosten für die Beschaffung der Betriebsstoffe,
4. Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung,
a) der baulichen Anlagen einschl. der Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter,
b) der Betriebsmittel (Fahrzeuge), der Werkstattmaschinen und der maschinellen Anlagen einschl. der Löhne der Werkstättenarbeiter,
c) der Werkzeuge, der Geräte, der Betriebs- und der Geschäftsausstattung einschl. der Löhne der Werkstättenarbeiter,

II. Aufwendungen für den Kraftverkehrsbetrieb:
1. Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge, soweit sie nicht unter Nr. 4 aufzuführen sind,
2. soziale Ausgaben,
a) soziale Abgaben,
b) sonstige Ausgaben für Wohlfahrtszwecke,
3. Treibkraftkosten,
4. Unterhaltungskosten einschl. der auf die Unterhaltung entfallenden Löhne für

a) Zufahrtsstraßen,
b) Treibkraftversorgungsanlagen,
c) Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen,
d) Betriebsmittel (Fahrzeuge),
e) Werkstattmaschinen und maschinelle Anlagen,
f) Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
g) Grundstücke und Gebäude (eigene und gemietete);

III. Aufwendungen für andere Betriebe, namentlich Nebenbetriebe,
IV. Abschreibungen und Wertberichtigungen,
1. auf das Anlagevermögen,
2. auf andere Werte,
V. Versicherungskosten,
VI. Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen, den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich,
VII. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen,
VIII. Beiträge an Berufsvertretungen, wenn die Zugehörigkeit auf gesetzlicher Vorschrift beruht,
IX. Beträge von
1. Wertminderungen,
2. sonstigen Verlusten,
zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist,
X. Zuweisungen,
1. an die gesetzliche Rücklage,
2. an freie Rücklagen,
3. an den Erneuerungsstock,
4. an den Heimfallstock,
XI. Außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. I bis X und XII enthalten sind,
XII. alle übrigen Aufwendungen,
XIII. Gewinn des Geschäftsjahres,
(Gewinn- oder Verlustvortrag RM . . .)

Summe aller Aufwendungen.

B. Erträge:

I. Einnahmen aus dem Bahnbetrieb,
1. aus dem Personen- und Gepäckverkehr,
2. aus dem Güterverkehr,
3. sonstige Einnahmen,
II. Einnahmen aus dem Kraftverkehrsbetrieb,
1. aus dem Personen- und Gepäckverkehr,
2. aus dem Güterverkehr,
3. sonstige Einnahmen,
III. Einnahmen aus anderen Betrieben, namentlich Nebenbetrieben,
IV. Erträge aus Beteiligungen,
V. Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich,
VI. Außerordentliche Erträge einschl. der Erträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen, freien Rücklagen, des Erneuerungsstockes und des Heimfallstocks gewonnen werden;
VII. die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge,
VIII. außerordentliche Zuwendungen,
IX. sonstige Erträge,
X. Verlust des Geschäftsjahres,
(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag: RM . . .)

Summe der Erträge.

— — — — —

Formblatt für die Jahresbilanz der Straßenbahnen, der Linienverkehrsunternehmen und der Güterkraftverkehrsunternehmen:

A. Aktiva:

I. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital,

II. Anlagevermögen,
1. Anlagen des Straßenbahnbetriebs,
a) Bahnbetriebsgrundstücke einschl. des Bahnkörpers und der Betriebsgebäude,
b) Gleisanlagen,
c) Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen,
d) bebaute und unbebaute Grundstücke, die ausschließlich Verwaltungszwecken oder Werkwohnungszwecken dienen,
e) Betriebsmittel (Fahrzeuge),
f) Werkstattmaschinen,
g) Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
2. Anlagen des Kraftverkehrsbetriebs,
a) Betriebsgrundstücke, und Betriebsgebäude,
b) Treibkraftversorgungsanlagen,
c) Streckenausrüstung und Sicherungasnlagen,
d) bebaute und unbebaute Grundstücke, die ausschließlich Verwaltungszwecken oder Werkwohnungszwecken dienen,
e) Betriebsmittel (Fahrzeuge),
f) Werkstattmaschinen und maschinelle Anlagen,
g) Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
3. andere bebaute und unbebaute Grundstücke,
4. andere Betriebe, namentlich Nebenbetriebe,
5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte,
6. Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 6 AktG.),
7. andere Wertpapiere des Anlagevermögens,

III. Umlaufsvermögen,
1. Stoffvorräte, (Betriebs-, Bau-, Oberbau- und Werkstattstoffe, Ersatzteile),
2. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II Nr. 6 oder 7, III Nr. 3, 11 oder 12 aufzuführen sind,
3. eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft, (Nennbetrag RM . . .)
4. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden,
5. von der Gesellschaft gegebene Baudarlehen,
6. von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen,
7. Forderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen,
8. Forderungen an Konzernunternehmungen,
9. Forderungen aus Krediten, die nach § 80 AktG. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden dürfen,
10. Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht aus Geschäften entstanden sind, die der Betrieb der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt.
11. Wechsel,
12. Schecks,
13. Kassenbestand einschl. von Reichsbank- und Postscheckguthaben,
14. andere Bankguthaben,
15. sonstige Forderungen,

IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen,

V. Reinverlust,
Verlustvortrag aus dem Vorjahr,
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr,
Gewinn 19 . . .
Verlust 19 . . .

Summe der Aktiva

B. Passiva:

I. Grundkapital; die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre Gesamtstimmenzahl und die der übrigen Aktien zu vermerken; bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken,

II. Rücklagen,
1. gesetzliche Rücklage,
2. andere (freie) Rücklagen,

III. Wertberichtigungen zu Posten des Anlagevermögens,

IV Rückstellungen für ungewisse Schulden,

V. Erneuerungsstock,

VI. Heimfallstock,

VII. Verbindlichkeiten,
1. Anleihen,
(davon sind RM . . . dinglich gesichert)
2. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden
3. von Arbeitern, Angestellten und Kunden gegebene Pfandgelder,
4. Verbindlichkeiten aus Werkspareinlagen,
5. Anzahlungen von Kunden,
6. Verbindlichkeiten auf Grund von Lieferungen und Leistungen,
7. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen,
8. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel,
9. Verbindlichkeiten gegenüber Banken,
10. sonstige Verbindlichkeiten,

VIII. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen,

IX. Reingewinn,
Verlustvortrag aus dem Vorjahr
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
Verlust 19 . . .
Gewinn 19 . . .

Summe der Passiva

— — — — —

Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der Straßenbahnen, der Linienverkehrsunternehmen und der Güterverkehrsunternehmen:

A. Aufwendungen:

I. Aufwendungen für den Straßenbahnbetrieb,
1. Verwaltungskosten,
a) Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge,
b) sonstige Verwaltungskosten,
2. Betriebskosten,
a) Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge, soweit sie nicht unter Nr. 4 aufzuführen sind,
b) sonstige Betriebskosten,
3. Treibkraftkosten,
4. Unterhaltungskosten einschl. der auf die Unterhaltung entfallenen Löhne für:
a) Bahnkörper,
b) Gleisanlagen,
c) Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen,
d) Betriebsmittel (Fahrzeuge),
e) Werkstattmaschinen und maschinelle Anlagen,
f) Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
g) Grundstücke und Gebäude,
(eigene und gemietete)
5. soziale Ausgaben,
a) soziale Abgaben,
b) sonstige Aufwendungen für Wohlfahrtszwecke,

II. Aufwendungen für den Kraftverkehrsbetrieb,
1. Verwaltungskosten,
a) Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge,
b) sonstige Verwaltungskosten,

2. Betriebskosten,
   a) Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge, soweit sie nicht unter Nr. 4 aufzuführen sind,
   b) sonstige Betriebskosten,
3. Treibkraftstoffe,
4. Unterhaltungskosten einschl. der auf die Unterhaltung entfallenden Löhne für:
   a) Zufahrtsstraßen,
   b) Treibkraftversorgungsanlagen,
   c) Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen,
   d) Betriebsmittel (Fahrzeuge),
   e) Werkstattmaschinen und maschinelle Anlagen,
   f) Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
   g) Grundstücke und Gebäude, (eigene und gemietete)
5. soziale Ausgaben,
   a) soziale Abgaben,
   b) sonstige Ausgaben für Wohlfahrtszwecke,

III. Aufwendungen für andere Betriebe, namentlich Nebenbetriebe,
IV. Abschreibungen und Wertberichtigungen,
   1. auf das Anlagevermögen,
   2. auf andere Werte,
V Versicherungskosten,
VI. Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich,
VII. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen,
VIII. Beiträge an Berufsvertretungen, wenn die Zugehörigkeit auf gesetzlicher Vorschrift beruht,
IX. Beträge von:
   1. Wertminderungen,
   2. sonstigen Verlusten,
   zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist,
X. Wege- und Betriebsabgaben,
XI. außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. I bis X enthalten sind,
XII. alle übrigen Aufwendungen,
XIII. Gewinn des Geschäftsjahres,
(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag: RM . . .)

Summe aller Aufwendungen.

B. Erträge:

I. Einnahmen aus dem Straßenbahnbetrieb:
   1. aus dem Personen- und Gepäckverkehr,
   2. aus dem Güterverkehr,
   3. sonstige Einnahmen,
II. Einnahmen aus dem Kraftverkehrsbetrieb:
   1. aus dem Personen- und Gepäckverkehr,
   2. aus dem Güterverkehr,
   3. sonstige Einnahmen,
III. Einnahmen aus anderen Betrieben, namentlich aus Nebenbetrieben,
IV. Erträge aus Beteiligungen,
V Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich,
VI. außerordentliche Erträge einschl. der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen, freien Rücklagen, des Erneuerungsstocks und des Heimfallstocks gewonnen sind,
VII. die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge,
VIII. außerordentliche Zuwendungen,

IX. sonstige Erträge,
X. Verlust des Geschäftsjahres,
(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag: RM . . .)

Summe aller Erträge

— — — — —

Formblatt für die Jahresbilanz der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen:

A. Aktiva:

I. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital,
II. Anlagevermögen,
1. unbebaute Grundstücke
(Zugang . . . Abgang . . . Abschreibung . . ,)
2. Wohngebäude und andere Gebäude,
(Zugang . . . Abgang . . . Abschreibung . . ,)
3. Geschäftsgebäude,
(Zugang . . . Abgang . . . Abschreibung . . ,)
4. noch nicht abgerechnete Neubauten,
(Zugang . . . Abgang . . . Abschreibung . . ,)
5. Maschinen und maschinelle Anlagen,
(Zugang . . . Abgang . . . Abschreibung . . ,)
6. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
(Zugang . . . Abgang . . . Abschreibung . . ,)
7. Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 6 AktG.)
(Zugang . . . Abgang . . . Abschreibung . . ,)
8. andere Wertpapiere des Anlagevermögens,
(Zugang . . . Abgang . . . Abschreibung . . ,)
9. sonstiges Anlagevermögen,
(Zugang . . . Abgang . . . Abschreibung . . ,)
III. Umlaufvermögen,
1. zum Verkauf bestimmte unbebaute Grundstücke,
2. fertiggestellte Erwerbshäuser,
3. noch nicht fertiggestellte Erwerbshäuser,
4. Vorräte an Heiz- und Baustoffen,
5. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II Nr. 7 oder 8 oder III Nr. 6, 13, 14 aufzuführen sind,
6. eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft,
(Nennbetrag: RM . . .)
7. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden,
8. von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen,
9. rückständige Mieten, Gebühren und Umlagen,
10. Forderungen an Konzernunternehmen,
11. Forderungen aus Krediten, die nach § 80 AktG. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrates gewährt werden dürfen,
12. Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht aus Geschäften entstanden sind, die der Betrieb der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt,
13. Wechsel,
14. Schecks,
15. Kassenbestand einschl. von Reichsbank- und Postscheckguthaben,
16. andere Bankguthaben,
17. sonstige Forderungen,
18. sonstiges Umlaufsvermögen,
IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen,
V. Ausgleichsposten,
1. Aufwertungsausgleichsposten,
2. andere Ausgleichsposten (unter genauer Bezeichnung),

VI. Reinverlust,
Verlustvortrag aus dem Vorjahr
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
Gewinn 19 . . .
Verlust 19 . . .

Summe der Aktiva

B. Passiva:

I. Grundkapital; die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre Gesamtstimmenzahl und die der übrigen Aktien anzugeben; bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken,

II. Rücklagen,
1. gesetzliche Rücklage,
2. andere Rücklagen,

III. Wertberichtigungen,
1. zu Posten des Anlagevermögens,
2. zu anderen Vermögensposten,

IV. Rückstellungen,

V. Verbindlichkeiten,
1. Schuldverschreibungen und Anleihen, (davon sind RM . . . dinglich gesichert)
2. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden,
3. Zwischenkredite, (davon sind RM . . . dinglich gesichert)
4. Spareinlagen,
5. Einlagen der Mieterschaft,
   a) Mietdarlehen,
   b) Mietsicherheiten,
6. von den Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder,
7. von den Kaufanwärtern geleistete Anzahlungen,
8. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
9. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen,
10. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel,
11. Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Sparkassen,
12. sonstige Verbindlichkeiten,

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen,

VII. Reingewinn,
Verlustvortrag aus dem Vorjahr
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
Verlust 19 . . .
Gewinn 19 . . .

Summe der Passiva

VIII. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen (§ 131 Abs. 7 AktG.).

— — — — —

Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen:

A. Aufwendungen:

1. Abschreibungen und Wertberichtigungen,
   a) auf Anlagen,
   b) auf andere Werte,
2. Verwaltungskosten:
   a) Gehälter, Aufwandsentschädigungen und sonstige Personalkosten einschl. der sozialen Abgaben,
   b) sachliche Verwaltungskosten,

3. Betriebskosten:
   a) Steuern,
   b) Löhne, Aufwandsentschädigungen und sonstige Personalkosten einschl. der sozialen Abgaben,
   c) sachliche Betriebskosten,
   d) Kosten für den Betrieb von Nebenanlagen,
4. Instandhaltungskosten,
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
6. Beiträge an Berufsvertretungen, wenn die Zugehörigkeit auf gesetzlicher Vorschrift beruht,
7. Beträge von:
   a) Wertminderungen,
   b) sonstigen Verlusten,
   zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist,
8. außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. 1 bis 7 und 9 enthalten sind,
9. alle übrigen Aufwendungen,
10. Gewinn des Geschäftsjahres,
   (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag RM . . .)

Summe der Aufwendungen

B. Erträge:

1. Mieteinnahme einschl. der Mietzuschüsse,
2. Zinszuschüsse,
3. Gebühren aus Nebenanlagen,
4. Pachtgeldeinnahmen,
5. Erträge aus Beteiligungen,
6. Zinsen und ähnliche Erträge,
7. außerordentliche Erträge einschl. der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind,
8. die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge,
9. außerordentliche Zuwendungen,
10. Verlust des Geschäftsjahres,
   (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag RM . . .)

Summe der Erträge

— — — — —

Artikel X der 1. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. 9. 1937 (RGBl. 1937 Teil I, Seite 1026 ff.).

Auslegung der Vorschriften über den Jahresabschluß.

§ 27.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abschlußprüfern und dem Vorstand der Gesellschaft über die Auslegung der Vorschriften über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht entscheidet nach den folgenden Vorschriften eine Spruchstelle.

§ 28.

(1) Spruchstelle des ersten Rechtszuges ist ein Zivilsenat des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts München für die diesen durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 (RGBl. I, S. 251) zugewiesenen Bezirke. Zuständig ist die Spruchstelle, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Spruchstelle des zweiten Rechtszuges ist ein Zivilsenat des Reichsgerichts. Die §§ 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind anzuwenden.

§ 29.

Auf das Verfahren der Spruchstelle des ersten Rechtszuges sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Verfahren im ersten Rechtszuge sowie § 25 und § 28 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 30.

Die Spruchstelle können nur die Abschlußprüfer und der Vorstand anrufen.

§ 31.

(1) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle des ersten Rechtszuges ist die sofortige Beschwerde gegeben, wenn die Spruchstelle sie in der Entscheidung für zulässig erklärt. Die Spruchstelle soll sie nur zulassen, wenn davon die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.

(2) Auf das Beschwerdeverfahren sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die weitere sofortige Beschwerde sinngemäß anzuwenden; jedoch kann die Beschwerde nur durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt werden.

(3) Die Entscheidungen der Spruchstelle werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

§ 32.

Höhe der Kosten.

— — — — —

Tatbestände, die die Einschränkung, Verweigerung und Erweiterung des aktienrechtlichen Bestätigungsvermerkes zur Folge haben (nach R. Karoli „Der aktienrechtliche Bestätigungsvermerk in der Praxis" in „Der Wirtschaftstreuhänder" Nr. 9/1937, S. 173 f.).

A. Einschränkung oder Verweigerung des Bestätigungsvermerkes haben zur Folge:

1. Verstöße gegen den Grundsatz bzw. Abweichungen von dem Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit:
   a) Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der Buchführung und des Belegwesens, der Inventur, des Abschlusses der Bücher (z. B. Bleistiftschrift), wie das Radieren in Büchern, Unkenntlichmachen von Zahlen u. a.,
   b) Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der Bilanzierung, z. B. mangelhafte Periodenabgrenzung, lückenhafte Erfassung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten u. a.,
   c) Unvollständigkeit der Berichterstattung im Geschäftsbericht, etwa durch unberechtigte Inanspruchnahme der Schutzklausel, durch Außerachtlassen wichtiger Berichtspunkte, insbesondere der Erfordernisse des § 128 Abs. 2 Ziffer 1 bis 9 AktG.,
   d) Unvollständigkeit der Aufklärungen und Nachweise durch den Vorstand,
   e) Unrichtigkeit bzw. Fälschung der Buchführung mit der Wirkung, daß die totale Ordnungsmäßigkeit beeinträchtigt wird,
   f) Unrichtigkeit der Bilanzierung hinsichtlich der Bewertung und Gliederung der einzelnen Posten,
   g) Unrichtigkeit der Erfolgsermittlung hinsichtlich,
      aa) der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung durch verbotene Saldierungen, falschen Ausweis von Erträgen und Aufwendungen u. a.,

bb) der falschen und unrichtigen Berechnung des Aufwandes, der Erträge, Nichtbeachtung der Vorschriften über die Gewinnverteilung, Zuteilung zum Reservefonds, u. a.,

h) Unrichtigkeit der Berichterstattung im Geschäftsbericht hinsichtlich der Wahrhaftigkeit und der materiellen Richtigkeit der einzelnen Berichtspunkte,

i) Unrichtigkeit der vom Vorstand gegebenen Aufklärungen und Nachweise,

k) absichtliche Beschränkung des Prüfungsumfanges seitens des Vorstandes oder Aufsichtsrates durch Vorenthaltung gewisser Prüfungsgebiete.

2. Verstöße gegen zwingende Rechtsvorschriften bzw. Abweichungen von zwingenden Rechtsvorschriften (des Gesetzes und der Satzung), deren Nichtbeachtung Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit zur Folge haben kann:
   a) die Unterpari-Emmission von Aktien (§ 9 AktG.),
   b) die Rückzahlung von Einlagen an Aktionäre (§ 52 AktG.),
   c) in gewissen Fällen der Erwerb eigener Aktien (§ 65 AktG.),
   d) in gewissen Fällen die Einziehung eigener Aktien (§ 192 AktG.),
   e) die Nichtbeachtung der Vorschriften über den gesetzlichen Reservefonds:
      aa) die Nichtzuteilung zum gesetzlichen Reservefonds (§ 130 AktG.),
      bb) die Nichtzuteilung zum Reservefonds gemäß § 192 Abs. 5 AktG. bei Einziehung eigener Aktien,
      cc) die Nichtauflösung des Überschußbetrages im gesetzlichen Reservefonds gemäß § 5 der VO. über erleichterte Kapitalherabsetzung (§ 183 AktG.),
      dd) die Nichtzuteilung von Überschüssen zum Sonderreservefonds gemäß § 2 der 1. DVO. über erleichterte Kapitalherabsetzung vom 18. 2. 1932 (§ 185 AktG.),
   f) die Außerachtlassung der Gläubigerschutzvorschriften:
      aa) bei der Kapitalherabsetzung gemäß § 178 AktG.,
      bb) bei der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form (§ 6 der 1. DVO.) gemäß § 187 AktG.,
      cc) bei der Einziehung eigener Aktien (§§ 178, 192 AktG.),
      dd) bei der Umwandlung von Aktiengesellschaften gemäß § 7 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes,
   g) die Nichtbeachtung des Gewinnausschüttungsverbotes:
      aa) bei der Kapitalherabsetzung durch Außerachtlassen des Sperrjahres (§ 178 AktG.),
      bb) bei der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form gemäß § 7 der VO. durch Außerachtlassen der Pflicht zur Auffüllung des gesetzlichen Reservefonds (§ 185 AktG.),
   h) die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Gewinnermittlung und -verteilung:
      aa) der §§ 53 bis 55 AktG.,
      bb) der §§ 77 und 98 AktG.,
      cc) der Verordnung über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen.

B. Erweiterungen durch Zusätze und Vorbehalte des Bestätigungsvermerkes erfolgen in den Formen der:

1. Zusätze:
   a) Hinweis auf die Beschränkung des Prüfungsumfanges hinsichtlich einzelner Prüfungsgebiete,
   b) Hinweis darauf, daß der Prüfer sich auf Prüfungsarbeiten Dritter gestützt hat,
   c) Hinweis auf die Zusammenarbeit mehrerer selbständiger Prüfer,
2. Vorbehalte betreffend besondere über den Rahmen des § 260 HGB. hinausgehende Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen der Vermerk erteilt wurde.

Literatur- und Quellennachweis.

Gesetzestexte und Entwürfe.

Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. Januar 1937.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931.

Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministers, Berlin 1930.

dto. amtlicher Entwurf 1931.

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934.

Bücher

Alexander: Die Sonderrechte des Aktionärs, Berlin 1892.

Auler, W.: „Firmenwert" in Botts Handwörterbuch des Kaufmannes Bd. III, Hamburg-Berlin 1925.

Bergmann, H.: Umwandlung, Auflösung und Löschung von Kapitalgesellschaften, Berlin 1935.

Beuck, W.: Handelsbilanz und Steuerbilanz, Berlin 1934.

— Bewertungsgrundsätze und Bewertungsbeispiele, Berlin 1937.

Bott, K.: Die Bilanz des Kaufmannes, Stuttgart 1937.

Brodmann: Kommentar zum Aktienrecht (in Gewerbe- und Industriekommentar Bd. IV) Berlin-Leipzig 1928.

— Die Sanierung unseres Aktienwesens, Leipzig 1931,

Brönner, H.: Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht, Berlin 1937.

Bumbacher, H.: Die Aktie als Grundlage des Stimmrechts, Mannheim-Berlin-Leipzig 1925.

Dierks, W.: Die Bewertung in der Aktienbilanz, Diss., Soest 1936.

Drescher, H. J.: Die Sicherung der Interessen des Einzelaktionärs nach geltendem Recht und nach dem Gesetzentwurf, Diss., Borna-Leipzig 1932.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, Bd. III, 1. Teil „Die Aktiengesellschaft im Leben der Wirtschaft" und §§ 178/230a, Mannheim-Berlin-Leipzig 1934.

Erler: Wie bilanziere ich jetzt richtig? Berlin 1932.

Ertel, H. A.: Wirtschaftsprüfung, Bd. I und II, Berlin 1933 und 1935.

Fischer, P.: Die Aktiengesellschaft in der nationalsozialistischen Wirtschaft, Leipzig 1936.

Friters, A.: Zur Rehabilitierung der Vorzugsaktie, Berlin 1925.

Geiler, K.: Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reform des Aktienrechts, Berlin 1927.

Gerstner, P.: Kaufmännische Buchhaltung und Bilanz, Berlin 1931.

Gierke, J. von: Handelsrecht, Berlin 1933.

Giesecke, P.: Aktienstimmrecht der Banken, Berlin 1926.

Gottschalk, H.: Die Lehren aus den Aktienskandalen der Nachkriegszeit, Frankfurt a/M. 1934.

Hasenack, W.:	Unternehmertum und Wirtschaftslähmung, Berlin 1932.
—	Grundlagen und Technik der kaufmännischen Buchführung, Leipzig 1935.
—	Das Rechnungswesen der Unternehmung, Leipzig 1934.
Haußmann, F.:	Vom Aktienwesen zum Aktienrecht, Berlin 1930.
Heep, E.:	Die Bekämpfung der Anonymität im Gesellschafts- besonders im Aktienrecht, Diss., Düsseldorf 1936.
Heinemann, R.:	Lücken im Aktienrecht (zur Frage der Überwachungspflicht des Aufsichtsrates) Berlin 1927.
Hellauer, J.:	Kalkulation, Berlin-Leipzig 1931.
Helpenstein, F.:	Die Bewertung des Betriebsvermögens nach dem neuen Reichsbewertungsgesetz, Berlin 1936.
Henzler, R.:	Gewinnbeteiligung der Gefolgschaft, Frankfurt a/M. 1937.
Hohlfeld, H.:	Gedanken zur Neugestaltung des deutschen Unternehmungsrechtes, Berlin 1935.
Horrwitz, H.:	Schutz- und Vorratsaktien, Berlin 1926.
Hueck, A.:	Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht, Mannheim-Berlin-Leipzig 1922.
Jores, A.:	Bilanzkritik, Stuttgart 1936.
Karoli, R.:	Bilanzprüfung und Bestätigungsvermerk, Leipzig 1934.
Keynes, J. M.:	Das Ende des „Laissez-faire" München 1926.
Klausing, F.:	Aktiengesetz, Berlin 1937.
—	Reform des Aktienrechts, Berlin 1933.
Krause, A.:	Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung für Pensionsverpflichtungen, Leipzig 1935.
Lehmann, F.:	Rechtsformen und Wirtschaftstypen der privaten Unternehmung, Mannheim 1925.
Leitner, F.:	Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde, Berlin 1934.
—	Bilanztechnik und Bilanzkritik, Berlin 1929.
Liefmann:	Die Unternehmungsformen mit Einschluß der Genossenschaften und der Sozialisierung, Stuttgart 1928.
Liefschütz, A.:	Die Generalklausel im Aktienrecht, Marburg 1929.
Lion, M.:	Wahre Bilanzen, Berlin 1927.
Ludewig, W.:	Hauptprobleme der Reform des Aktienrechts, Marburg 1932.
Mahn:	Die Bilanzierungsfähigkeit immaterieller Firmenwerte nach Handelsrecht und Steuerrecht, Berlin 1928.
Mittermüller, H.:	Die Bewertung für die Gewinnermittlung nach Handels- und Steuerrecht, Berlin 1936.
Möser, G.:	Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft auf Grund einer wirtschaftskritischen Betrachtung, Berlin 1925.
Müller-Erzbach, R.:	Deutsches Handelsrecht, Tübingen 1927.
—	Die Entartung des deutschen Aktienwesens seit der Inflationszeit, Tübingen 1926.
Müller-Erzbach, R.:	Umgestaltung der Aktiengesellschaft zur Kerngesellschaft verantwortungsvoller Großaktionäre, Berlin 1929.
Nebelung, A.:	Handelsgesetzbuch, Bd. II, (§§ 178 ff.), Leipzig 1936.
Nell-Breuning, O. von:	Aktienreform und Moral, die sittliche Seite der Aktienrechtsreform, Berlin 1930.
Netter, O.:	Probleme des lebenden Aktienrechts, Berlin 1929.
Nord, W.:	Das Recht der Aktionäre auf Mitverwaltung, Berlin 1927.

— Grundlinien der Machtverteilung zwischen Verwaltung und Aktionär, Berlin 1930.
Nußbaum, A.: Aktionär und Verwaltung, Berlin 1928.
Passow, W.: Die Aktiengesellschaft, eine wirtschaftswissenschaftliche Studie, Jena 1922.
Planitz, H.: Die Stimmrechtsaktie, Leipzig 1922.
Prion, W.: Die Selbstfinanzierung der Unternehmungen, Berlin 1931.
Rehm, H.: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht, München-Berlin-Leipzig 1914.
Reinhard, F.: Buchhaltung, Bilanz und Steuern, Bd. I, Berlin 1936.
Ruth-Schmalz: Die neuen Bilanzen der Aktiengesellschaften in rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Beleuchtung, Berlin 1932.
Reisch-Kreibig: Bilanz und Steuer, Bd. I, Wien 1914.
Solmßen, G.: Probleme des Aktienrechts, Berlin-Leipzig 1928.
Schacher, G.: Die Kapitalbeschaffung der Aktiengesellschaft an den Märkten des Inn- und Auslandes, Berlin 1926.
Schacht, H.: Die deutsche Aktienrechtsreform, Berlin 1935.
Schlegelberger-Quassowski-Schmölder: Verordnung über Aktienrecht, Berlin 1932.
Schlegelberger, F.: Die Erneuerung des deutschen Aktienrechts, Berlin 1935.
Schmalenbach, E.: Dynamische Bilanz, Leipzig 1931.
Schmidt, F.: Organische Tageswertbilanz, Leipzig 1929.
— Die Industriekonjunktur — ein Rechenfehler, Berlin-Wien 1927.
Schneider: Die Bewertung schwebender Engagements, Würzburg 1934.
Schreier, J.: Geschäftswert, Hamburg 1928.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. I, 2. Halbband, §§ 173/342, Berlin-Leipzig 1921.
Studt, E.: Die privatwirtschaftliche Erfolgsrechnung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Bühl, 1935.
Trumpler, H.: Die Bilanz der Aktiengesellschaft, Leipzig 1937.
Waibel, G.: Wie behandele ich die Rechnungsabgrenzungsposten? Stuttgart 1936.
Welter, E.: Erneuerung des Aktienrechts, Frankfurt a/M. 1929.
Wieland, K.: Handelsrecht, Bd. II, Kapitalgesellschaften, Frankfurt a/M. 1929.
Willener, A.: Der Einfluß der Steuern auf die Erträgnisse und die Bilanzen von Aktiengesellschaften, Zürich 1936.
Winckler-Krämer, W.: Der aktienrechtliche Minderheitenschutz, Berlin 1928.
Winkelmann, R.: Die Gewinn- und Verlustrechnung in Konzernen, Diss., Berlin 1936.
Wulff, H.: Buchführung und Bilanz als Grundlage für die Steuer, Berlin-Wien 1926.
Jahn, J.: Wirtschaftsführertum und Vertragsethik im neuen Aktienrecht, Berlin-Leipzig 1934.
Ackermann, W.: Vorstand und Aufsichtsrat im neuen Aktienrecht (in Zeitschrift für die öffentliche Wirtschaft Nr. 4/1937).
Ammon, P.: Sozialpolitik im Geschäftsbericht (in Die Betriebswirtschaft Nr. 2/1937, S. 39 ff).

Bachfeld, H.: Ursachen und Wirkungen der Aktienrückläufe deutscher Gesellschaften (in Die Wirtschaftskurve Nr. 1/1937, S. 35 ff.).

Bachmann, W.: Die Kapitalbeschaffung der Aktiengesellschaft (in Die Deutsche Volkswirtschaft, Nr. 9/1937, S. 296).

Barnbeck, O.: Bilanzierung und Abschlußprüfung (in Beleg und Bilanz Nr. 10/1937).

Berger, W.: Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und das Geschäftsberichtes der Aktiengesellschaft (in Die Betriebswirtschaft Nr. 4/5/1937, S. 103 ff.).

Bergschneider, H.: Die neue Wirtschaftspolitik im Spiegel der Industriebilanzen und Geschäftsberichte (in Der praktische Betriebswirt Nr. 3/1937, S. 215).

Bernhard, G.: Nur keine Reform des Aktienrechts (in Magazin der Wirtschaft 1925, S. 4).

Böttcher-Meilicke: Umwandlung, Auflösung und Anleihestock von Kapitalgesellschaften, Berlin 1935.

Brönner, H.: Steuerfragen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften (in Deutsche Bergwerkszeitung Nr. 130 vom 6. 6. 1937).

Buwert, H.: Gemeinschaftsgeist in der Wirtschaft (in Deutsches Recht Nr. 7—8/1937).

Dietrich, H.: Zum neuen Aktiengesetz (in JW Nr. 11, 14 und 16/1937).

Fabricius, H.: Das Programm der NSDAP. (in Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des n. s. Staates, Bd. I, Beitrag 6, Berlin 1937).

Falkenhausen, G. Frh. von: Das neue Aktiengesetz (in Bankarchiv Nr. 12—13/1937).

Fischer, C.: Die sozialpolitische Seite der Aktienrechtsreform (in Deutsche Bergwerkszeitung Nr. 196 vom 24. 8. 1934).

Fleischfresser, P.: Wirtschaftliche Verteilung der Abschreibung (in Der praktische Betriebswirt Nr. 9 1935, S. 912 ff.).

Geiler, K.: Grundsätzliches zur Aktienrechtsreform (in JW 1927, S. 1069 ff.).

Geißler, E.: Bilanzwahrheit und stille Reserven vom Standpunkt des Steuerrechts aus betrachtet (in Der praktische Betriebswirt Nr. 5/1937, S. 393 ff.).

Gessler, E.: Das neue deutsche Aktienrecht (in Die Staatsbank Nr. 8/1937).

Goetze, P.: Aktienrechtsreform und Wirtschaftsprüfung (in Die nationale Wirtschaft Nr. 4/1937).

Haußmann, F.: Reform des Handelsrechtes (in DJZ 1926, S. 921 ff.).
Die Aktiengesellschaft als „Unternehmen an sich" (in DJZ 1927, S. 2953 ff.).

Helpenstein, F.: Wahre Bilanzen (in Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht Nr. 21—22/1936).

Horn, H.: Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (in Der Wirtschaftstreuhänder Nr. 7—8/1937).

Karoli, R.: Der aktienrechtliche Bestätigungsvermerk in der Praxis (in Der Wirtschaftstreuhänder Nr. 3/1937).

Keppler, W.: Gedanken zur Neugestaltung des Gesellschaftsrechtes (in Zeitschr. der Akademie für Deutsches Recht 1934, S. 56 ff.).

Kißkalt, W.: Reform des Aktienrechts (in Zeotschr. der Akademie für Deutsches Recht 1934, S. 20).

Klausing, F.: Das neue Aktienrecht (in Rhein-Mainische-Wirtschaftszeitung Nr. 5/1937, S. 141 ff.).
— Das kommende Aktienrecht (in DJZ 1935, S. 1135 ff.).
— Ziel und Weg der deutschen Aktienrechtsreform (in Rhein-Mainische-Wirtschaftszeitung, Nr. 1/1936, S. 2 ff.).

Köhler, H.: Der Jahresabschluß der Aktiengesellschaft nach dem neuen Aktiengesetz (in Der praktische Betriebswirt Nr. 4/1937, S. 322).

Kosiol, E.: Die Bilanz der Aktiengesellschaft, Teil I: Die Bewertungsvorschriften (in Die Betriebswirtschaft Nr. 4—5/1937, S. 105).

Lasch, K.: Kritik am neuen Aktienrecht? (in Zeitschr. der Akademie für Deutsches Recht 1934, S. 172).

Lecoutre, W.: Zur unerläßlichen Reform der Gewinn- und Verlustrechnung (in Die Betriebswirtschaft Nr. 1/1937, S. 1).

Lehmann, B.: Die Umwandlung der Kapitalgesellschaften (in Die Deutsche Volkswirtschaft Nr. 3/1937, S. 117).

Lindrath, H.: Verdeckte Gewinnausschüttung im Steuerrecht (in Die Betriebswirtschaft Nr. 1/1937, S. 11 f.)
— Der Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft (in Die Betriebswirtschaft Nr. 4—5/1937, S. 122).

Mansfeld, W.: Arbeitsrecht (in Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, Bd. II, Beitrag 39, Berlin 1937).

Meilicke, H.: Bilanzwahrheit und stille Reserven nach Handelsrecht (in Der praktische Betriebswirt Nr. 3/1937, S. 219 ff.).

Mühlenfeld, J.: Abschreibung und Unternehmungsform (in Der Wirtschaftstreuhänder Nr. 2/1937, S. 25 ff.).

Noll, A.: Publizität der Aktienvertretung (in Deutsche Bergwerkszeitung Nr. 125 vom 1. 6. 1937).

Peckolt, H.: Die Bilanz der Aktiengesellschaft, Teil II: Die Gliederungsvorschriften (in Die Betriebswirtschaft Nr. 4—5/1937, S. 114 ff.).

Plum, G.: Bilanzen — ehemals und heute (in Die Deutsche Volkswirtschaft Nr. 1/1937, S. 52).

Quassowski, L.: Die neuen sozialen Bestimmungen des Aktienrechtes (in Deutsches Arbeitsrecht Nr. 10/1937).

Reinhard, F.: Beurteilung von Tatbeständen nach nationalsozialistischer Weltanschauung (in Deutsche Steuerzeitung Nr. 44/1936).

Sandig, C.: Verfassung und Verwaltung der Aktiengesellschaft (in Die Betriebswirtschaft Nr. 4—5/1937, S. 78 ff.).

Siebert, W.: Vom Wesen des Rechtsmißbrauches — über die konkrete Gestaltung der Rechte (in Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft S. 189, Berlin 1935).

Spohr, W.: Der Geschäftsbericht nach der Aktienrechtsnovelle (in ZHB. Nr. 1/1932).

Schlegelberger, F.: Grundzüge des kommenden Aktienrechts (veröffentlicht in der Frankfurter Zeitung Nr. 416 vom 16. 8. 1935).

Schäfer, M.: Die bilanzmäßige Behandlung des Delcrederekontos (in Die Betriebswirtschaft Nr. 3/1937, S. 60).

Schmaltz, K.: Die Gewinn- und Verlustrechnung der Aktiengesellschaft (in Die Betriebswirtschaft Nr. 4—5/1937, S. 114 f.).

Schwandt, J.: Das neue Aktiengesetz (in Deutsche Steuerzeitung Nr. 12/1937).

Thielemann, P.: Kapitalgesellschaftsumwandlungen und Steuererleichterungen (in Rheinisch-Westfälische Zeitung Nr. 283 vom 9. 6. 1937).

Wirtz, C.: Die Pflichtprüfung der AG. (in Die Betriebswirtschaft Nr. 4—5/1937, S. 122 ff.).

— Gewinnbeteiligung der Gefolgschaft (in Deutsche Bergwerkszeitung Nr. 126 vom 2. 6. 1937).

Zeitungen und Zeitschriften:

1. Frankfurter Zeitung (Frkf. Ztg.)
2. Deutsche Bergwerkszeitung (DBwZtg)
3. Rheinisch-Westfälische Zeitung (RWZ)
4. Berliner Lokalanzeiger (BLA)
5. Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (ZdAfDR)
6. Deutsche Steuerzeitung
7. Deutsches Arbeitsrecht
8. Deutsches Recht
9. Die nationale Wirtschaft
10. Der Wirtschaftstreuhänder
11. Juristische Wochenschrift (JW)
12. Deutsche Juristenzeitung
13. Deutsche Wirtschaftszeitung
14. Die wirtschaftspolitische Parole (früher Mitteilungen der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP)
15. Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung (RMW)
16. Der praktische Betriebswirt (DpBw)
17. Die Betriebswirtschaft (DBw)
18. Die Deutsche Volkswirtschaft (DDtVw)
19. Die Wirtschaftskurve
20. Beleg und Bilanz
21. Zentralhandelsblatt (ZHB)
22. Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB)
23. Zeitschrift für die öffentliche Wirtschaft
24. Bankarchiv
25. Die Staatsbank
26. Magazin der Wirtschaft

Lebenslauf.

Am 31. Oktober 1912 wurde ich als Sohn des Kaufmannes Erich Müller und seiner Ehefrau Klara, geb. Kaupisch, zu Braunschweig geboren. Von 1919 bis 1932 besuchte ich die Schule, zunächst Volks- und Mittelschule in Weferlingen (Provinz Sachsen) und von Ostern 1923 an das staatliche Reform-Realgymnasium in Helmstedt (Braunschweig), an dem ich am 17. Februar 1932 die Reifeprüfung ablegte. Anschließend war ich 2 Jahre als Lehrling bei der Commerz- und Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Filiale Braunschweig, in Braunschweig. Seit dem Sommer-Semester 1934 war ich als Student der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt a/M. immatrikuliert, legte die kaufmännische Diplomprüfung am 18. Februar 1937 ab und bestand die mündliche Doktorprüfung (Dr. rer. pol.) dortselbst am 12. Februar 1938.